D. Erkenntnisse zur strafrechtlichen Verfolgung von Tierschutzdelikten

I. Kenntniserlangung

Die erste und zugleich wesentliche Hürde bei der Verfolgung von Straftaten in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist die Kenntniserlangung strafrechtlich relevanter Sachverhalte. § 17 TierSchG ist ein Kontrolldelikt. Da bei Straftaten kein äußerungsfähiges Opfer existiert, sind die Strafverfolgungsbehörden auf Kontrollen sowie die Initiative von Tierschutzorganisationen oder Privatpersonen angewiesen.

1. Wer erstattet Anzeige?

Von möglichen Verstößen gegen § 17 TierSchG erfuhren die Strafverfolgungsbehörden insbesondere durch die Veterinärbehörden. Dies liegt nahe, da die 431 unteren Veterinärbehörden[96] in Deutschland mit der Kontrolle von Tierhaltungsanlagen, Schlachtbetrieben und Tiertransporten betraut sind. Der ebenfalls hohe Anteil der Tierschutzorganisationen (46 Fälle) als Anzeigeerstatter erklärt sich dadurch, dass 30 Verfahren von Vorneherein bei einer Tierschutzorganisation gesichtet wurden.

Anzeigeerstatter	**Tierschutzorganisation**	**Privatperson**	**Veterinäramt**[97]	**Polizei**
	46 (39,0 %)	14 (11,9 %)	57 (48,3 %)	1 (0,8 %)

96 Zahlen des *BMEL*, https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/veterinaerwesen-aufbau-laender.html (zuletzt abgerufen am 26.1.2022).

97 In einem dieser Fälle erstattete neben dem Veterinäramt auch eine Privatperson Strafanzeige.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

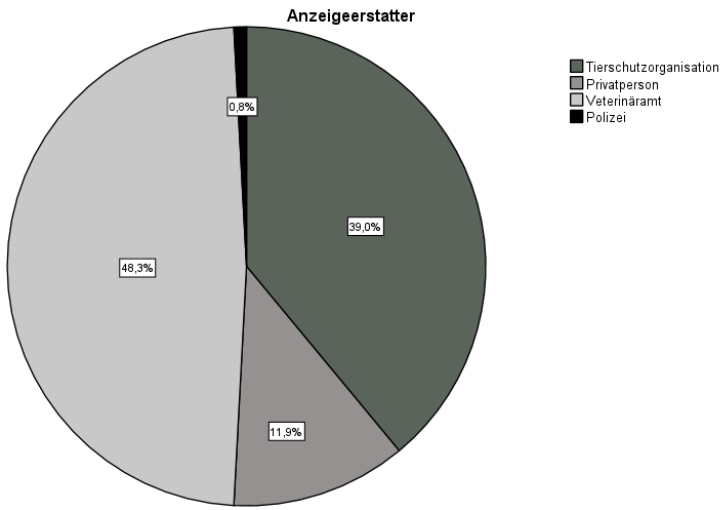

Abb. 1

In den Interviews bestätigte sich der Eindruck, dass die meisten Strafanzeigen über Tierschutzverstöße im Nutztierbereich von Veterinärbehörden erstattet werden.

> *„Also wenn man jetzt nur die landwirtschaftlichen Nutztiere nimmt, dann kommt der Anfangsverdacht fast ausschließlich über Veterinäramt."*
>
> *(StA 1)*
>
> *„In der überwiegenden Anzahl der Verfahren wurde die Anzeige von den Veterinärbehörden oder den Behörden der Polizei vorgelegt, vereinzelt auch von Nachbarn bzw. Anliegern."*
>
> *(StA 3)*

Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die tatsächliche Verfolgung von Straftaten nach § 17 TierSchG sollen die Rolle der Veterinärbehörden und der Tierschutzorganisationen näher betrachtet werden.

2. Die Rolle der Veterinärbehörden

Den Verdacht einer Tierschutzstraftat erlangen Veterinärbehörden insbesondere im Rahmen von Betriebskontrollen.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

a) Häufigkeit von Kontrollen

Veterinärbehörden führen bei Hinweisen auf Tierschutzverstöße Anlasskontrollen bei Betrieben durch. Zudem sind die für den Vollzug des Tierschutzrechts zuständigen Länder auch unionsrechtlich dazu verpflichtetet, tierhaltende Betriebe regelmäßig amtlich zu kontrollieren (Routinekontrollen).[98] Hinweise auf die Kontrolldichte in Tierhaltungsbetrieben gibt die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 3.7.2018 und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.7.2018.[99] Routinekontrollen finden danach in jedem Betrieb im Durchschnitt bundesweit nur alle 17 Jahre statt. Die durchschnittlichen Kontrollintervalle in den Bundesländern lagen zwischen 2,6 Jahren in Berlin und 48,1 Jahren in Bayern.[100] Die Bundesregierung gab folgende Kontrolldichten an:

Bundesland	**Kontrollintervall in Jahren**	**Kontrollpflichtige Betriebe**
Baden-Württemberg	19,3	82.698
Bayern	48,1	147.791
Berlin	2,6	167
Brandenburg	16,4	16.198
Bremen	7,9	489
Hamburg	7,3	467
Hessen	13,8	45.708
Mecklenburg-Vorpommern	19,6	23.692
Niedersachsen	21	95.054
Nordrhein-Westfalen	14,7	75.605
Rheinland-Pfalz	15,5	19.769
Saarland	7,3	1.734
Sachsen	9,9	38.924
Sachsen-Anhalt	24,4	51.058
Schleswig-Holstein	37,3	39.752
Thüringen	9,5	2.918

(Tabelle aus BT-Drs. 19/3195)

98 Art. 9 VO (EU) 2017/625.
99 BT-Drs. 19/3195; BT-Drs. 19/3467.
100 BT-Drs. 19/3195 S. 6. Kritisch zur geringen Kontrolldichte *Künast*, ZRP 2021, 238, 239.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die geringe Häufigkeit von Routinekontrollen wurde auch in den ausgewerteten Akten deutlich. Unter den analysierten Verfahren fand sich keines, in dem die Strafanzeige aus einer Regelkontrolle hervorging. Es handelte sich ausschließlich um Anlasskontrollen, etwa weil der Tierhalter mit Salmonellen aufgefallen war oder am Schlachthof Unregelmäßigkeiten mit Blick auf die Tierzahlen festgestellt wurden. In einem Fall kam es zu einer Anlasskontrolle, weil ein Mitarbeiter der Baubehörde im Rahmen seiner eigenen Kontrolltätigkeit auf einem Hof ein totes Rind aufgefunden hatte und daraufhin die Veterinärbehörde informierte.

Von seltenen Kontrollen berichteten auch die Beschuldigten selbst. Ein Tierhalter, der hundert Mastschweine hochgradig abmagern ließ, sodass ein Teil von ihnen euthanasiert werden mussten, äußerte:

> *„Wir machen ungefähr 5000 Schweine im Jahr. Es wurde noch nie ein Schwein von mir auf dem Schlachthof beanstandet. Vom Veterinäramt kommen sie sehr unregelmäßig. Die letzte Kontrolle war vor zehn Jahren."*
>
> *(Auszug aus Beschuldigtenvernehmung)*

Regelkontrollen finden nur selten statt, gleichzeitig werden bei ca. 20 % der Kontrollen Tierschutzverstöße beanstandet.[101] Das legt den Schluss nahe, dass ein Großteil der Tierschutzverstöße nicht entdeckt wird.

b) Zurückhaltendes Anzeigeverhalten der Veterinärbehörden

Auffällig ist, dass keine der Strafanzeigen von Veterinärbehörden große arbeitsteilig organisierte Tierhaltungsgroßbetriebe und die dortigen Haltungsbedingungen betraf.[102] Das ist insbesondere deshalb überraschend, weil sich in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die meisten Großbetriebe deutschlandweit befinden.[103] Zudem bezogen sich die von Veterinärbehörden zur Anzeige gebrachten Sachverhalte in der Regel nur einzelne Tiere, etwa verletzte Tiere bei Ankunft am Schlachtbetrieb oder einzelne Tiere, die in Kleinbetrieben vernachlässigt aufgefunden wurden.

---

101 Siehe hierzu *Bülte/Dihlmann,* Reform des Tierschutzkriminalstrafrechts zur effektiven Bekämpfung von Tierquälerei, S. 5 f. Rn. 11 ff.

102 Lediglich ein Verfahren betraf einen Großbetrieb; hier bezog sich die Strafanzeige allerdings nicht auf die Haltungsbedingungen, sondern auf einen Schlachthofbefund an einem einzelnen Tier.

103 Dies war auch einer der Gründe, warum die Akten der Staatsanwaltschaften Oldenburg und Münster ausgewertet werden sollten, siehe Kapitel B. II. 1. a).

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

aa) Zu späte Anzeigeerstattung

In zahlreichen Fällen entstand der Eindruck, dass die Veterinärbehörden bereits – zum Teil deutlich – früher eine Strafanzeige wegen Tierschutzstraftaten hätten erstatten müssen. Bei der polizeilichen Vernehmung äußerte eine Amtstierärztin, dass bei einem Beschuldigten im Rahmen mehrerer Kontrollen eine Vielzahl von Haltungsverstößen beobachtet und dokumentiert wurden; eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft blieb jedoch aus.

> *„Die Unterlagen zu seiner Tierhaltung füllen bei mir zwischenzeitlich einen ganzen Ordner. Daher müssen regelmäßig immer wieder Kontrollen gemacht werden. Bedauerlicherweise ändert sich fast nichts und die Beanstandungen sind immer wieder dieselben: Zu wenig oder gar keine Einstreu, Beleuchtung ist zu schlecht, zu wenig oder schlechtes Futter, der Pflegezustand der Tiere ist nicht gut, was zu Klauen- und Hauterkrankungen führt."*
>
> *(Auszug aus Zeugenvernehmung)*

Zu einer Strafanzeige kam es erst, als der Tierhalter zwei Rindern ohne Betäubung oder Gabe von Schmerzmitteln Hörner gekürzt und die Wunden nicht versorgt hatte. Es überrascht, dass trotz der Vielzahl an tierschutzrelevanten Mängeln und der wiederholten Zuwiderhandlungen nach erfolgter Belehrung für die Veterinärbehörde zuvor kein Anlass bestanden hatte, den Fall an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Der Umstand, dass ein Nebenerwerbslandwirt über mindestens ein Jahr seine Schweine ohne Tageslicht oder Beleuchtung in Dunkelheit hielt und bei Kontrollen in 2017 und 2018 das Fehlen von Wasser und Futter festgestellt wurde, führte ebenfalls nicht zu einer Strafanzeige durch die Veterinärbehörde. Dabei drängte es sich auf, dass den Tieren durch die Haltung im Dunkeln länger anhaltende erhebliche Leiden zugefügt werden.[104]

Dass Strafanzeigen häufig unterbleiben, bestätigten auch alle der befragten Amtstierärzte.

> *„Also es ist ein Problem, dass viele halt auch nicht konsequent arbeiten, und dass gerade halt auch ältere Kollegen das sehr, sehr lapidar sehen. Man ist da so abgestumpft. Also es ist wirklich dann so ‚das passt schon'. Also ich weiß noch ein Fall, das war tatsächlich, also im Herbst letzten Jahres, da war ich richtig sauer. Also da war eine Kollegin, im Stall, hat die Lebend-*

104 Vgl. hierzu auch § 26 II TierSchNutztV.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Untersuchung gemacht. Ich war in der Schlachthalle, bin nach vorne gegangen um die Betäubungskontrolle zu machen und gucke bei dem Treibgang hin, und da sahen mich wirklich fünf kleine, verängstigte, magere Kälbchen an. Die haben tränende Augen, waren komplett struppig, aufgewölbten Bauch, die waren krank. Und da habe ich mich richtig geärgert. Dann kam mein Chef auch just vorbei, dem habe ich das gesagt und der meinte auch, ‚nee, da machen wir nichts'. Die waren halt alle hochgradig krank und wurden halt alle dann untauglich und sind der Tierkörperbeseitigung zugeführt worden. Und den Stress alleine hätte man den Tieren ersparen können, hätte man vorher vernünftig gearbeitet und wäre da eingeschritten."

(A 3)

Vertreter von Tierschutzorganisationen kritisierten, dass strafrechtlich relevanten Verstößen vielfach ein Versagen der Veterinärbehörden vorausging. In diesen Fällen fehle es nicht nur an einem eigenen Aufklärungsinteresse; beobachtet wurde, dass eigenes Fehlverhalten bewusst verheimlicht wurde.

„Wir geben unser Material dann eigentlich grundsätzlich als erstes an Staatsanwaltschaften, weil wir kein Vertrauen zu Veterinärämtern haben, aus reinem Entgegenkommen geben wir die Beweise und Informationen dann aus den Veterinärämtern, auch wenn uns bewusst ist, dass diese Informationen dann genutzt werden, um unter Umständen selber eigenes Versagen zu vertuschen."

(T 2)

Schließlich können sich die für den Betrieb zuständigen Amtsveterinäre wegen Tierquälerei durch Unterlassen strafbar gemacht haben, wenn sie gegen tierschutzwidrige Zustände nicht vorgegangen sind.[105] Auch wenn Strafverfahren gegen Amtstierärzte jedenfalls angesichts der hier untersuchten Verfahren keine reale Gefahr darstellen, kann die Sorge vor einer eigenen Verantwortung ein zurückhaltendes Anzeigeverhalten begründen. Eine Amtstierärztin erklärte, dass mit einer Strafanzeige gegen den Tierhalter auch eigenes Fehlverhalten offengelegt werde, wenn etwa der Amtstierarzt nicht bereits bei früheren Kontrollen eingeschritten war.

„Und dann ist bei schlechten Haltungsbedingungen, wo man schon öfter zur Kontrolle war, noch das Problem, dass man ja quasi ein eigenes Fehlverhalten noch mitanzeigt. Man hätte vielleicht schon viel früher einschreiten müssen und legt das durch die Anzeige jetzt auch noch offen."

(A 2)

105 Siehe hierzu bereits oben Kapitel C. IV. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bb) Anzeigen erst nach Hinweisen von Privatpersonen

Auffallend ist, dass in 10 der 57 Fälle, in denen die Veterinärbehörde Strafanzeige erstattete, der Hinweis auf Verstöße von einer Privatperson ausging. In den meisten Fällen handelte es sich um Nachbarn oder Spaziergänger. In einem Fall berichtete eine Amtstierärztin in der Gerichtsverhandlung, dass die Kontrolle und die darauffolgende Strafanzeige dadurch zustande kamen, dass ihr ein Bekannter außerdienstlich Fotos von verwahrlosten Tieren zugeleitet hatte. Teilweise schien eine gewisse Beharrlichkeit der Privatpersonen erforderlich, um die Veterinärbehörde zum Einschreiten zu veranlassen.

> *„Die Tierhaltung […] war schon mehrfach Gegenstand von Beschwerden aus der Bevölkerung und ist nach hiesiger Aktenlage insbesondere seit 2015 wiederholt durch erhebliche tierschutzrechtliche Verstöße aufgefallen u.a. auch in Form von Rechtsverstößen und zugehörigen Maßnahmen des dortigen Veterinäramtes im Landkreis […].“*
>
> *(Vermerk der Veterinärbehörde)*

In dem Fall kam es erst zu einem Verfahren, nachdem Passanten letztlich verendete Schafe entdeckt und die Veterinärbehörde informiert hatten. In einem weiteren Verfahren hatte sich eine Biologin wiederholt an die Veterinärbehörde gewandt, nachdem ihr bei einem Spaziergang eine starke Unterernährung und Vernachlässigung der im Freien gehaltenen Schweine und Rinder eines Tierhalters aufgefallen war. Erst nach über einem Jahr und mehreren weiteren Hinweisen der Biologin schritt das Veterinäramt ein. Die Aussage der eingeschalteten Tierärztin zeigt deutlich, dass eine frühere Reaktion der Behörden notwendig gewesen wäre; sie äußerte mit Blick auf den Zustand der Tiere, dass sie „*sowas schlimmes noch nie gesehen*“ habe.

cc) Abhängigkeit von persönlichem Engagement

Die Bereitschaft zum Einschreiten sowie zur Anzeige von Sachverhalten bei der Staatsanwaltschaft hängen häufig vom individuellen Engagement der zuständigen Veterinärmediziner ab. Das bildet sich auch in der deutlich unterschiedlichen Qualität der Strafanzeigen der Amtstierärzte ab. Einige waren sehr ausführlich und bezogen tiermedizinische Literatur und rechtliche Erwägungen ein; andere enthielten keine weiteren Erläuterungen, sondern nur den Satz, dass der Sachverhalt wegen des Verdachts einer

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Straftat abgegeben werde. Mehrere Befragte gaben an, sich die erforderlichen Kenntnisse im Tierschutzstrafrecht selbst angeeignet zu haben, da sie in der der Ausbildung kaum eine Rolle spielten (siehe hierzu Kapitel D. VI. 2. c)).

> *„Im Studium und in der Weiterbildung für den amtstierärztlichen Dienst lernt man das ja kaum. Ich besuche eigeninitiativ Fortbildungen und beschäftige mich in meiner Freizeit mit Tierschutzrecht. Nur dadurch kann ich das jetzt auch in meinen Job reinbringen."*
>
> *(A 2)*

c) Gründe für die zurückhaltende Anzeigepraxis der Veterinärbehörden

aa) Zeit- und Personalmangel

Von mehreren Amtstierärzten wurde Zeitmangel als Grund für fehlende Strafanzeigen genannt. Andere Verpflichtungen wie verwaltungsrechtliche Verfügungen, insbesondere die Fortnahme von Tieren, müssten vorrangig erfüllt werden.

> *„Also man geht da rein, in einen Stall zum Beispiel, und dann schaut man sich an, was da so passiert, und dann hat man aber genug andere Dokumentationspflichten. Da ist man dann meistens mit seinen verwaltungsrechtlichen Sachen beschäftigt, also dass man dann zum Beispiel eine Anordnung schreiben muss. Teilweise muss man ja die Tiere vielleicht noch woanders unterbringen. Also diese ganzen Dinge, und dann beschwert sich der Halter, dann gibt es noch ein Verwaltungsverfahren. Also da ist man manchmal so beschäftigt mit so einem Fall, dass man dann eigentlich gar nicht mehr zum Aufarbeiten für Bußgelder oder für die Strafanzeige kommt. […] Die Verstöße, also die dann zur Staatsanwaltschaft gelangen, sind auch meistens die, wo dann auch der Amtstierarzt wirklich entweder ein persönliches Interesse da dran hat, weil er wahrscheinlich verwaltungsrechtlich gar nicht mehr weiterkommt in dem Fall, oder es halt wirklich so massiv war, dass man das auch wirklich gar nicht anders machen kann."*
>
> *(LTB 3)*

Der Aufwand für das Verfassen einer Strafanzeige wurde zudem als hoch eingeschätzt, weil Amtstierärzte hierin kaum geschult würden.

> *„Also ich wusste anfangs nicht, wie man eine Strafanzeige schreibt. Ich bin mir nicht mehr sicher, ob wir das im Staatskurs also gelernt haben, das weiß*

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ich ganz ehrlich gesagt nicht mehr. Vielleicht hatten wir eine Stunde, aber mehr nicht.

(LTB 3)

Alle Amtstierärzte und Landestierschutzbeauftragte gaben an, dass gerade im Bereich des Tierschutzes – etwa im Vergleich zu den Aufgabenbereichen Lebensmittel und Tierseuchen –zu wenig Personal eingesetzt werde. Auch zwei Staatsanwälte berichteten von ähnlichen Eindrücken. Um die Tierschutzstraftaten effektiv verfolgen zu können, benötige man mehr Personal bei den Veterinärbehörden:[106]

„Da muss man wirklich auch die Veterinäre mehr ausstatten."

(StA 2)

Der Leiter einer Tierschutzorganisation führte das zögerliche Anzeigeverhalten von Veterinärbehörden auch darauf zurück, dass im Falle einer Strafanzeige eine Unterbringung der betroffenen Tiere notwendig sei.[107] Das sei gerade mit Blick auf Großbetriebe mit einer Vielzahl von Tieren kaum möglich.

„Die Veterinärämter greifen da nicht richtig mit Strafanzeigen durch, weil dann müssten ja noch andere Dinge passieren. [...] Einfach nur auch aus Alternativlosigkeit, weil gerade bei Großbetrieben… Wenn man da hart durchgreifen würde, was macht denn jetzt das Landratsamt mit 2800 Kühen?"

(T 2)

bb) Andere Priorisierung

Der Verzicht auf eine Anzeige wurde oftmals darauf zurückgeführt, dass für die Amtstierärzte ein schneller Schutz der Tiere im Vordergrund stehe; eine Strafanzeige würde häufig „hinten runter fallen".

„Wobei man auch ganz klar sagen muss, bei uns ist die Strafanzeige immer das, worin wir am wenigsten Interesse haben als Amt. [...] Das wichtigste

106 Ein anderer Staatsanwalt sah *„eine nicht auskömmliche personelle Ausstattung der jeweils zuständigen Behörden ursächlich [für ein Vollzugsdefizit], bzw. mit der vorhandenen Ausstattung ist die als wünschenswert anzusehenden Kontrolldichte nicht zu erreichen." (StA 3).*

107 *„Also ich glaube, es geht halt wirklich viel in diesem Alltag unter, also was das Strafrecht betrifft." (LTB 3)*

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ist, dafür zu sorgen, dass keine Tiere mehr in der Obhut dieser Person sind. Ja. Und das zweite ist die Strafanzeige, die folgt dann meistens auch nicht prompt, sondern es - ja - dauert dann immer ein bisschen, einfach aufgrund des ganzen Arbeitsaufkommens."

(A 1)

Eine Strafanzeige wurde teilweise sogar als kontraproduktiv für das Wohl der Tiere angesehen, da sie die Kooperationsbereitschaft des Tierhalters zum Nachteil der Tiere beeinträchtigen könne.

„Also wenn man da im Haltungsbetrieb oder in einem Schlachthof tierschutzkritische problematische Zustände hat, dann will man ja in erster Linie den Tieren helfen. Wenn man dem Betreiber dann gleich mit einer Strafanzeige kommt, dann ist der deutlich weniger kooperativ und damit ist denn Tieren dann ja leider nicht geholfen."

(A 2)

cc) Strafanzeigen als Gefahr für eine funktionierende Landwirtschaft

Von einigen Befragten wurde berichtet, dass Strafanzeigen auch aus Rücksicht auf die betroffenen Betriebe unterblieben. Eine konsequente Ahndung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz könne die Funktionsfähigkeit und Profitabilität der Landwirtschaft gefährden.

„Ich habe es auch erlebt, dass im Fall eines großen Landwirtschaftsfunktionärs, nachdem da auch Bilder veröffentlicht worden sind, sich der entsprechende Amtstierarzt im TV hinsetzt und mir sagt, wenn ich alle Landwirte so kontrollieren würde, wie ich müsste, dann würden alle Bauern pleite gehen. Ein Unding aus meiner Sicht."

(LTB 2)

dd) Politischer Druck, Lobbyismus und berufliche Nachteile für engagierte Amtstierärzte

Eine mangelnde Rückendeckung durch die Leitung des Veterinäramts wurde in den Interviews sehr häufig als Grund dafür genannt, dass wenig Strafanzeigen erstattet würden. Interviewpartner berichteten davon, dass Amtstierärzte, die sich für eine strafrechtliche Verfolgung einsetzten, nicht selten erhebliche berufliche Nachteile erlebten – von Mobbing bis hin zu Versetzungen.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

„Also wenn man so ein Strafverfahren angeht, dann bedarf das schon eines sehr starken Rückens und wenn ich von den entsprechenden Dienstherren keine Unterstützung bekomme, dann komm ich natürlich nicht weit. Wenn ich nicht handle, erspare ich mir also viel Stress und viel Ärger. Bis dahingehend, dass … ich will nicht sagen in der Regel, aber sehr, sehr, sehr häufig Amtstierärzte, die dann doch den Rücken gerade machen und versuchen, das durchzusetzen, mit ganz erheblichen, persönlichen Animositäten zu rechnen haben und im Zweifelsfalle gemobbt werden, bis dahin, dass sie aus dem Dienst entfernt werden oder selber psychisch krank werden, und das ist eine Katastrophe, das darf es eigentlich nicht geben. Und da gibt es so viele Beispiele, oder die engagierten Kolleginnen und Kollegen werden dann einfach versetzt und dürfen dann kein Tierschutz mehr machen, sondern müssen irgendwo anders hin."

(LTB 2)

Die Aussicht, nicht mehr aktiv zum Vollzug des Tierschutzrechts eingesetzt zu werden, hat erhebliches Druckpotential. Gesprächspartner gaben an, dass die Sorge vor beruflichen Nachteilen Einfluss auf das Engagement der Amtstierärzte haben kann.

„Ja, also ich habe Kolleginnen, die sitzen nur noch im Keller, die gehen nicht mehr raus, nicht weil sie nicht wollten, sondern weil sie nicht dürfen. Also wenn halt dann dein Vorgesetzter kommt, der dir sagt ‚das machst du nicht', dann machst du es nicht. Punkt."

(LTB 1)

Als ein Grund für Druck oder fehlende Unterstützung von Seiten der Amtsleitung wurde angegeben, dass Kontrollen und Strafanzeigen regelmäßig kostspielige Verwaltungsmaßnahmen wie die Fortnahme von Tieren nach sich zögen. Angesichts der begrenzten finanziellen und personellen Ausstattung der Behörden hätte die Leitung nicht selten ein Interesse daran, Kontrollen gering zu halten und nicht in allen einschlägigen Fällen die Taten zur Anzeige zu bringen.

„Dann wird man oft mal kalt gestellt von seinem Amtsleiter, weil der jetzt auch nicht so viel Geld ausgeben möchte für den Tierschutz. Also neben der Strafanzeige müssten ja dann oft auch andere Maßnahmen folgen. Und Tierschutz kostet viel Geld, wenn man ihn vollzieht, weil ja die meisten Tierhalter nicht das bezahlen können, was da an Maßnahmen dann da ist, also wenn man Tiere wegnehmen muss, unterbringen muss, sonst irgendwas.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Das sind ja alles Dinge, die kosten, sehr, sehr viel Geld, und darauf bleibt dann der Landkreis oft selber sitzen."

(LTB 3)

„Wenn dann ein engagierter Veterinär, Amtsveterinär, an die Straße geht und hält dann Tiertransporter an und stellt fest, die sind so lange nicht getränkt worden, dies und jenes, da müssen die hundert Schweine ausgeladen werden, und irgendwo untergebracht werden [...] Was meinen Sie, was der Amtsleiter mit dem Veterinär macht, wenn er das nächste Mal wieder einen Transporter anhält? […] Das ist ja wirklich eine Frage, Personalausstattung und auch einfach, Unterbringungsmöglichkeiten, bei Tiertransporten oder ähnlichem."

(StA 1)

Neben der Sorge vor einer Ressourcenbindung wurde auch politischer Druck auf die Behörden als Grund für eine zurückhaltende Anzeigenpraxis genannt. Viele Betriebe sind für die regionale Wirtschaft von Bedeutung und haben nach Einschätzung vieler Interviewpartner gute Verbindungen in die Politik.

„Ja, also es ist bei schwierigen oder großen Fällen natürlich so, dass der Mitarbeiter natürlich wahrscheinlich die nächsten, was weiß ich wie viele Monate, ist er damit beschäftigt. Der Amtsleiter, der möchte einfach mal einen ruhigen Job machen, ja, der möchte da jetzt nicht irgendwie Aufregung im Amt, der möchte vielleicht auch nicht, dass der Landrat sich meldet, weil sich jetzt der große Mastbetrieb beschwert, was denn da jetzt los sei. Dann gibt es mit Sicherheit auch von der Politik her hier, dass dann nicht nur der Landrat sich meldet, sondern vielleicht auch noch andere Funktionäre. Also es auch einfach was, was den normalen Alltag durcheinanderbringt."

(A 2)

Teilweise wurde davon berichtet, dass Amtsleiter persönlichen Beziehungen zu Landwirten unterhielten und diese bewusst vor Kontrollen oder Strafanzeigen schützten. Amtstierärzte wurden dabei erheblich unter Druck gesetzt.

„Was ein großes Problem ist: Wer dann Amtsleiter ist, der ist in seiner Umgebung ja auch verhaftet, der geht mit den Landwirten zur Jagd, oder man trifft sich im Bierzelt oder wie auch immer. Ich habe es erlebt, dass der Amtsleiter dann sagt ‚hier, da brauchen wir nicht so genau hingucken, den kenne ich ja', wenn es darum geht, dass man Kontrollen machen muss, oder ‚den brauchen wir nicht' und so, obwohl das amtlich vorgeschrieben ist […] Ich kenne mindestens dreißig Tierärztinnen und Tierärzte in Deutschland,

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die erheblich von ihren Vorgesetzten unter Druck gesetzt worden sind, im Bereich der Tiertransporte zum Beispiel, da sind Dinge abgefertigt worden, von denen man genau weiß, wo sie hingehen, und dass diese Transportstrecke überhaupt nicht stimmt im Bereich der tierschutzwidrigen Nutztierhaltung, im Bereich der Schlachthofüberwachung, wo dann wir vor Ort zuständigen Tierärzte sagen, hier, da wird nicht anständig betäubt, da stimmen die Zeiten nicht, da wird zu roh mit den Tieren umgegangen. Und die Behördenleitung reagiert nicht.
Ein Kollege hat dann entsprechend vor lauter Verzweiflung irgendwann die Staatsanwaltschaft angerufen und die Polizei, die dann eingerückt sind und den Schlachthof geschlossen haben, obwohl der Amtsleiter, also sein Chef, das nicht wollte. Der Kollege, der die tierschutzwidrigen Zustände angezeigt hat, wurde dann auch entsprechend aus dem Amt nachher entfernt."

(LTB 2)

Einige der Befragten berichteten, selbst Versuche einer Beeinflussung ihrer Arbeit durch Betriebe erlebt zu haben.

„Ich sage das ganz ausdrücklich, ein Problem ist auch der Punkt der Nähe zu Betrieben. […] Ich kam mal zu einer großen Metzgerei, wo eben mein Chef jahrelang, also bevor ich halt kam, kontrolliert hatte und dann habe ich die Kontrolle gemacht, und am Ende erwartete mich eine große Tüte mit allem möglichen aus dem, was so eine Metzgerei zu bieten hat."

(LTB 1)

ee) Geringe „Erfolgsaussichten" einer Strafanzeige

Eine fehlende Motivation zur Erstattung von Strafanzeigen wurde von den Interviewten auch damit erklärt, dass die Anzeigen von den Staatsanwaltschaften häufig nicht ernst genommen oder nur selten zu einer Verurteilung führen würden.

„Man hört halt immer wieder auch von anderen Landkreisen, dass da alles eingestellt wird, und dass es so deprimierend ist, und ja, das ist dann halt oft auch so ein bisschen ein systemisches Problem. Weil selbst wenn man die Strafanzeige dann am Ende einreicht, wird eingestellt."

(A 1)

„Die älteren Kollegen haben immer gesagt, das brauchst du gar nicht zu machen, die schicken das eh wieder zurück"

(LTB 3)

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ff) Keine Strafanzeige bei zugleich verwirklichter Ordnungswidrigkeit

Erfüllt ein Sachverhalt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit[108] und zugleich den einer Straftat, so ist gemäß § 21 OWiG nur das Strafgesetz anzuwenden. In allen Interviews mit Landestierschutzbeauftragten und Amtstierärzten kam jedoch zur Sprache, dass in der Praxis umgekehrt verfahren werde: Bei Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit werde ein Bußgeldbescheid erlassen und § 17 TierSchG regelmäßig nicht mehr geprüft.

> *„Also man denkt dann schon, dass wenn das als OWi da ist, dann ist es eine OWi und dann denkt man erst mal nicht an die Straftat. Und das ist, meine ich, auch einfach das Problem. Wenn halt ein Bußgeldtatbestand erfüllt ist, dann denkt man gar nicht mehr an den Siebzehner."*
>
> *(LTB 3)*

Amtstierärzte würden häufig davon ausgehen, dass bei Vorliegen eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes dieser vorrangig zu prüfen und das Tierschutzstrafrecht nicht anwendbar sei, so dass eine Strafanzeige unterbliebe. Der Grund hierfür wird darin gesehen, dass die Ordnungswidrigkeitentatbestände konkretere Verhaltensvorschriften enthielten, während das Strafgesetz allgemein formuliert sei. Diese Regelungstechnik kann dazu führen, dass Ordnungswidrigkeiten als „spezieller" und damit vorrangig angesehen werden.

> *„Die meisten Kollegen prüfen das Strafrecht gar nicht, wenn schon die OWi erfüllt ist. Selbst wenn dem Tier offensichtlich erheblich länger anhaltend oder wiederholt Schmerzen zugefügt wurden, denkt man da scheinbar, das ist jetzt trotzdem nur eine OWi, weil die ja so konkret im Gesetz steht. Also zum Beispiel im Schlachthof, was häufig passiert, ist, dass Mitarbeiter zum Beispiel den E-Treiber, also den Elektro-Treiber, unzulässig in sensiblen Bereichen des Tiers wie dem Analbereich anwenden oder ihm den Schwanz verdrehen. Das ist eine OWi nach der Tierschutzschlachtverordnung. Da steht dann konkret drin, so welche Treibmethoden und welches Handling unzulässig und eine OWi ist. Aber natürlich ist das oft auch eine Straftat! Da denken die Kollegen nur nicht dran, sondern machen da, wenn überhaupt, ist ja nicht verpflichtend, eine OWi und fertig."*
>
> *(A 2)*
>
> *„Nehmen Sie das Beispiel der baulichen Mängel im Schlachthof. Zum Beispiel, wenn der Weg in die Betäubungsbox nach unten führt oder zu schmal*

108 Zu den möglichen Ordnungswidrigkeiten siehe oben Kapitel A. III. 4.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> *ist, dann sind das alles bauliche Mängel. Oder eine nicht funktionierende Elektrobetäubung ist ein baulicher Mangel. Aber eine schlechte Betäubung ist ja auch für die Tiere hochdramatisch. Wenn die noch bei Bewusstsein sind bei der Schlachtung, müsste man den Fall nicht nur auf Fachrechtsverstöße, sondern auch auf § 17 überprüfen. Wird aber oft nicht gesehen."*
>
> *(LTB 2)*

gg) Keine Strafanzeige bei verbreiteten Haltungsformen

Die Untersuchung zeigte, dass eine Strafbarkeit trotz teilweise erheblichen Tierleides regelmäßig nicht in Betracht gezogen wurde, wenn es sich um in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung verbreitete Haltungsformen handelte.

Ein Beispiel ist die Kastenstandhaltung von Sauen: Kastenstände sind Metallgittervorrichtungen, die nur etwas größer als die Tiere selbst sind. Während der Besamung und der Geburts- und Säugezeit werden die Muttersauen in Einzelhaltung im Kastenstand fixiert. Die Tiere können sich weder fortbewegen noch umdrehen, nicht ihre arttypische Mutter-Kind-Interaktion und nicht ihr natürliches Ruhe- und Schlafverhalten durchführen.[109] Etwa sechs Monate im Jahr müssen die Muttersauen in den Kastenständen verbringen.[110] Im Juli 2020 wurde – mit sehr langen Übergangsfristen von bis zu 15 Jahren – die weitgehende Abschaffung der Kastenstandhaltung beschlossen.[111] Der tierschutz(straf)rechtliche Umgang mit Fällen zur Kastenstandhaltung ist jedoch darüber hinaus auch für andere weit verbreitete Tierhaltungsformen erkenntnisreich. Im Zusammenhang mit dieser Haltungsform stellten sich verschiedene tierschutzrechtliche Probleme. So war bereits äußerst zweifelhaft, ob die Kastenstandhaltung per se überhaupt rechtmäßig ist, denn der Muttersau wird beinahe jedes arttypische Verhalten stark eingeschränkt oder verunmöglicht, insbesondere Grundbedürfnisse wie Eigenpflege, Mutter-Kind-Verhalten und ein normales Ruhe- und Schlafverhalten.[112] Ein Verstoß gegen § 2 TierSchG lag daher sehr nahe.[113]

---

109 *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchNutztV, Vor §§ 21–30, Rn. 18.

110 *Felde*, NVwZ 2017, 368, 369; *Wollenteit/Lemke*, NuR 2013, 177, 178.

111 Zurecht kritisch zu den sehr langen Fristen MüKo-StGB/*Pfohl* § 17 TierSchG Rn. 124.

112 *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchNutztV, Vor §§ 21–30, Rn. 18.

113 Überzeugend bereits *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchNutztV § 30 Rn. 3 ff.; *Wollenteit/Lemke*, NuR 2013, 177, 180; *Schürmeier*, NuR 2021, 521, 524 f.; *Felde*, NVwZ

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Unabhängig von der Frage nach der grundsätzlichen Zulässigkeit der Kastenstandhaltung kann diese jedenfalls im konkreten Einzelfall rechtswidrig und sogar strafrechtswidrig sein, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 TierSchG erfüllt sind. Denn der Umstand, dass eine Haltungsform nicht als solche verboten ist, ändert nichts daran, dass bei ihr die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten sind; insbesondere enthält die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung lediglich *Mindestangaben* für die Größe des Kastenstandes.[114] Wer beispielsweise eine Sau in einem für ihre Körpergröße zu kleinen Kastenstand hält und ihr dadurch länger anhaltende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt, macht sich strafbar.

Ein Kernproblem der Kastenstandhaltung bestand zudem darin, dass in Deutschland flächendeckend Kastenstände zum Einsatz kamen, die gegen Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verstießen. In der Verordnung war vorgeschrieben, dass die Sauen im Deckzentrum in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken können müssen.[115] Diese Vorgaben galten bereits seit 1988.[116] Tatsächlich waren die meisten Kastenstände aber so eng, dass die Sauen mit den Gliedmaßen an das benachbarte Tier stießen, diese also nicht ausstrecken konnten.[117] Hierdurch wurde den Tieren zusätzlich ihr natürliches Ruhe- und Schlafverhalten, das auch ein Ausstrecken der Gliedmaßen in Seitenlage umfasst, verunmöglicht. Jedenfalls diese Art der Kastenstandhaltung war unzulässig und, wenn die Voraussetzungen des § 17 TierSchG erfüllt waren, auch strafbar.

In zwei der untersuchten Verfahren hatte eine Tierschutzorganisation Anzeige erstattet, weil Sauen in Kastenständen gehalten wurden, bei denen sie in Seitenlage die Gliedmaßen nicht ausstrecken konnten und die so eng waren, dass die Tiere sichtbar Hautverletzungen erlitten. Strafanzeigen von Amtstierärztin, die solche Fälle betrafen, gab es hingegen nicht. Einige der befragten tiermedizinischen Experten äußerten mit Blick auf Strafanzeigen

---

2017, 368, 369 f.; ebenso aus veterinärmedizinischer Perspektive *Wilczek*, Deutsches Tierärzteblatt 2019, 942, 946 und *Moritz/Schönreiter/Erhard*, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 2016, 142. In skandinavischen Ländern ist die Kastenstandhaltung bereits seit Jahrzehnten verboten, *Ziron*, Schweinezucht und Schweinemast, 2018, 18, 19.

114 § 24 III 3 TierSchNutztV.

115 § 24 IV Nr. 2 TierSchNutztV a. F.

116 Die Vorschrift des § 24 IV Nr. 2 TierSchNutztV a. F. geht auf die im Wesentlichen wortgleiche Regelung des § 7 I Nr. 2 der Schweinehaltungsverordnung vom 30.5.1988 zurück, siehe hierzu auch BVerwG NVwZ 2017, 404.

117 Ausführlich zur Auslegung des § 24 IV Nr. 2 TierSchNutztV a. F. OVG Magdeburg NuR 2017, 476, bestätigt durch BVerwG NVwZ 2017, 404.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

im Zusammenhang mit der Kastenstandhaltung, dass Amtstierärzte gegen Verstöße nicht vorgehen würden, weil es sich um eine weitverbreitete Haltungsform handele.

> *„Wenn man so grundlegende Defizite angeht wie zum Beispiel die Kastenstandhaltung. Die existiert ja schon seit Jahrzehnten und die sieht man in jedem Betrieb. Wenn man dagegen angeht, dann greift man ja eigentlich auch immer andere Kollegen an, indirekt oder direkt, also irgendeiner hat ja dann seinen Job über Jahre nicht gemacht. Also ich glaube, da findet ganz viel Verdrängung statt. Und man sieht's ja jetzt auch. Erst nachdem die eine Amtstierärztin gegen die zu kleinen Kastenstände mal vorgegangen ist, wurde so eine Lawine losgetreten und jetzt wird die Kastenstandhaltung ganz abgeschafft. Dass die Kastenstände zu klein sind und diese Haltungsform überhaupt problematisch ist, das ist aber schon seit Jahrzehnten der Fall!"*
>
> *(A 2)*

Die interviewte Amtstierärztin nahm mit ihrer Äußerung Bezug auf die – soweit ersichtlich – erste Verfügung eines Veterinäramts, mit der die Einhaltung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit Blick auf das Ausstrecken der Tiere in Seitenlage sichergestellt werden sollte. Im Jahr 2012 erließ ein Veterinäramt nach Kontrolle eines Schweinehaltungsbetriebs eine Verfügung und ordnete an, dass alle belegten Kastenstände so zu gestalten seien, dass jedes Tier ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken könne.[118] Das daraufhin angerufene VG Magdeburg bestätigte die Anordnung, ebenso das OVG Magdeburg sowie letztendlich das Bundesverwaltungsgericht.[119] Auch ein anderes Tier sei ein Hindernis, das es der Sau verunmögliche in Seitenlage die Gliedmaßen auszustrecken.[120] Die Entscheidung führte zu einem großen Aufsehen in der Branche, da die Schweinehalter befürchteten, ihre Kastenstände nun umbauen zu müssen,[121] um der – allerdings bereits seit 1988 bestehenden – Rechtslage zu entsprechen. Im Juli 2020 änderte der Verordnungsgeber die Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung: Die Vorgabe, dass die Sauen in Seitenlage ihre Glied-

118 VG Magdeburg, Urt. v. 3.3.2014 – 1 A 230/14 MD.
119 Siehe zu den Gerichtsentscheidungen auch *Maisack*, NuR 2017, 456.
120 BVerwG NVwZ 2017, 404 (406).
121 Vgl. nur Topagrar-online vom 27.11.2015, https://www.topagrar.com/schwein/news/gravierendes-urteil-bisherige-kastenstaende-zu-klein-9529958.html (zuletzt abgerufen am 27.1.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

maßen ausstrecken können müssen, wurde gestrichen.[122] Zugleich wurde der Ausstieg aus der Kastenstandhaltung beschlossen.

> *„Fakt war doch, dass es bei der Kastenstandhaltung glasklar war, dass es dem § 2 Tierschutzgesetz nicht entspricht. Ich sag Ihnen, wir hätten die unveränderten Kastenstände, wenn es die eine Amtstierärztin nicht gegeben hätte, eine kleine Amtstierärztin, die gesagt hat, „ne, die Schweine sind gewachsen, die passen nicht mehr in diese Stände von vorvorgestern, das akzeptiere ich nicht".*
> *Und die Anbindehaltung bei Rindern ist für mich genau so ein Punkt. Also wenn die Kollegen alle aufstehen würden und alle Anbindehaltungen dann in Deutschland ordentlich kontrollieren und strafrechtlich anzeigen würden, dann würde sich ordentlich was bewegen. Es gab ja schon mal einzelne Verwaltungsgerichtsverfahren dazu, und die haben gewonnen, die Kollegen, ja natürlich. Aber auch strafrechtlich, dazu müssten dann aber hundert Kollegen mal aufstehen."*
>
> *(LTB 2)*

d) Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Veterinärbehörden

Die Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Veterinärbehörden ist für eine effektive Bearbeitung von Tierschutzfällen von Bedeutung.[123] Staatsanwälte können etwa Rückfragen zu Art und Intensität der Beeinträchtigungen der Tiere stellen, juristische Begriffe wie Rohheit und Erheblichkeit[124] näher erläutern und einen besseren Eindruck von der Kontrollsituation und der betreffenden Tierhaltung bekommen.

In vielen Verfahren fand keine Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und anzeigender Veterinärbehörde statt. Dabei bewerteten verschiedene Befragte die Zusammenarbeit zwischen Veterinärbehörde und Staatsanwaltschaft als entscheidend für den Ausgang der Verfahren.

> *„Und die Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt, das ist auch was ganz Entscheidendes für erfolgreiche Strafrechttätigkeit. Das war ausgesprochen gut, auch persönlich, und die kamen bestimmt einmal im Monat und trugen*

122 Hierzu kritisch *Schürmeier*, NuR 2020, 29, 33.
123 Vgl. auch die Stellungnahme des leitenden Veterinärdirektors Dr. Kai Braunmiller für die 83. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft vom 17.5.2021.
124 Hierzu näher unter Kapitel D. II. 1. a) aa).

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> *mir Fälle vor, und ich habe dann gesagt, ja, also wenn ihr sagt als Fachleute, die ihr es gesehen habt, das ist ein Anfangsverdacht […], dann mache ich das. […] Ich habe sehr viele Verfahren, gesagt, ich mache das, ich beantrage Durchsuchung, wer geht hin, und dann sehen wir weiter. [...] Diese Zusammenarbeit ist ganz, ganz entscheidend."*
>
> *(StA 1)*

Verschiedene Veterinärbehörden erklärten bei jeder Abgabe eines Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft bereits vorab, dass man mit einer Einstellung des Verfahrens einverstanden sei.[125] Das Standardschreiben enthielt dann folgenden Textbaustein:

> *„Ich übersende Ihnen die Verfahrensakte gemäß § 41 Abs. des OWiG. Es besteht der Verdacht einer Straftat nach § 17 Nr. 2 Buchstabe b) des Tierschutzgesetzes (TierSchG), Des Weiteren sind durch die Tat folgende Ordnungswidrigkeitentatbestände verwirklicht: § 18 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 1 S. 2 des Tierschutzgesetzes. [...] Mit einer Einstellung nach § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage bin ich einverstanden. Ich rege an, die Geldauflage zugunsten des […] anzuordnen."*
>
> *(Auszug aus Schreiben der Veterinärbehörden)*

Andere Veterinärbehörden forderten die Staatsanwaltschaft hingegen ausdrücklich auf, sie bei einer beabsichtigten Einstellung zunächst zu benachrichtigen. In einem Fall beschwerte sich eine Veterinärbehörde über die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft und veranlasste weitere Ermittlungsmaßnahmen, die dazu führten, dass die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl beantragte.

3. Die Rolle von Tierschutzorganisationen

Nach den Veterinärbehörden waren Tierschutzorganisationen die wichtigsten Initiatoren für strafrechtliche Ermittlungsverfahren.

---

125 Die Anhörung der Anzeige erstattenden Behörde ist nach Nr. 90 RiStBV erforderlich.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

a) Anzeigen durch Tierschutzorganisationen

Die in den untersuchten Verfahren vorgefundenen Strafanzeigen durch Tierschutzorganisationen enthielten fast ausnahmslos zahlreiches Beweismaterial, insbesondere Foto- und Videoaufnahmen. Einige Tierschutzorganisationen erzeugen das Videomaterial selbst. Häufig erhalten sie von ehemaligen Betriebsmitarbeitern oder von Nachbarn einen Hinweis auf mögliche Tierschutzverstöße. Mitglieder der Vereinigung installieren dann in Schlachtbetrieben versteckte Kameras oder betreten nachts Tierhaltungsanlagen, um die Zustände zu filmen. Andere Tierschutzorganisationen erhalten die Videoaufnahmen vorrangig von externen Personen. Die Strafanzeigen beinhalteten meist eine detaillierte Beschreibung des gefilmten Geschehens mit der entsprechenden Zeitangabe. Auffallend war mit Blick auf die Strafanzeigen der Tierschutzorganisationen zudem, dass alle eine umfassende rechtliche Würdigung unter Einbeziehung der neuesten Rechtsprechung im Tierschutzstrafrecht enthielten, häufig auch eine veterinärmedizinische Einschätzung von Tiermedizinern.

> *„Also, erst mal müssen wir die Vorwürfe in Bezug auf Tierschutzdelikte prüfen, weil wir natürlich nicht Staatsanwaltschaften nur überfluten wollen mit Hörensagen oder Nachbarschaftskonflikten. Also es muss erst mal in mehreren Stufen geprüft werden, erst mal mit einer Datenrecherche, dann mit einer Vor-Ort-Recherche, und sollten sich diese Vorwürfe dann bestätigen, braucht man Beweismaterial, was auch ausreicht, um ein Strafverfahren erfolgreich durchführen zu können. Man muss wissen, wer sind die Täter, wo findet das statt und wann fanden die Taten statt oder wann finden die Taten statt.“, Wir stellen grundsätzlich das Gesamtmaterial den Staatsanwaltschaften zur Verfügung, weil sonst würde gesagt werden, da wäre irgendwas Entlastendes weg gelassen worden. Also die Staatsanwaltschaften erhalten grundsätzlich das gesamte Material, plus eine Auswertung von uns, die natürlich teilweise gerne genutzt wird, um sich ein bisschen zu orientieren.“*
>
> *(T 2)*

b) Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Tierschutzorganisationen

Die Kommunikation zwischen Tierschutzorganisationen und Staatsanwaltschaft wurde von den befragten Leitern von Tierschutzorganisationen

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

kritisch gesehen. Auf die Erstattung von Strafanzeigen würden die Staatsanwaltschaften häufig nicht reagieren.

> *„In der Regel reagieren die gar nicht. Also, es ist sogar so, dass regelmäßig behauptet wird, die Anzeige wäre nicht eingegangen, teilweise tagelang, obwohl wir eine Faxbestätigung haben und eine Einschreibenbestätigung, und wir schreiben Anzeigen, die sind grundsätzlich per Fax, per Einschreiben und teilweise auch persönlichen Einwurf und Übergabe, weil wir da eben schon gebrannte Kinder sind, dass dann Staatsanwaltschaften behaupten, sie wüssten gar nichts davon."*
>
> *(T 2)*

Rückfragen zu den Strafanzeigen von Tierschutzorganisationen gab es von Seiten der Staatsanwaltschaften in keinem der hier untersuchten Verfahren. Auch von weiteren Beweisangeboten der Tierschutzorganisationen neben dem Videomaterial machten die Staatsanwaltschaften im vorliegenden Sample keinen Gebrauch. Diesen Eindruck bestätigten die befragten Vertreter der Tierschutzorganisationen. Dabei wurde vermutet, dass bei den Behörden ein „Unbehagen" gegenüber einer Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen bestehe.

> *„Rückfragen oder Nachfragen, kommt so gut wie nicht vor, also die Kontakte mit Staatsanwaltschaften könnte ich an zwei Händen und zwei Füßen abzählen, also das ist sehr überschaubar. Man merkt, dass ein extremes Unbehagen bei den Staatsanwaltschaften ist, Kontakt mit Tierschutzorganisationen aufzunehmen. [...]*
> *Es gibt Fälle, wo wir einfach keinerlei Kontakt von den Staatsanwaltschaften bekommen […] die einfach über Jahre keine Anfrage an uns richten wegen den Angeboten und Zeugenaussagen oder zusätzlichen Informationen, wo offensichtlich völliges Desinteresse herrscht."*
>
> *(T 2)*

Die Vertreter von Tierschutzorganisationen kritisierten, dass sie – anders als es noch vor einigen Jahren üblich gewesen sei – keine Akteneinsicht mehr erhalten würden. Dadurch sei für sie kaum zu ermessen, ob und wie in den angezeigten Verfahren ermittelt wurde.

> *„Früher haben wir Akteneinsicht bekommen, in den Fällen, wo wir Anzeige erstattet haben. Aber mittlerweile nichts mehr."*
>
> *(T 1)*
>
> *„Also es wird dann einfach gesagt, man ist kein Verfahrensbeteiligter sozusagen oder kein Betroffener. Die Kuh kann aber keine Akteneinsicht machen. Und in dem Moment wurde es uns verweigert, und das ist sehr bedauerlich,*

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

weil man halt keine Einblicksmöglichkeiten hat, was da läuft oder nicht läuft, zum Beispiel können wir einfach nur mutmaßen, ob da überhaupt irgendwas gemacht wurde in den letzten zwei Jahren."

(T 2)

c) Medienkampagnen

Vertreter von Tierschutzorganisationen gaben an, dass in der Regel öffentlicher Druck nötig sei, um die Staatsanwaltschaften zu einer Verfolgung der angezeigten Verstöße zu bewegen. Medien würden daher bewusst in die Verfahren einbezogen und gesellschaftliche Aufmerksamkeit etwa durch die Veröffentlichung von Videoaufnahmen erzeugt.

„Und wir arbeiten grundsätzlich damit, dass parallel dann auch die Medien und die Öffentlichkeit einbezogen wird, um den nötigen Druck aufzubauen, dass die Staatsanwaltschaften was tun."

(T 2)

Das Vorgehen der Tierschutzorganisationen wurde von einigen Befragten kritisch gesehen. Ein befragter Rechtsanwalt warf ihnen vor, Missstände nicht umgehend zu melden, sondern – letztlich zum Leid der Tiere – zunächst eine mediale Kampagne zu organisieren. Die Strafanzeige würde vor allem dazu benutzt, der Kampagne Glaubwürdigkeit zu verleihen.

„Sie werden also praktisch keinen Fall, behaupte ich jetzt, habe ich jedenfalls in meiner beruflichen Tätigkeit noch nicht gehabt, keinen Fall haben, dass sozusagen heute Abend irgendwo in ein Stall eingedrungen wird, da irgendwelche angeblichen Missstände aufgedeckt werden und morgen jemand dann damit gleich zur Staatsanwaltschaft geht. Sondern das Material, die Zustände, egal wie sie vorgefunden werden, werden hingenommen und kampagnenmäßig im Zusammenhang ausgeschlachtet und kommerzialisiert, während sie erst dann, wenn ein Medium, Redaktion, Fernsehen, Print zur Verfügung steht und eine Zusage macht, und dann, dann kommt auch wirklich erst wenige Tage vorher die Strafanzeige, um dann mit einem Aktenzeichen die Sache aufzuwerten, weil der normale Durchschnittsleser eben denkt, wenn die Staatsanwaltschaft ermittelt, dann muss da ja was dran sein, dann haben sie sozusagen die Vorverurteilung in der Außendarstellung."

(RA)

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

d) Dienstaufsichtsbeschwerden durch Tierschutzorganisationen

Gegen die Einstellung eines Verfahrens können Tierschutzorganisationen kein Klageerzwingungsverfahren nach § 172 StPO durchführen, da sie nicht durch die Tat „Verletzte" sind. In einigen der untersuchten Fälle hatten Tierschutzorganisationen allerdings Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Einstellungsentscheidung bei der Generalstaatsanwaltschaft erhoben. Daraufhin veranlasste in mehreren Fällen die Generalstaatsanwaltschaft – in einem Fall nach weiterer Beschwerde das Landesjustizministerium – weitere Ermittlungen. Eines der Verfahren endete daraufhin in einem Strafbefehl.

Verfahrensbeispiel:
Die Tierschutzorganisation PETA hatte Strafanzeige wegen tierschutzwidriger Zustände in einem Putenmastbetrieb erstattet. Allen Tieren war der Schnabel gekürzt worden, es herrschten schwerwiegende Hygienemängel, schwer erkrankte Puten wurden über Tage nicht tierärztlich versorgt. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren mit der Begründung ein, dass auf dem Videomaterial nicht ersichtlich sei, ob die Tiere tatsächlich leiden würden. Auch sei nicht zweifelsfrei sicher, dass die liegenden Tiere krank seien.
Auf die Dienstaufsichtsbeschwerde von PETA wies die Generalstaatsanwaltschaft die Staatsanwaltschaft an, erneut Ermittlungen aufzunehmen. Im weiteren Verlauf holte die Staatsanwaltschaft ein Fachgutachten einer Sachverständigen für Vogelkunde ein, das die Verletzungen und Erkrankungen bestätigte. Daraufhin beantragte die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, der rechtskräftig wurde.

4. Fazit zur Kenntniserlangung

Die Erlangung von Kenntnissen über Straftaten im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung stellt bereits eine der größten Hürden für ihre Ahndung dar. § 17 TierSchG ist ein Kontrolldelikt – die äußerst geringe Kontrolldichte in landwirtschaftlichen Betrieben ist daher ein zentrales Problem.

Nur Amtstierärzte haben einen verdachtsunabhängigen, legalen Zugang zu den Tieren und können die Haltungsbedingungen vor Ort überprüfen. Ihnen kommt daher für den Schutz des Tierwohls und die Aufdeckung von Tierschutzstraftaten eine wesentliche Bedeutung zu. Die Veterinärbe-

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

hörden sind bei der Erstattung von Strafanzeigen allerdings häufig zurückhaltend. Viele Verfahren wurden nur durchgeführt, weil sich Privatpersonen wiederholt an die Behörden wandten. Die Untersuchung zeigte auch, dass die Abgabe eines Falles an die Staatsanwaltschaft stark von dem individuellen Engagement des zuständigen Amtstierarztes abhing. Ein besonderes Interesse am Ausgang der Verfahren war selten zu beobachten; die Veterinärbehörden erklärten sich mit einer Einstellung des Verfahrens regelmäßig im Vorfeld einverstanden.

Die Gründe für die beobachtete Praxis sind vielfältig. Neben Zeit- und Ressourcenmangel spielen fehlende Kenntnisse im Tierschutzstrafrecht eine Rolle. Viele Amtstierärzte zeigten sich unsicher über die Voraussetzungen einer Strafbarkeit; insbesondere wurde auf ein Strafverfahren häufig dann verzichtet, wenn eine Ordnungswidrigkeit vorlag – die zu Unrecht als spezieller eingestuft wurde. In besonderer Weise problematisch ist jedoch der Einfluss von Politik und Landwirtschaft auf die Arbeit der Amtstierärzte. In den geführten Interviews wurde deutlich, dass Amtstierärzte, die konsequent gegen Verstöße vorgehen, nicht selten berufliche Nachteile zu befürchten haben.

Auch aus diesen Gründen sind Strafanzeigen durch Tierschutzorganisationen für die Aufdeckung von Tierschutzdelikten von nicht zu überschätzender Bedeutung. Gleichwohl zeigt die Studie dass die Staatsanwaltschaften in der Zusammenarbeit mit den Tierschutzorganisationen überaus zurückhaltend sind. Nachfragen zum vorgelegten Beweismaterial wurden in den untersuchten Verfahren nie gestellt, eine tatsächliche Kooperation fand in keinem der untersuchten Verfahren statt. Die Einschätzung der Tierschutzorganisationen, dass auf Seiten der Staatsanwaltschaften ein gewisses „Unbehagen“ im Umgang mit ihnen bestehe, scheint vor diesem Hintergrund nicht fernliegend.[126] An dieser Stelle kann und soll nicht das Engagement einzelner Tierschutzorganisationen bewertet werden. Es steht allerdings außer Frage, dass Tierschutzorganisationen als Vertreter der Interessen von Tieren eine zentrale Rolle bei der Aufdeckung von Straftaten in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung zukommen muss. Mit ihrem Einsatz für das Tierwohl verfolgen sie grundsätzlich ein wichtiges gesamtgesellschaftliches Anliegen.

Unabhängig von ihren Ursachen ist eine mangelhafte Kommunikation zwischen Tierschutzorganisationen und Staatsanwaltschaften für eine ef-

126 Eine Erklärung hierfür könnte in der von *Bülte* gemachten Beobachtung liegen, dass Staatsanwaltschaften Sorge vor einer politischen Instrumentalisierung durch Tierschutzorganisationen hätten; *Bülte*, NJW 2019, 19, 20.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

fektive Durchsetzung von § 17 TierSchG problematisch. Informationen durch Tierschutzorganisationen können, sofern sie verlässlich dokumentiert sind, einen Beitrag zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung leisten.

II. Ermittlungsmaßnahmen und Beweismittel

Um Verstöße gegen § 17 TierSchG zu ermitteln und zu bewerten, holten Staatsanwaltschaften in vielen Fällen gutachterliche Stellungnahmen von Sachverständigen ein. Polizeiliche Beschuldigtenvernehmungen gehörten ebenfalls zu den häufig getroffenen Maßnahmen, teilweise wurden auch Zeugen vernommen, insbesondere Amtstierärztinnen und Amtstierärzte. Hier wurden jedoch deutliche Unterschiede zwischen Anzeigen von Veterinärbehörden und Tierschutzorganisationen sichtbar. Beschuldigtenvernehmungen fanden hauptsächlich in Fällen statt, die von Veterinärbehörden angestoßen wurden, kaum dagegen in den von Tierschutzorganisationen initiierten Verfahren. Auffallend war zudem, dass Inhaber oder Leiter von Großbetrieben – gegen die ohnehin selten ermittelt wurde –[127] in keinem Fall als Beschuldigte vernommen wurden. Nur Inhaber von Kleinbetrieben oder Tiertransportfahrer wurden einer Beschuldigtenvernehmung unterzogen.

In einigen der von Tierschutzorganisationen initiierten Verfahren veranlasste die Staatsanwaltschaft Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständige Veterinärbehörde, zum Teil unterblieben diese ohne ersichtlichen Grund. Eine Durchsuchung der Geschäftsräume veranlasste die Staatsanwaltschaft hingegen in nur einem Fall.

1. Einholung gutachterlicher Stellungnahmen

In fast allen untersuchten Verfahren holten die Staatsanwaltschaften die Expertise von Sachverständigen, Veterinärbehörden oder spezialisierten Fachbehörden ein. Es handelte sich dabei in der Mehrzahl der Fälle nicht um Sachverständigengutachten nach den Nr. 70 ff. RiStBV, sondern um

127 Siehe Kapitel C. IV. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

informelle Anfragen um gutachterliche Stellungnahme zu einem Sachverhalt.[128]

Gutachterliche Stellungnahmen wurden in 84 der 118 Verfahren eingeholt. In über der Hälfte dieser Fälle befragte die Staatsanwaltschaft die örtlich zuständige Veterinärbehörde, in 19 Fällen einen externen Sachverständigen. Teilweise holte auch die Veterinärbehörde eigenständig bereits ein externes Sachverständigengutachten ein, insbesondere zu pathologischen Befunden.

Person des sachverständigen Gutachters	**Anzahl**
Zuständige Veterinärbehörde	46
Externer Sachverständiger	19
Einholung eines externen Gutachtens durch die Veterinärbehörde	8
Gutachter nicht zuzuordnen	11
Gesamt	84

In einigen Fällen hatte bereits die anzeigeerstattende Veterinärbehörde selbst ein Gutachten einer Fachbehörde eingeholt, insbesondere über pathologische Befunde am Tier, das sie mit der Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft weiterleitete.

a) Ungeprüfte Übernahme der gutachterlichen Stellungnahmen

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass gutachterlichen Stellungnahmen eine entscheidende Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens zukommt. In den untersuchten Verfahren wich die Staatsanwaltschaft nur in zwei Fällen von den veterinärbehördlichen Stellungnahmen ab.

In den meisten der Verfahren, in denen Sachverständige befragt wurden, übernahm die Staatsanwaltschaft wortgleich deren Ausführungen in Einstellungsbescheid, Strafbefehl oder Anklageschrift. In einem Verfahren begründete die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens wie folgt:

> *„Nach Auswertung der übersandten Unterlagen und der CD gelangte Frau Professor […] zu dem Ergebnis, dass weder ein Verstoß gegen § 17 Nr. 2 a noch § 17 Nr. 2 b TierSchG vorliegt. [...] Somit dürfte weder dem Beschuldigten Y noch den weiteren Verantwortlichen der GmbH ein Verstoß gegen*

128 Näher zur Rolle von Amtstierärzten als Zeuge oder Sachverständige in Tierschutzstrafverfahren auch *Kari*, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 2021, 166.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 17 TierSchG noch ein sonstiges strafbares Verhalten hinreichend sicher nachzuweisen sein."

(Auszug aus Einstellungsbescheid)

Die Begründung stützt sich hier ausdrücklich allein auf die Ergebnisse der Gutachterin, ohne eine eigenständige Wertung vorzunehmen. Einige der befragten Staatsanwälte erklärten, dass sie sich nicht in der Lage sehen würden, von den Ergebnissen eines Gutachtens abzuweichen.

„An das Ergebnis des Sachverständigen fühle ich mich gebunden."

(StA 4)

aa) Rechtliche Bewertungen durch veterinärmedizinische Gutachter

Die unkritische Übernahme der vom Sachverständigen formulierten Ergebnisse ist vor allem deshalb problematisch, weil sie die Expertise der Gutachter überdehnt. Diese verfügen über tiermedizinische Kenntnisse, sind aber nicht kompetent für die strafrechtliche Bewertung eines Falles. Gleichwohl beschränkten die Mehrheit der Staatsanwaltschaften ihre Fragen nicht auf die tiermedizinischen Grundlagen, sondern erfragten unmittelbar das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen. Dabei wurden die Begriffe nicht näher erläutert.

„Wurden den Tieren erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt?"
„Ist eine über den zulässigen Tötungsvorgang hinausgehende Rohheit festzustellen?"

(Auszug der Fragen der Staatsanwaltschaft an die Sachverständige)

Teilweise wurden die Sachverständigen sogar unmittelbar zur Subsumtion unter § 17 TierSchG aufgefordert.

„Wurden dem betreffenden Tier gemäß § 17 Nr. 2 a aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder gemäß § 17 Nr. 2 b länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt?"

(Auszug der Fragen der Staatsanwaltschaft an die Sachverständige)

In den untersuchten Verfahren übernahmen die Staatsanwaltschaften anschließend die Subsumtionen der Gutachter ohne eigene kritische Auseinandersetzung mit der Rechtslage. Dabei handelt es sich bei „Erheblichkeit", „länger anhaltend" und „Rohheit" um Rechtsbegriffe, die eine

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

juristische Wertung erfordern.[129] So kann ein Sachverständiger nur Ausführungen zur Intensität von Schmerzen machen, sie etwa auf einer Skala von 1 bis 10 einordnen. Ob jedoch ein Schmerz der Stufe 4 „erheblich" im Sinne des § 17 Nr. 2 TierSchG ist oder nicht, ist eine Rechtsfrage, die von Staatsanwaltschaften und Gerichten selbständig beantwortet werden muss. Der Begriff der „Erheblichkeit" kann im Alltagssprachgebrauch als „schwerwiegend" verstanden werden, doch dient er im Rahmen des § 17 TierSchG lediglich dazu, Bagatellfälle auszugrenzen, sodass nach der Rechtsprechung an die Feststellung der Erheblichkeit „keine zu hohen Anforderungen" gestellt werden dürfen.[130] Dieses Verständnis von Erheblichkeit ist – auch für Amtstierärzte oder andere Sachverständige – keineswegs selbsterklärend. Hinzu kommt, dass in der Tiermedizin eine andere Terminologie verwendet wird[131]:

> „„*Als ich noch die Ausbildung gemacht habe, das Studium, und ich denke, so viel wird sich das heute nicht geändert haben, da waren die Begriffe, die wir verwandt haben, geringgradig, mittelgradig, hochgradig.*"
>
> *(LTB 1)*

Ebenso verhält es sich bei dem Merkmal des längeren Anhaltens von Schmerzen oder Leiden. Die Zeitdauer, über die das Tier Schmerzen oder Leiden erlitt – wie viele Sekunden, Minuten, Stunden oder Tage – ist eine Tatsache, die von Gutachtern bestimmt werden kann. Ob diese Dauer allerdings ein „längeres Anhalten" im Sinne des § 17 TierSchG begründet, ist eine rechtliche Bewertung, zu der sich veterinärmedizinische Sachverständige nicht äußern können.

---

129 So bereits BGH NJW 1987, 1833 (1834) zu „erheblich". Das Merkmal der Erheblichkeit dient dazu, Bagatellfälle auszugrenzen und meint eine mehr als geringfügige Beeinträchtigung, vgl. BGH NJW 1987, 1833 (1834); *Hoven/Hahn*, JuS 2020, 823, 825; Erbs/Kohlhaas/*Metzger*, § 17 Rn. 24. Schmerzen oder Leiden sind „länger anhaltend", wenn sie eine gewisse Zeitspanne andauern, wobei die erforderliche Dauer im Einzelfall Tatfrage ist (statt aller *Hirt/Maisack/Moritz* § 17 TierSchG Rn. 92). „Rohheit" wird angenommen, wenn der Täter dem Tier Schmerzen oder Leiden aus einer gefühllosen, fremdes Leiden missachtenden Gesinnung zufügt, BGH NStZ 2007, 405 (zu § 225 StGB); *Hoven/Hahn*, JuS 2020, 823, 826; *Hahn*, NuR 2021, 165, 166; a.A. Erbs/Kohlhaas/*Metzger* § 17 Rn. 26, der ein zusätzliches objektives Element fordert.

130 OLG Karlsruhe (3. Senat), Urt. v. 29.10.2015 - 3 Ss 433/15 AK 170/15.

131 Vgl. etwa *Müller*, Der Praktische Tierarzt 2018, 348, 350 (leichter, mittelgradiger, hochgradiger Schmerz) unter Verweis auf das Stufenschema der WHO zur Behandlung von Schmerzen (World Health Organization 1996).

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nur ein einzelner Staatsanwalt stellte in den von ihm geführten Verfahren konkrete auf Tatsachen abzielende Fragen an die Sachverständigen, etwa mit Blick auf das längere Anhalten von Schmerzen oder Leiden:

> *„Über welchen Zeitraum dauerten erhebliche Schmerzen oder Leiden für jedes der in den drei Komplexen betroffenen Tiere zumindest an?"*
> *(Auszug der Fragen der Staatsanwaltschaft an den Sachverständigen)*

Diese Art der Fragestellung ist vorzugswürdig, da andernfalls die Wertung der Sachverständigen an die Stelle der rechtlichen Bewertung gesetzt wird.

bb) Überspannung der Nachweisanforderungen

Die Aufgabe von Sachverständigen besteht darin, über die Erfahrungs- und Wissenssätze ihrer Disziplin Auskunft zu erteilen und diese auf konkrete Sachverhalte anzuwenden,[132] wobei nicht jede entfernte, hypothetische Alternative in Betracht gezogen werden muss.[133]

Das folgende Beispiel einer Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft zeigt, wie vorsichtige Hinweise der Gutachter auf denklogisch mögliche Alternativverläufe zu einer vorschnellen Ablehnung des hinreichenden Tatverdachts führen können. Im Sachverständigengutachten hieß es:

> *„In diesem Film wird Personal gezeigt, das mit Elektrotreibern auf die Rinder einwirkt. (...) Insgesamt sprechen die Reaktionen der Tiere auf den Einsatz des Elektrotreibers dafür, dass dabei Strom geflossen ist. Es kann allerdings nicht mit abschließender Sicherheit beurteilt werden, ob jeweils tatsächlich Strom geflossen ist oder ob das Gerät nur rein mechanisch, also ohne Stromfluss, eingesetzt wurde."* *(Auszug aus Sachverständigengutachten)*

Die Überlegung, dass – trotz der erkennbaren Reaktionen der Tiere – Elektrotreiber ohne Strom eingesetzt wurden, ist allerdings in einer Weise fernliegend, dass sie einen Verzicht auf die Anklage der Mitarbeiter nicht begründen konnte. Das bestätigte eine interviewte Amtstierärztin:

> *„Also das scheint mir doch sehr weit hergeholt. Wenn die Mitarbeiter den E-Treiber einsetzen, dann natürlich, weil da Strom drauf ist. Ansonsten*

---

132 MüKo-StPO/*Kudlich*, 1. Aufl. (2014), Einleitung Rn. 420.

133 Speziell auch zu Gutachten in Tierschutzstrafverfahren *Schönfelder*, Tierschutzfälle vor Gericht / im Strafverfahren Teil 1 (Beispiele Kleintiere), 3. Nürtinger Rechtsseminar für gutachterlich tätige Tierärzte 2014, S. 15.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

würden sie ja die nicht-elektrischen Treibhilfen verwenden, die sie am Schlachthof ebenfalls zur Verfügung haben. Also das habe ich noch nicht gesehen, dass der E-Treiber ohne Strom eingesetzt wird. Klar, ganz hypothetisch-theoretisch kann das schon sein, aber das kommt in der Praxis nicht vor."

(A 2)

Der Auszug aus dem Gutachten zeigt, dass die Sachverständigen sehr vorsichtig – teilweise zu vorsichtig – formulieren. Dies bestätigte sich auch in den Interviews. Die hierzu befragte Amtstierärztin, die selbst bereits mehrfach als Sachverständige in Strafverfahren tätig gewesen war, erklärte:

„Das ging mir früher auch so. Das ist für einen Tierarzt ja eine große Verantwortung. Man weiß, da könnte jetzt jemand wegen meinem Gutachten ins Gefängnis gehen. Da will man nichts falsch machen und formuliert lieber etwas vorsichtiger. In der Ausbildung für den amtstierärztlichen Dienst lernt man auch nicht, wie man solche Gutachten schreibt oder worauf es ankommt."

(A 2)

In solchen Fällen wäre es Aufgabe der Staatsanwaltschaft (oder im Hauptverfahren: des Gerichts), das Ergebnis des Gutachtens nicht unreflektiert zu übernehmen, sondern durch Rückfragen die Wahrscheinlichkeit der alternativen Deutung des Bildmaterials zu ermessen. Dabei könnte etwa geklärt werden, ob es sich bei einem Einsatz elektrischer Treibhilfen ohne Strom um ein in der Praxis häufiges Phänomen oder um einen nur hypothetisch denkbaren, praktisch völlig unwahrscheinlichen Ablauf handelt. Zu entsprechenden Nachfragen kam es jedoch in kaum einem Verfahren. Das bestätigten auch die Interviewpartner; eine Landestierschutzbeauftragte, die selbst regelmäßig Stellungnahmen für die Staatsanwaltschaft verfasst hatte, berichtete:

„Und es gab auch nie Nachfragen von der Staatsanwaltschaft. Also das heißt, es gab nicht Rückfragen im Vorfeld zu diesen Verfahren, weil die Staatsanwaltschaft irgendwas nicht verstanden hat. Nie."

(LTB 3)

b) Die Auswahl des Gutachters

Zur fachlichen Einschätzung befragten die Staatsanwaltschaften in den meisten Fällen zunächst Amtstierärzte bei der für den Betrieb zuständigen

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Veterinärbehörde. Dabei sollte vor allem bewertet werden, ob auf dem eingereichten Bildmaterial Tierschutzverstöße ersichtlich sind. Von formalen Vorgaben für die Auswahl der Experten wurde nicht berichtet.

> *„Da gibt es im Grunde kein feststehendes Verfahren. Also es kann bei uns durchaus mal die Veterinärbehörde sein oder es können Spezialisten des […] sein […]. Und die haben auch Spezialisten dafür. In Einzelfällen bedient man sich auch so im Wege der Amtshilfe anderer Landesbehörden, aber das kommt darauf an. Da gibt es keine feststehenden Kriterien. In der Regel halt Veterinärämter der örtlichen Landkreise und kreisfreien Städte oder hier der Landesbehörde des […].“*
>
> *(StA 4)*

Die Befragung von Amtstierärzten im Zuständigkeitsbereich des fraglichen Betriebs sahen die interviewten Amtstierärzte und Landestierschutzbeauftragten aus mehreren Gründen als problematisch an. Die oben skizzierten Bedenken an der Unbefangenheit setzen sich hier fort. Zum einen könne eine Nähe zwischen Amtsveterinär und dem Inhaber eines Tierhaltungsbetriebs bestehen, die eine Begutachtung weniger objektiv mache (Kapitel D. I. 2. c) dd)). Zum anderen könne es Situationen geben, in denen Amtstierärzte eigenes Fehlverhalten bei vorherigen Kontrollen offenlegen müssten, wenn sie als Gutachter Rechtsverletzungen feststellten würden (Kapitel D. I. 2. c) aa)). Dies gilt insbesondere bei baulichen Mängeln[134] in Tierhaltungsbetrieben oder in Schlachtbetrieben, wie etwa fehlerhafte Fixations- oder Betäubungseinrichtungen[135]; schließlich hätten derartige Mängel bereits im Rahmen von Kontrollen auffallen müssen. Begutachtende Veterinärmediziner würden hier nicht nur die Qualität der eigenen Arbeit in Frage stellen müssen, sondern auch die Grundlage für eine mögliche eigene Strafbarkeit wegen Unterlassen legen.[136]

> *„Ich erinnere mal an den Fall […] vor einigen Jahren, ja, wo man einfach sagen muss, was haben die Amtstierärzte eigentliche jahrelang in diesen Betrieben gesehen? So, und wenn so ein Amtstierarzt dann wegen einer Strafanzeige von einer Tierschutzorganisation oder wem auch immer, angefragt wird, was sagt er denn dem Staatsanwalt? ‚Es ist alles in Ordnung!‘.“*

134 Näher zu den Zusammenhängen zwischen baulichen Mängeln und Tierschutzstraftaten *Hahn/Kari,* NuR 2022, 96.

135 Zu den Folgen fehlerhafter Fixations- oder Betäubungseinrichtungen siehe auch *Hahn,* NZWiSt 2021, 403 zu OLG Frankfurt a. M. NZWiSt 2021, 401.

136 Siehe oben Kapitel C. IV. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(LTB 1)

„Ich sehe da einen gewissen Interessenskonflikt natürlich, wenn die eigene Behörde gefragt wird, die dann Stellung nehmen soll zu einem Missstand, den sie eigentlich hätte beseitigen sollen. Also das sehe ich als Problem."

(LTB 3)

In den untersuchten Verfahren wurde die Gefahr eines Interessenskonflikts nicht thematisiert. Lediglich in einem Fall ging die Generalstaatsanwaltschaft auf die Kritik der anzeigeerstattenden Tierschutzorganisation in dieser Hinsicht ein. In dem Verfahren wurde ein Sachverständiger als Privatgutachter[137] tätig, der zuvor Kreisveterinär in dem Landkreis gewesen war, in dem sich die Tierhaltung befand. Als die Tierschutzorganisation in einer Dienstaufsichtsbeschwerde auf mögliche Interessenskonflikte hinwies, antwortete die Generalstaatsanwaltschaft:

„Soweit Sie beanstandet haben, dass der Sachverständige als Privatgutachter tätig geworden sei, obwohl er Kreisveterinär des Landkreises […] sei, ist dies nicht zutreffend, da nach Auskunft der Staatsanwaltschaft sich der Sachverständige Dr. […] zum Zeitpunkt der Gutachtenstellung nicht mehr im Dienst befand."

(Auszug aus Antwort der Generalstaatsanwaltschaft auf die Beschwerde des Anzeigeerstatters gegen einen Einstellungsbescheid)

Die Generalstaatsanwaltschaft geht also davon aus, dass ein Interessenkonflikt mit dem Ausscheiden des Amtsveterinärs aus dem Dienst nicht mehr bestehen könne. Diese Argumentation überzeugt jedoch nicht: Die oben dargelegten Bedenken an einem möglichen Näheverhältnis sind damit ebenso wenig ausgeräumt wie das Problem der Selbstbelastung. Sich selbst dem Vorwurf auszusetzen, während der eigenen Amtszeit Fehler gemacht zu haben, bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eine erhebliche Hürde.

Die befragten Landestierschutzbeauftragten sahen einen möglichen Lösungsansatz in der Schaffung zentraler Stellen auf Landesebene für die Begutachtung von möglicherweise strafrechtlich relevanten Sachverhalten.

„[Solche Behörden,] die sind dann auf den Mittelbehörden angesiedelt, Kollegen und Kolleginnen, die auch etwas spezialisiert sind auf bestimmte Themen, und die werden dann öfter eingeschaltet."

(LTB 1)

137 Die Staatanwaltschaft befragte ihn nicht als Amtstierarzt, sondern als Privatperson.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

„Es wäre natürlich wünschenswert, dass es eine zentrale Stelle gibt, so ein Landesamt oder was auch immer. Ich meine, letztendlich, theoretisch, wenn wir besser besetzt wären, könnten wir das natürlich auch machen."

(LTB 3)

2. Weitere Ermittlungsmaßnahmen

Teilweise fand eine Überprüfung jedoch trotz vorgelegter Bildaufnahmen nicht statt, ohne dass hierfür ein Grund ersichtlich war. In einem Fall hatte die Tierschutzorganisation beanstandet, dass sich die Masthühner eines Betriebes wegen Überzüchtung kaum bewegen könnten und daher unter gesundheitlichen Problemen litten. Das Verfahren wurden eingestellt, da sich anhand des Videomaterials nicht beurteilen ließe, ob der Masthähnchenbestand erkrankt gewesen und dennoch nicht tiermedizinisch behandelt worden sei.

„Aus dem Bildmaterial ist nicht hinreichend sicher erkennbar, ob aufgrund des schnellen Wachstums gesundheitliche Probleme, wie zum Beispiel Beinschäden der Masthühner, aufgetreten sind."

(Auszug aus Einstellungsbescheid)

Es überrascht, dass eine Vor-Ort-Kontrolle nicht veranlasst wurde. Zwar werden Masthühner bereits etwa 4-5 Wochen nach ihrer Geburt geschlachtet, sodass die konkret gefilmten Tiere zum Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens nicht mehr begutachtet werden konnten. Sollte jedoch der Gesundheitszustand, wie der Anzeigeerstatter vorbrachte, tatsächlich auf das schnelle Wachstum der Hühner und die fehlende tierärztliche Behandlung zurückzuführen sein, dann wäre dies auch bei dem nächsten Mastdurchgang ersichtlich.

3. Umgang mit Videomaterial

In den meisten Verfahren, die von Tierschutzorganisationen angestoßen wurden, lag den Staatsanwaltschaften Videomaterial vor, das Haltungsbedingungen, den Umgang von Tierhaltern oder Mitarbeitern mit Tieren oder Vorgänge in Schlachtbetrieben (Treiben, Betäubung, Entblutung) dokumentierte.

In keinem Verfahren, in dem Sachverständige das von Tierschutzorganisationen eingereichte Videomaterial sichteten, wurde anschließend Ankla-

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ge erhoben; in seltenen Fällen kam es zu einem Strafbefehl. Verfahren wurden trotz des vorhandenen Videomaterials insbesondere deshalb eingestellt, weil auf dem Material zwar Verletzungen von Tieren zu erkennen waren, jedoch aus Sicht der Staatsanwaltschaft keine Aussage über die Intensität und Dauer der Schmerzen getroffen werden konnte. Selbst unmittelbare Aufnahmen von Tiermisshandlungen genügten nicht für eine Anklage.

> *„Im Hinblick auf die gefilmte Ausstallung kann es nach Einschätzung der Sachverständigen zwar sein, dass die Tiere beim Einsetzen in die Behältnisse etwa durch Flügelbrüche oder Hämatome erhebliche Schmerzen erlitten, dies sei aber anhand der Videoaufnahmen ebenso wenig sicher zu belegen wie daraus möglicherweise resultierende länger anhaltende erhebliche Leiden. Entsprechendes gelte für das Treten einzelner Tiere. Auch hinsichtlich des Ausstallungsvorgangs ist daher das Vorliegen erheblicher Schmerzen oder Leiden der Hühner nicht nachweisbar."*
>
> *(Auszug aus Einstellungsbescheid)*

Die befragten Experten äußerten sich kritisch darüber, dass die Feststellung strafrechtlich relevanter Tierquälerei auf Basis von Videomaterial nicht möglich sein sollte. So seien etwa Tierschutzverstöße bei der Betäubung von Schlachttieren und die fortdauernde Empfindungsfähigkeit anhand der Atmung, gerichteten Augenbewegungen oder Muskelzucken festzustellen.[138]

> *„Also ich hatte jetzt vor wenigen Tagen […] Bilder aus Schlachthöfen […], wo der, der betäuben sollte bei Rindern, einfach mehrfach schießen musste. Das können Sie ganz problemlos beurteilen, weil das ist nicht in Ordnung. So, bei Schweinen, […] konnten [Sie] geregelte Atmung an dem Hängen der Schweine sehen. […] Sie konnten gerichtete Augenbewegungen sehen und Sie konnten sehen, wie sich die Tiere versucht haben aufzurichten. Das hat mit normalen Muskelzuckungen nach Betäubung und Stechen überhaupt nichts zu tun."*
>
> *(LTB 1)*

Ebenso könne ein Sachverständiger anhand von Videomaterial durchaus feststellen, wie lange die Verletzung eines in einem Tierhaltungsbetrieb gefilmten Tieres bereits andauere.

---

138 Zur Feststellung der Empfindungsfähigkeit bei Tieren, die unter fehlerhafter Betäubung geschlachtet wurden *Hahn*, NZWiSt 2021, 403, 405 f.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

„Ja, so, Sie können sehen, ob … in welchem Zustand die Tiere sind, also die Bilder, die jetzt bei […] liefen, da waren Schweine dabei, die waren ungefähr vom Gewicht die Hälfte eines normalen Mastschweins. So, wenn Sie solche Bilder sehen, können Sie Schlüsse daraus ziehen. Erstens, da ist offensichtlich ein länger anhaltender Zustand, denn es ist nicht möglich für ein Schwein in eine hochgradige Abmagerung zu kommen, ohne dass man ein paar Wochen Zeit hat.
[…]
Sie können auch zum Beispiel sehen, bei Wunden, bluten die, sind die offen blutend oder sind die total verkratzt, wie sagt man, verklebt, verkrustet, ja, sind die Gelenke dick? Ja, das dauert, das haben Sie nicht von heute auf morgen, also man kann schon einiges sehen, oder auch wie stark wird eine Gliedmaße belastet, ja, wird die in die Luft gehalten, steht sie auf der Zehenspitze oder knickt das Tier ein, wenn es belastet?“

(LTB 1)

Die Begutachtung von Videomaterial setzt allerdings gute Fachkenntnisse voraus. Dass Gutachter auf Basis der Aufnahmen häufig nicht mit Sicherheit Verstöße feststellen konnten, führten einige der befragten Experten auch auf fehlende Erfahrung mit der Auswertung von Videoaufzeichnungen zurück.

„Zur Beurteilung einer Video-Sequenz ist im Prinzip noch sehr viel mehr Fachwissen nötig, als wenn ich selber in den Stall gehe. Denn dann habe ich mehr Eindruck noch von dem Tier selber. […] Ich habe das so zigmal ja machen müssen, solche Video-Sequenzen. Man muss sehr gut gucken, man sollte es in Zeitlupe X mal vorspielen und angucken, aber dazu gehört natürlich auch ein sehr solides Grundwissen. Die Symptome an einem Schwein muss ich nicht nur äußerlich beschreiben können, sondern muss auch wissen, wenn der da zum Beispiel am Gelenk eine Riesenbeule hat, dann kann man manchmal daran schon sehen, ist die Beule offen, ist sie nicht offen, ist das nur ein Abszess, ist es eine frische Verletzung, ist es eine alte Verletzung. [...] Also dazu gehört sehr viel Erfahrung und sollte eben dann auch nur von Leuten gemacht werden, die Praxiserfahrung haben, die wissen, was bedeutet das für ein Tier, wenn es nicht auftreten kann.“

(LTB 2)

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

4. Fazit zu Ermittlungsmaßnahmen und Beweismitteln

Die Staatsanwaltschaften sind bei der Beurteilung von Verstößen gegen das Tierwohl in aller Regel auf veterinärmedizinische Expertise angewiesen. Die Abhängigkeit von Sachverständigen wirft allerdings auch Probleme auf.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Staatsanwaltschaften die Ergebnisse veterinärmedizinischer Gutachten regelmäßig ohne eigene Prüfung übernehmen. Das ist vor allem dann problematisch, wenn den Sachverständigen nicht nur die medizinische, sondern auch eine rechtliche Beurteilung überantwortet wird. Fragen an die Gutachter sollten sich daher ausschließlich auf die veterinärmedizinischen Grundlagen beziehen und jede juristische Einordnung vermeiden. Die Entscheidung, ob die festgestellte Behandlung der Tiere eine Strafbarkeit nach § 17 TierSchG begründet, liegt allein bei der Staatsanwaltschaft – und muss eigenverantwortlich von geprüft werden. Um Missverständnisse über die anzuwendenden Maßstäbe (etwa die Anforderungen an die Erheblichkeit) zu vermeiden, sollten Begriffe – sofern sie für das Gutachten unverzichtbar sind – in ihrem rechtlichen Bedeutungsgehalt erklärt werden. Zudem wäre ein engerer Austausch zwischen Gutachter und Staatsanwaltschaften, in dem Rückfragen gestellt und beantwortet werden, wünschenswert.

Beispiel für Fragen an Sachverständige:
Nicht: „Handelte es sich um lang andauernde Schmerzen?“ oder „Erfüllen die Schmerzen die Voraussetzungen von § 17 TierSchG?“
Sondern: „Über welchen Zeitraum dauerten die Schmerzen oder Leiden mindestens an?“
Nicht: „Wurden dem Tier erhebliche Schmerzen zugefügt?“
Sondern: „Wurden dem Tier Schmerzen zugefügt? Wie schätzen Sie die Intensität der Schmerzen auf einer Skala von 1 bis 10 ein?“

Die Expertengespräche haben deutlich gemacht, dass auf Seiten der begutachtenden Amtstierärzte Interessenkonflikte bestehen können. Die Nähe zu den Betrieben im eigenen Zuständigkeitsbereich kann dazu führen, dass Veterinärmediziner bei der Bewertung tierquälerischen Verhaltens zurückhaltend sind.[139] Hinzu tritt, dass sich die für den Betrieb zuständigen Amtsveterinäre möglicherweise selbst strafbar gemacht haben, wenn

139 Kritisch auch *Künast*, ZRP 2021, 238, 239.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sie nicht gegen tierschutzwidrige Zustände nicht vorgegangen sind. Es erscheint daher sinnvoll, bewusst externe Gutachter auszuwählen oder zentrale Landesstellen für die Begutachtung von eingereichtem Material einzurichten. Letzteres hätte den weiteren Vorteil, dass hier Expertise für die Auswertung von insbesondere von Bildaufnahmen gebündelt werden könnte. Die Studie hat gezeigt, dass die Begutachtung von Videomaterial besondere Anforderungen an die Experten stellt. Durch eine Zentralisierung könnten Erfahrungen geteilt und Schulungen organisiert werden.

Im Hinblick auf den Umgang mit Videomaterial hat die Studie offenbart, dass die Staatsanwaltschaften häufig selbst klar dokumentierte Vorgänge nicht ausreichen lassen; ohne pathologische Befunde am Tier selbst – die aufgrund des Zeitablaufs in der Regel nicht mehr vorliegen – wurde in den untersuchten Verfahren keine Anklage erhoben. Zumindest hätte das Material Anlass für eigene Ermittlungen, insbesondere für Durchsuchungen der Betriebe geben müssen. Auch das ist nur in wenigen Fällen geschehen.

Diese Praxis bei vielen Staatsanwaltschaften überspannt die Anforderungen an das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts – und erst recht an die Voraussetzungen für einen Anfangsverdacht. Der Bundesgerichtshof hat für die Körperverletzung an Menschen festgestellt, dass sie auch dann bestraft werden kann, wenn es nicht möglich ist, den Verletzten zu befragen oder medizinische Befunde zu erheben. Dies sei dann der Fall, wenn sich aufgrund der massiven Einwirkung auf das Tatopfer die Schmerzen aufdrängen.[140]

> Bundesgerichtshof (5. Strafsenat), Urteil vom 04.03.2021 – 5 StR 509/20: „Denn soweit die Schwurgerichtskammer nicht festzustellen vermochte, dass F. infolge des Stoßes oder seines Sturzes in das Gleisbett nicht unerhebliche Schmerzen erlitten habe, weil er hierzu nicht mehr habe befragt werden können, hat sie überspannte Anforderungen an die Überzeugungsbildung gestellt. Angesichts des massiven Stoßes [...] drängten sich auch vom Landgericht für ‚naheliegend' gehaltene Schmerzen in einem Maße auf, dass es zur Gewinnung einer Überzeugung von einem zumindest kurz anhaltenden Schmerzempfinden einer nicht mehr möglichen Bestätigung durch das Opfer nicht bedurft hätte. Dafür, dass der derart massiv ausgeführte Angriff den Erwartungen des Angeklagten zuwider nicht zu Schmerzen führte, bietet der Sachverhalt keinen Anhaltspunkt."

140 BGH BeckRS 2021, 5149 Rn. 15 ff.; vgl. auch BGH NJW 1990, 3156 (3157).

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Im Lichte dieser Rechtsprechung lässt es sich nicht rechtfertigen, dass Videoaufzeichnungen per se zum Nachweis von erheblichen Schmerzen nicht ausreichen sollen. Ein auf Echtheit überprüftes und gründlich ausgewertetes Material kann eine Verurteilung grundsätzlich tragen.[141]

III. Anwendung des materiellen Rechts durch die Ermittlungsbehörden

1. Die Anwendung von § 17 Nr. 1 TierSchG: Tiertötung ohne vernünftigen Grund

a) Legislativer Kontext

§ 17 Nr. 1 TierSchG stellt die Tiertötung ohne vernünftigen Grund unter Strafe. Sie kann nach allgemeiner Meinung auch durch Unterlassen verwirklicht werden.[142] Strafbar macht sich demnach, wer rechtlich für das Wohl eines Tieres einzustehen hat und durch das Unterlassen einer ihm möglichen Handlung eine nicht hinwegdenkbare Bedingung dafür setzt, dass ein Tier ohne vernünftigen Grund stirbt. Eine Garantenstellung i.S.d. § 13 StGB kommt insbesondere dem Tierhalter und dem Tierbetreuer zu.[143] Es können sich daher der tierhaltende Betreiber einer Tierhaltungsanlage bzw. seine Mitarbeiter etwa dann nach § 17 Nr. 1 TierSchG strafbar machen, wenn die Tiere aufgrund einer unzureichenden Versorgung mit Wasser und Futter versterben oder wenn ein Tier verendet, weil –

141 Dass es auch bei Tierschutzstraftaten möglich ist, aus der Einwirkung auf das Tier auf erhebliche Schmerzen oder Leiden zu schließen, zeigen einige der untersuchten Verfahren zu Misshandlung von Heimtieren. Eine Hundehalterin hatte in ihrer Wohnung heimlich eine Videokamera zur Überwachung ihrer Putzhilfe installiert. Da auf dem Video zu sehen war, dass die Putzkraft ihren Hund zwei Mal trat, erstattete sie Strafanzeige. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren zwar nach § 153a StPO ein, bejahte aber erhebliche Schmerzen des Hundes, obwohl keine tierärztliche Untersuchung durchgeführt worden war. In zwei anderen Fällen hielt die Staatsanwaltschaft die Zeugenaussage des Tierhalters, sein Hund sei von dem Beschuldigten getreten worden, für ausreichend, um einen Strafbefehl zu beantragen bzw. eine Anklage zu erheben. Dabei waren auch in diesen Fällen keine tierärztlichen Befunde am Tier erhoben worden.

142 Statt aller MüKo-StGB/*Pfohl* § 17 TierSchG Rn. 62.

143 *Hirt/Maisack/Moritz* § 17 TierSchG Rn. 92. Zur Garantenstellung von Betreibern und Tierschutzbeauftragten eines Schlachthofs *Hahn/Kari,* NuR 2022, 96, 101 sowie *Hahn,* NZWiSt 2021, 403, 407.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

trotz objektiver Gebotenheit – kein Tierarzt hinzugezogen wurde.[144] Ein vernünftiger Grund für den Tod des Tieres besteht in diesen Fällen auch dann nicht, wenn es sich um Tiere handelt, die zur Schlachtung bestimmt sind. Wer seine Tiere im Betrieb verenden lässt, verwendet sie gerade nicht zur Fleischerzeugung.

b) Erkenntnisse der Untersuchung

§ 17 Nr. 1 TierSchG spielte in den untersuchten Verfahren kaum eine Rolle. Lediglich in einem Fall – der eingestellt wurde – nahm die Staatsanwaltschaft eine Tiertötung ohne vernünftigen Grund an, weil die Beschuldigte Bullenkälber euthanasiert hatte. In den anderen Verfahren wurde § 17 Nr. 1 TierSchG gar nicht erwähnt. Auffallend war, dass die Vorschrift selbst bei solchen Sachverhalten nicht geprüft wurde, bei denen ein vernünftiger Grund nach dem geltenden Recht eindeutig nicht vorlag oder höchst fraglich erschien. Eine Strafbarkeit durch Unterlassen beim Versterben von Tieren in einem Tierhaltungsbetrieb wurde in keinem der hier eingesehenen Verfahren erörtert.

aa) Keine Ermittlungen zur Todesursache

Der Umstand, dass in einem Haltungsbetrieb mehrere Tiere versterben, veranlasste die Staatsanwaltschaften nicht immer dazu, die Todesursache zu ermitteln. In einem Fall, in dem zahlreiche tote Masthühner sowohl in der Kadavertonne als auch im Stall gefunden wurden, stellte eine Staatsanwaltschaft keine Ermittlungen zu den Gründen an. Festgestellt wurde lediglich, dass die Todesursache nicht bekannt sei. Weder befragte die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten hierzu noch veranlasste sie eine Vor-Ort-Kontrolle, um zu überprüfen, ob die Haltungsbedingungen zum Versterben der Hühner in der Tierhaltungsanlage geführt hatten.

> *„Hinsichtlich der verstorbenen Masthühner in der Kadavertonne ist ein Verstoß gegen § 17 TierSchG nicht nachweisbar, weil die Todesursache der Tiere nicht bekannt ist. […] Die Todesursache der [im Stall] eingesammelten*

144 *Hirt/Maisack/Moritz* § 17 TierSchG Rn. 93. Zur Tötung durch Unterlassung durch fehlende Versorgung siehe auch LG Ulm BeckRS 2020, 12195 m. Anm. *Hahn,* NuR 2021, 165

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

toten Hühner ist ebenfalls nicht bekannt. Daher ist ein Verstoß gegen § 17 TierSchG nicht nachweisbar."

(Auszug aus Einstellungsbescheid)

bb) Keine Anwendung des § 17 Nr. 1 TierSchG bei Versterben von Tieren in der Haltung

In den untersuchten Verfahren wurde deutlich, dass von den Staatsanwaltschaften eine gewisse Verlustrate an Tieren im Laufe eines Mastdurchgangs als üblich und daher nicht strafrechtsrelevant angesehen wird. Nicht ersichtlich wurde, wie diese Verlustrate in der Dogmatik des § 17 TierSchG i.V.m. § 13 StGB zu verorten ist. Hinweise auf die rechtlichen Erwägungen gab der Einstellungsbescheid einer Staatsanwaltschaft, die in diesem Zusammenhang auf die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verwies, wonach bei der täglichen Kontrolle der gehaltenen Tiere vorgefundene tote Tiere entfernt werden müssen.[145]

„Damit geht der Verordnungsgeber offensichtlich davon aus, dass die Überwachung der Tiere jedenfalls in einem derart engen Zeitrahmen, der sowohl das Auftreten von Leiden, als auch - erst recht - das Versterben von Tieren von vorn herein ausschließt, grundsätzlich nicht erforderlich ist."

(Auszug aus Einstellungsbescheid)

Hierbei wurde zunächst nicht darauf eingegangen, dass die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung lediglich eine untergesetzliche Vorschrift ist und daher bereits fraglich ist, wie diese § 17 Nr. 1 TierSchG (oder § 1 S. 2 TierSchG) einschränken kann. Zudem regelt die hier einschlägige Vorschrift des § 4 I Nr. 2 TierSchNutztV lediglich, dass Tierhalter sicherstellen müssen, dass *„das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden"*. Die Vorschrift legalisiert damit nicht eine tierschutzwidrige Haltungsform, die als Kollateralschaden eine bestimmte Todeszahl von Tieren von Vorneherein als üblich hinnimmt. Unabhängig davon wäre gerade bei überdurchschnittlichen Todesraten zu ermitteln, ob sie auf schlechte Haltungsbedingungen zurückzuführen sind. In den untersuchten Verfahren wurden jedoch auch hohe Verlustraten nicht zum Anlass für Ermittlungen nach

145 Siehe § 4 I Nr. 2 TierSchNutztV.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 17 Nr. 1 TierSchG genommen. Nach einer Anlasskontrolle in einem Putenhaltungsbetrieb vermerkte eine Veterinärbehörde:

> *„Bei der Kontrolle am […] wurden folgende, weder straf- noch OWi-rechtlich relevante, Tierschutzverstöße festgestellt: […] eine weiterhin überdurchschnittlich hohe Tierverlustrate bei den Hähnen […]"*
>
> *(Auszug aus Schreiben der Veterinärbehörde)*

In diesem Verfahren haben die Veterinärbehörden offensichtlich bereits die Möglichkeit einer Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG übersehen. Aber auch der Umgang der Staatsanwaltschaft mit den festgestellten Befunden überrascht. Die Behörde sprach hier von Verlustraten von 12,3 % und 15,4 % der Tiere und führte aus, dass die Erklärungen des Betriebsinhabers für die hohen Zahlen nicht plausibel seien. Gleichwohl veranlasste dieses Ergebnis die Staatsanwaltschaft nicht dazu, den Tod der Tiere auf die von den Veterinärbehörden protokollierten tierschutzrelevanten Haltungsmängel zurückzuführen und Ermittlungen nach § 17 Nr. 1 TierSchG aufzunehmen.

cc) Keine Anwendung des § 17 Nr. 1 TierSchG bei Verendenlassen von Tieren

In den untersuchten Verfahren wurde § 17 Nr. 1 TierSchG (i.V.m. § 13 StGB) in keinem Fall angewendet oder – soweit ersichtlich – überhaupt geprüft, wenn ein Betriebsinhaber Tiere in seiner Obhut verenden ließ. Exemplarisch ist folgender Fall:

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ein Tierhalter hatte seine Schweine über mehr als eine Woche nicht gefüttert, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre. Bei einer Anlasskontrolle wurden ca. hundert Mastschweine festgestellt, die hochgradig abgemagert waren und sich in einem kritischen Allgemeinzustand befanden. 12 Tiere mussten infolgedessen euthanasiert werden. Die Kadaver bereits zuvor verhungerter Tiere lagerte der Beschuldigte in den Buchten und auf dem Treibgang, obwohl er es zumindest für möglich hielt, dass von diesen Gefährdungen für die lebenden Tiere ausgingen, was er billigend in Kauf nahm. Teilweise waren die Kadaver von den noch lebenden Schweinen bereits angefressen worden.
Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage wegen eines Vergehens nach §§ 17 Nr. 2b, 20 TierSchG, 2a, 13a TierNebG, 13 I, 53 StGB. Die Tiertötung ohne vernünftigen Grund nach § 17 Nr. 1 TierSchG wurde weder von der Staatsanwaltschaft noch vom Gericht in der Hauptverhandlung erörtert.

Keine überzeugende Erklärung hierfür wäre, dass § 17 Nr. 1 TierSchG lediglich deshalb nicht erwähnt wurde, weil in einigen Fällen den Tieren vor dem Tod länger anhaltende erhebliche Schmerzen oder Leiden nach § 17 Nr. 2 b TierSchG zugefügt wurden und es bereits aus diesem Grund zu einem Strafbefehl oder zur Anklage kam. Mit Blick auf die Strafzumessung macht es einen Unterschied, ob der Täter nur eine oder zwei Varianten der Tierquälerei erfüllt hat und ob die Folge der Tat „nur" in Schmerzen oder Leiden eines Tieres oder sogar in seinem Tod besteht. Die unterschiedlichen Tatbestandsvarianten des § 17 TierSchG stehen überdies in Tateinheit;[146] im Schuldspruch wären aus Klarstellungsgründen alle Begehungsweisen abzubilden.

c) Fazit

§ 17 Nr. 1 TierSchG wird in Fällen, in denen Tiere bereits im Haltungsbetrieb versterben, regelmäßig nicht geprüft. Wenn ein Tierhalter seine Tiere verhungern lässt, so wird zwar § 17 Nr. 2 b TierSchG bejaht; die ebenfalls erfüllte Vorschrift des § 17 Nr. 1 TierSchG kommt dagegen nicht zur Anwendung. Der Umstand, dass eine Vielzahl von Tieren in einem Betrieb ohne ersichtliche Todesursache verstirbt, veranlasste Staatsanwaltschaften in den untersuchten Fällen nicht dazu, die Verantwortlichkeit des Halters

146 Erbs/Kohlhaas/*Metzger* § 17 Rn. 40; MüKo-StGB/*Pfohl* § 17 TierSchG Rn. 147; so auch LG Ulm BeckRS 2020, 12195 m. Anm. *Hahn,* NuR 2021, 165.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

für den Tod der Tiere näher zu ermitteln. Dies galt sowohl für Fälle, in denen eine durchschnittliche Verlustrate zu verzeichnen war als auch für solche mit einer überdurchschnittlichen Todesrate.

2. Die Anwendung von § 17 Nr. 2 TierSchG

§ 17 Nr. 2 TierSchG bestraft denjenigen, der einem Wirbeltier a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. Beide Tathandlungsvarianten setzen voraus, dass dem Tier erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Für lit. a muss eine verwerfliche Gesinnung (Rohheit) des Täters hinzutreten, für lit. b müssen Leid oder Schmerzen länger anhaltend oder „sich wiederholend" sein.

a) Schmerzen und Leid: Empfindungsfähigkeit von Tieren

Bei allen Verfahren wegen Tierschutzstraftaten im Zusammenhang mit der Schlachtung von Tieren verneinten die Staatsanwaltschaften eine Straftat nach § 17 Nr. 2 TierSchG mit der Begründung, dass nicht mit Gewissheit zu sagen sei, ob das Tier bei der Einwirkung durch den Beschuldigten noch empfindungsfähig war und damit Schmerzen und Leiden erfahren konnte.

aa) Hintergründe und legislativer Kontext

Die Tötung mittels Entblutung stellt einen hochschmerzhaften Vorgang für die Tiere dar. Daher muss ein Tier nach § 4a I TierSchG vor der Schlachtung betäubt werden.[147] Zudem sind umfangreiche tierschutzverwaltungsrechtliche Vorgaben einzuhalten, etwa die Verwendung des für das jeweilige Tier passenden Betäubungsgeräts und die Einhaltung der Höchstfrist zwischen Betäubung und Entblutung - da das Tier ansonsten nach Betäubung wieder zu Bewusstsein gelangen würde und bei der Entblutung empfindungsfähig wäre. Die Vorgaben sind im Tierschutzgesetz,

147 Ausnahmen gelten bei der Schlachtung warmblütiger Tiere nur für die in § 4a II TierSchG genannten Fälle.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

in der EU-Schlachtverordnung[148] sowie in der sie ergänzenden deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung enthalten.[149]

Bei einer Schlachtung entgegen den Vorgaben des Fachrechts steht häufig nicht nur eine Ordnungswidrigkeit[150], sondern auch Strafbarkeit im Raum. Strafbar machen können sich insbesondere der Schlachthofmitarbeiter, der die Betäubung fehlerhaft durchführt und keine Nachbetäubung vornimmt sowie der Schlachthofmitarbeiter, der den Entblutungsstich trotz offensichtlich mangelhafter Betäubung setzt. Aber auch der Betreiber des Schlachthofs, der bewusst die mangelhaften Betäubungsanlagen nicht austauscht, kann wegen Tierquälerei strafbar sein. Das OLG Frankfurt a. M. bestätigte kürzlich die Verurteilung des Geschäftsführers eines Schlachthofs, der aus finanziellen Gründen die defekten Betäubungsanlagen nicht ausgetauscht hatte.[151] Zudem kann sich der Tierschutzbeauftragte am Schlachthof wegen Tierquälerei strafbar machen, wenn er gegen Tierschutzstraftaten von Mitarbeitern nicht einschreitet.[152]

Verstöße im Zusammenhang mit der Schlachtung von Tieren – etwa die Verwendung mangelhafter oder für eine Tierart unpassende Betäubungsgeräte – erfüllen regelmäßig den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 18 TierSchG oder § 16 TierSchlV. Eine Strafbarkeit nach § 17 TierSchG erfordert jedoch zusätzlich die Darlegung, dass einem Tier durch den Vorgang erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden. Dafür muss nachgewiesen werden, dass das Tier während des Schlachtvorgangs nicht oder nur unzureichend betäubt war.

Bei Betäubungsgeräten, die generell zur Betäubung ungeeignet sind, ergibt sich die Schmerzhaftigkeit aus der Natur des Vorgangs; weitere Nachweise sind dann nicht erforderlich. In anderen Fällen kann die Frage, ob das Tier im Einzelfall tatsächlich noch empfindungsfähig war, mitunter nicht leicht zu beantworten sein.[153] Bei Schweinen sind Anzei-

148 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung.

149 Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates.

150 Bei Schlachtung ohne erforderliche Betäubung ist § 18 I Nr. 6 TierSchG einschlägig, siehe zudem die Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 16 TierSchlV wegen Verstößen gegen die TierSchlV.

151 Siehe hierzu OLG Frankfurt a. M. NZWiSt 2021, 401 m. Anm. *Hahn*.

152 Zur Garantenstellung des Tierschutzbeauftragten im Schlachtbetrieb siehe *Hahn/Kari,* NuR 2022, 96, 101.

153 *Hahn,* NZWiSt 2021, 403, 405 f.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

chen für eine anhaltende Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit beispielsweise plötzliche Abwehr- und Fluchtbewegungen, gezieltes Anheben des Kopfes, regelmäßige Atmung, Aufstehversuche oder gerichtete Augenbewegungen.[154] Allerdings können auch bei ordnungsgemäß betäubten und bewusstlosen Schweinen „paddelnde" Bewegungen, vereinzelte Atemzüge oder Augenzittern auftreten.[155] Umgekehrt kann etwa fehlerhafte Elektrobetäubung bei Schweinen zu einer Immobilisierung bei erhaltener Empfindungsfähigkeit führen; die Tiere können ihre Schmerzen dann aber nicht mehr zeigen.[156] Bei Vor-Ort-Kontrollen ist es für Amtstierärzte möglich, diese Reflexe von den zielgerichteten Bewegungen fehlbetäubter Tiere zu unterscheiden. Bei der Begutachtung von Videomaterial ist eine Unterscheidung schwieriger.

bb) Erkenntnisse der Untersuchung

Unter den untersuchten Verfahren fand sich kein Fall, in dem die Staatsanwaltschaft bei der nicht fachgerechten Schlachtung eines Tieres wegen eines Tierschutzdelikts Strafbefehl beantragte oder Anklage erhob.

154 Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung – Vollzugshinweise zur Verordnung (EG) 1099/2009 des Rates vom 24.9.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und zur Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20.12.2012, AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV), 2014, S. 65; *Hirt/Maisack/Moritz* § 4a TierSchG Rn. 11.

155 *bsi-Schwarzenbek*, Gute fachliche Praxis der tierschutzgerechten Schlachtung von Rind und Schwein, 2013, S. 54.

156 Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung – Vollzugshinweise zur Verordnung (EG) 1099/2009 des Rates vom 24.9.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und zur Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20.12.2012, AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV), 2014, S. 66; *Hirt/Maisack/Moritz* Einführung, Betäubungs- und Schlachtverfahren für Schweine, Rn. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Verfahrensbeispiel:
Eine Tierschutzorganisation hatte ein heimlich gefilmtes Video von einem Schlachthof eingereicht, auf dem zu sehen war, dass Schweine getreten und geschlagen wurden und dass bei der Schlachtung die Frist zwischen Betäubung und Halsstich überschritten wurde. Die Staatsanwaltschaft beauftragte Amtstierärzte der zuständigen Veterinärbehörde, das Video zu begutachten. Das Verfahren wurde daraufhin nach § 170 II StPO eingestellt, da nicht feststellbar sei, ob die Tiere bei der Schlachtung empfindungsfähig gewesen waren.
„Nach dem Ergebnis der Ermittlungen wurde zwar die Frist von Betäubung bis Halsstich überschritten. Dass daraus länger anhaltende oder wiederholte Schmerzen für die Tiere resultierten, ist anhand der Videoaufnahmen aber nicht nachweisbar, da nicht festgestellt werden kann, inwieweit die Tiere tatsächlich Schmerzen empfunden haben." (Auszug aus Einstellungsbescheid)

cc) Bewertung

Das hier skizzierte Problem macht eine Grundproblematik des geltenden Tierschutzstrafrechts sichtbar. Das Tierschutzverwaltungsrecht macht konkrete Vorgaben, die bei tierschutzkritischen Vorgängen – wie der Schlachtung – einzuhalten sind, da andernfalls den Tieren mit großer Wahrscheinlichkeit Schmerzen und Leiden zugefügt werden. § 17 TierSchG erfordert allerdings den Nachweis, dass einem Tier in konkreten Fall tatsächlich Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden, es also zum Zeitpunkt der Einwirkung empfindungsfähig war. Tierschutzdelikte können jedoch meist nur auf Videomaterial dokumentiert; hier ist die Empfindungsfähigkeit aber oft schwierig festzustellen.[157] Dieser Befund spricht dafür, das Tierschutzstrafrecht in sensiblen Bereichen wie bei der Schlachtung von Tieren von der Notwendigkeit eines „Erfolgs" zu entkoppeln und die Strafbarkeit an das gefährdende Verhalten selbst zu knüpfen. Damit würde das Tierschutzstrafrecht stärker verwaltungsakzessorisch gestaltet; hierzu ausführlich unten Kapitel E. III. 1. b).

157 Fälle, in denen Amtstierärzte zu Tierschutzverstößen Zeugenaussagen machen konnten (etwa bei LG Kassel BeckRS 2020, 39039), existieren kaum.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

b) „Erheblichkeit“ der Schmerzen und Leiden

aa) Hintergrund

Das Merkmal der Erheblichkeit dient dazu, Bagatellen auszugrenzen,[158] es dürfen daher keine zu hohen Anforderungen gestellt werden.[159] Erheblich sind Beeinträchtigungen, die die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten und nach ihrer Art und Intensität beträchtlich, gravierend oder gewichtig sind; der Begriff umfasst die gesamte Bandbreite von „keine Bagatelle mehr“ bis hin zu „schwer“.[160] Das Tierschutzgesetz legt zugrunde, dass Wirbeltiere ein dem Menschen ähnliches Schmerzempfinden haben.[161] Es ist also davon auszugehen, dass Einwirkungen, die ein Menschen als beträchtlich schmerzhaft empfindet, auch beim Wirbeltier erhebliche Schmerzen hervorrufen; man spricht hier von einem „Analogieschluss“.[162] Pathologische Befunde sind nicht zwingend erforderlich; auch aus Art, Umfang und Schwere der Einwirkung auf das Tier kann darauf geschlossen werden, ob es erhebliche Schmerzen oder Leiden erlitten hat.[163]

bb) Erkenntnisse der Untersuchung

Einer der befragten Staatsanwälte gab an, sich an der Kommentarliteratur orientiert und dieselben Maßstäbe an die Erheblichkeit angelegt zu haben wie im Rahmen von Körperverletzungsdelikten.

---

158 BGH NJW 1987, 1833 (1834).

159 OLG Karlsruhe BeckRS 2016, 9790 Rn. 6; *Schönfelder*, NJOZ 2021, 161, 163; MüKo-StGB/*Pfohl* § 17 TierSchG Rn. 74.

160 *Hirt/Maisack/Moritz* § 17 TierSchG Rn. 88; vgl. auch BGH NJW 1987, 1833 (1834).

161 Vgl. § 5 II Nr. 1 TierSchG; zum Analogieschluss VG München BeckRS 2014, 52428; *Hirt/Maisack/Moritz* § 1 TierSchG Rn. 22; *Greven*, Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, 1998, S. 43; *Schönfelder*, 3. Nürtinger Rechtsseminar für gutachterlich tätige Tierärzte, 2014, S. 14; *Schönfelder*, 4. Rechtsseminar für gutachterlich tätige Tierärzte, 2016, S. 10; *Nowak/Menn*, Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG), Tagungsband Aktuelle Probleme des Tierschutzes, 2019, S. 10, 12; Lorz/Metzger/*Metzger* § 1 TierSchG Rn. 45.

162 *Hirt/Maisack/Moritz* § 17 TierSchG Rn. 89; vgl. auch Lorz/Metzger/*Metzger* § 1 TierSchG Rn. 36.

163 *Hirt/Maisack/Moritz* § 17 TierSchG Rn. 89. Vgl. zur Körperverletzung BGH BeckRS 2021, 5149 Rn. 15 ff. Zum Ganzen auch oben Kapitel D. II. 4. Zutreffend daher auch LG Kassel BeckRS 2020, 39039 Rn. 89.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

„Also was auch in den Tierschutzkommentaren akzeptiert wird, wie der Volksmund, sagt: ‚Quäle nie ein Tier zum Scherz, denn es fühlt wie du den Schmerz'. Ich habe auch extra nochmal nachgucken müssen, das ist § 5 Absatz 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz, der stellt ja gerade darauf ab, dass die Schmerzempfindung, die Leidensempfindung der Menschen auch beim Tier gilt, beziehungsweise man da entsprechend von ausgehen kann. […] Der Analogieschluss, bin ich ein großer Anhänger davon […] und das geht auch ohne weiteres."

(StA 1)

In den untersuchten Verfahren fanden sich hingegen eine Vielzahl von Fällen, in denen die Staatsanwaltschaften deutlich höhere Anforderungen an die Erheblichkeit stellten. Das zeigte sich bereits darin, dass regelmäßig Sachverständigengutachten für die Feststellung der Erheblichkeit eingeholt wurden und dass selbst bei erheblichen Einwirkungen die Erheblichkeit verneint wurde. So wurde eine erhebliche Schmerzzufügung etwa beim Schlagen und Treten von Tieren beim Treiben in einem Schlachthof nicht angenommen.[164] Ein anderes Verfahren wurde eingestellt, obwohl Transporteure Puten getreten und mit Wucht in Transportkäfige geworfen hatten.

„Im Hinblick auf die gefilmte Ausstallung kann es nach Einschätzung der Sachverständigen zwar sein, dass die Tiere beim Einsetzen in die Behältnisse etwa durch Flügelbrüche oder Hämatome erhebliche Schmerzen erlitten, dies sei aber anhand der Videoaufnahmen ebenso wenig sicher zu belegen wie daraus möglicherweise resultierende länger anhaltende erhebliche Leiden."

(Auszug aus Einstellungsbescheid)

Dass bereits die Behandlung der Tiere – auch unabhängig von eintretenden schweren Folgen – erhebliche Schmerzen verursachen kann, wurde nicht erörtert.

cc) Bewertung

Während die Erheblichkeit in Verfahren wegen Körperverletzungsdelikten selten eine Rolle spielt, werden im Bereich des Tierschutzstrafrechts

164 *„Hinsichtlich der von der Zeugin […] geschilderte[n] weiteren Missstände, etwa gelegentliches Schlagen und Treten, sind keine Sachverhalte erkennbar, welche die o.g. Anforderungen erfüllen."* *(Auszug aus Einstellungsbescheid).*

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

viele Verfahren eingestellt, weil sich zwar die Zufügung von Schmerzen und Leiden, nicht aber deren Erheblichkeit nachweisen lasse. Die Staatsanwaltschaften stellen zu hohe Anforderungen an die Erheblichkeit in § 17 Nr. 2 TierSchG, wenn sie etwa Schläge und Tritte – die bei Menschen ohne Zweifel als strafbare Behandlung im Sinne von § 223 StGB angesehen werden würden – nicht ahndet.

c) Das Verständnis von „Leiden"

aa) Legislativer Kontext

Neben der Zufügung von erheblichen Schmerzen ist nach dem Wortlaut des § 17 TierSchG auch die Zufügung von erheblichen Leiden strafbar, wenn dies aus Rohheit geschieht oder die Leiden länger anhalten. Nach gefestigter Rechtsprechung sind Leiden „alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfaßten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern".[165] Leiden können auch „(tier-)seelisch" empfunden werden. Umfasst sind beispielsweise Angst, Panik, starke Aufregung, Erschöpfung, Trauer, innere Unruhe, starkes Unwohlsein, Hunger- oder Durstqualen.[166]

Ein Tier leidet, wenn es in seinem Wohlbefinden beeinträchtigt ist. Wohlbefinden meint einen „Zustand physischer und psychischer Harmonie des Tieres in sich und mit der Umwelt",[167] wofür Voraussetzung ist, dass das Tier körperlich gesund ist und Normalverhalten ausführen

165 BGH NJW 1987, 1833 (1834), unter Bezugnahme auf *Lorz*, Tierschutzgesetz, 2. Aufl., 1979, § 1 Rn. 27; siehe auch BVerwG NuR 2001, 454 und OLG Karlsruhe BeckRS 2016, 9790 Rn. 6. Teilweise wird eine zweite Definition verwendet, wonach ursächlich für Leiden „vornehmlich der Wesensart des Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen und Beeinträchtigungen des Wohlbefindens" sind, siehe OLG Düsseldorf NJW 1980, 411, 411 unter Bezugnahme auf *Lorz*, Tierschutzgesetz, 1. Aufl., 1973, § 1 Rn. 27, 29; OLG Frankfurt NStZ 1985, 130.

166 *Hoven/Hahn*, JuS 2020, 823, 825; MüKo-StGB/*Pfohl* § 17 TierSchG Rn. 70.

167 BR-Drs. VI/2559, S. 10; BVerwG NuR 2001, 454; *Hirt/Maisack/Moritz* § 1 TierSchG Rn. 20.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

kann.[168] Die Feststellung mangelnder körperlicher Gesundheit des Tieres ist daher ein deutlicher Hinweis auf Leiden. Das bedeutet allerdings nicht, dass bei einem guten Gesundheitszustand kein Leiden vorliegen kann. Leiden sind auch anzunehmen, wenn das Normalverhalten eines Tieres eingeschränkt oder unmöglich gemacht wird etwa im Zusammenhang mit problematischen Haltungsbedingungen.[169]

bb) Erkenntnisse der Untersuchung

Besonders auffallend war, dass in keinem der untersuchten Verfahren Anklage (allein) wegen Zufügung erheblicher Leiden bei landwirtschaftlich genutzten Tieren erhoben wurde. Mehrfach war zwar in Strafbefehlen die Rede von einer Zufügung länger anhaltender erheblicher „Schmerzen und Leiden" oder länger anhaltender erheblicher „Schmerzen oder Leiden", allerdings wurde der Begriff der Leiden an keiner Stelle näher ausgeführt. Lediglich in zwei Fällen beantragte eine Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl wegen Zufügung von Leiden.

168 BR-Drs. VI/2559, S. 10; BR-Drs. 10/3158, S. 18; BVerwG NuR 2001, 454; AG Hamm NStZ 1988, 466 unter Bezugnahme auf *Lorz*, Tierschutzgesetz, 2. Aufl., 1979, § 1 Rn. 17.

169 OLG Karlsruhe BeckRS 2016, 9790; ausführlich *Hahn/Kari,* NuR 2021, 599, 600 f.; zur tierverhaltenswissenschaftlichen Begründung *Tschanz/Bammert/Baumgartner/Bessei/Birmelin/Fölsch/Graf/Knierim/Loeffler/ Marx/Straub/Schlichting/Schnitzer/Unshelm/Zeeb*, Tierärztliche Umschau 1997, 15; *Tschanz*, Tagungsband der DVG-Fachgruppen Tierschutzrecht und Tierzucht/Erbpathologie/Haustiergenetik 2000, 20; *Tschanz/Bammert/Loeffler/Pollmann/Richter/Schnitzer/Zeeb*, Deutsches Tierärzteblatt, 2001, 730; *Pollmann/Tschanz*, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 2006, 234; *Moritz*, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 2011, 43, 44.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Verfahrensbeispiele:
Ein Tierhalter, der fünf Schafe hielt, hatte drei der Tiere verenden lassen und zwei weitere Tiere stark vernachlässigt: Das eine Schaf hatte sich im Elektrozahn verheddert und sich über Tage nicht befreien können, das andere wies einen „hochgradig reduzierten Allgemeinzustand auf und konnte trotz starker Bemühungen nicht zum Aufstehen bewegt werden"; beide noch lebende Schafe wiesen einen Befall mit Lungenwürmern, einen geringgradigen Befall durch Kokzidien und einen mittelgradigen Befall durch Magen-Darm-Strongyliden sowie Haarwürmer auf. Die Staatsanwaltschaft bejahte länger anhaltende erhebliche Leiden und beantragte gegen den aufgrund anderer Delikte mehrfach vorbestraften Tierhalter einen Strafbefehl.
In einem zweiten Fall wurde ebenfalls ein Strafbefehl beantragt.
„Am Tattag erfolgte eine Kontrolle der Schweinehaltung, bei der festgestellt wurde, dass sich in Ihrem nicht beheizten Stall bei Dauerfrost ein ca. 15-20 kg schweres und kachektives Schwein befand. Es befand sich in einem komatösen Zustand und zeigte keinerlei Reaktion auf äußere Reize. Erst bei genauerer Untersuchung zeigte sich, dass das Tier noch lebte. Auch die Atmung unter leichtes Zittern der Gliedmaße waren zu erkennen. Ihnen war der desolate gesundheitliche Zustand des Tieres nicht verborgen geblieben. Dennoch unterließen Sie es, einen Tierarzt hinzuzuziehen, wodurch Sie dem Tier Leiden zufügten." (Auszug aus Strafbefehl)

In beiden Fällen handelte es sich um besonders schwerwiegende Erkrankungen und damit offenkundige Fälle der strafbaren Tierquälerei – bei denen naheliegt, dass das Tier auch Schmerzen erlitten hat. Ob die Staatsanwaltschaften dem „Leiden" tatsächlich eine eigene Bedeutung beigemessen haben, bleibt daher unklar – insbesondere auch deshalb, weil der Begriff in beiden Entscheidungen nicht näher erörtert wird.

Nur vereinzelt scheinen sich Staatsanwälte der Reichweite des Leidensbegriffs bewusst zu sein. Ein Staatsanwalt nahm – allerdings auch nur für die Zwecke einer Einstellung nach § 153 I StPO – an, dass ein Schaf länger anhaltend erheblich „leide", wenn es über mehrere Tage isoliert gehalten werde.

Der Eindruck aus der Aktenuntersuchung wurde von Vertretern von Tierschutzorganisationen bestätigt. Den Interviewpartnern war aus ihrer Erinnerung kein Fall bekannt, in dem ein Täter (allein) wegen Zufügung strafrechtlich relevanter Leiden angeklagt oder verurteilt worden war.

> *„Mir ist kein Fall bekannt. Hatten wir jetzt erst jüngst einen interessanten Fall, weil wir eben mal wieder Hühnertransporte angezeigt haben, eben*

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bei enormer Hitze, das heißt, über 11 Stunden Geflügeltransport bei bis zu 30 Grad Temperatur. Und das sind aus unserer Sicht eindeutig Leiden der Tiere, aber die werden nicht anerkannt. Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft […] genauso eingestellt wie das über 15 Stunden Transport vor einigen Jahren.
[…]
Und ich bin mir sicher, dass das nächste, was wir bei Minusgraden anzeigen, die dann eingestellt wird, und weil das einfach nicht anerkannt wird, was das bedeutet für ein Huhn, 11 Stunden bei Hitze, oder noch schlimmer, Fahrtkälte, transportiert zu werden."

(T 2)

Dagegen wurden bei Heimtieren in einigen Fällen Leiden bejaht oder zumindest in Betracht gezogen, auch wenn das Tier keine Verletzungen aufwies. Eine Hundehalterin hatte über mehrere Stunden ihren Jack Russell Terrier ohne Wasser bei 29 Grad in einem Parkhaus zurückgelassen. Eine Amtstierärztin erstellte hierüber ein Gutachten, woraufhin die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl beantragte.

„Der Hund hatte im Pkw, wie Ihnen bewusst war, kein Wasser zur Verfügung. Aufgrund der hohen Temperaturen erlitt der Hund eine Zyanose, was durch die Blaufärbung der Schleimhäute erkannt werden konnte. Dies lässt auf eine starke Überanstrengung und demnach auch auf erhebliche Leiden über einen längeren Zeitraum schließen."

(Auszug aus Strafbefehl)

In diesem Fall war es der Amtstierärztin möglich, den Hund vor Ort zu begutachten. Bei Tiertransporten ist das häufig nicht der Fall. Der Nachweis von Leiden lässt sich allerdings auch auf Grundlage der bekannten situativen Umstände und ihrer veterinärmedizinischen Beurteilung führen (etwa bei starker Hitze beim Transport hitzeanfälliger Tiere).

cc) Anwendungsfall: Leiden durch Einschränkung des Normalverhaltens

(1) Grundlagen

Besondere Herausforderungen stellen sich bei der Feststellung von Leiden, wenn die Haltungsbedingungen als solche das Wohlbefinden des Tieres

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

stark beeinträchtigen, es aber keine körperliche Erkrankung aufweist.[170] Hier können Leiden nicht auf Grund eines mangelhaften Gesundheitszustandes dargelegt werden, sondern es ist zu ermitteln, ob und inwieweit das Normalverhalten des Tieres durch die Haltung eingeschränkt wird.[171] In der Rechtsprechung ist grundsätzlich anerkannt, dass Sachverständige aus dem Ausmaß der einem Tier zugemuteten „Entbehrungen" – der Art und dem Umfang der Einschränkung seiner angeborenen Verhaltensweisen – auf das Vorliegen von Leiden schließen können.[172]

Mit Blick auf die Erheblichkeit des Leidens ist in der Rechtsprechung unbestritten,[173] dass Verhaltensstörungen des Tieres ein deutlicher Hinweis auf erhebliche Leiden sind.[174] Verhaltensstörungen sind im Hinblick auf Modalität, Intensität oder Frequenz erhebliche und andauernde Abweichungen vom Normalverhalten.[175] Umfasst sind zum einen klassische nach außen deutlich erkennbare Verhaltensstörungen wie Stereotypien[176], fremd- oder selbstschädigendes Verhalten, Handlungen an nicht-adäquaten Objekten, veränderte abnorme Bewegungsabläufe oder Apathien[177].[178]

---

170 Hierzu umfassend *Hahn/Kari,* NuR 2021, 599.

171 Vgl. BGH NJW 1987, 1833 (1835).

172 BGH NJW 1987, 1833 (1835); näher zu den tierverhaltenswissenschaftlichen Konzepten *Hahn/Kari,* NuR 2021, 599, 601.

173 Umstritten ist lediglich die Frage, ob auch sog. erzwungenes Nichtverhalten ein Anzeichen für erhebliche Leiden ist. Einigkeit besteht jedoch, dass eine Verhaltensstörung ein solches Anzeichen ist. Hierzu ausführlich *Hahn/Kari,* NuR 2021, 599, 602 ff.

174 OLG Karlsruhe BeckRS 2016, 9790 Rn. 8; OLG Zweibrücken BeckRS 2020, 14434 Rn. 27; OVG Lüneburg NVwZ-RR 2019, 503 (505); siehe auch bereits VG Frankfurt a.M. NVwZ 2001, 1320 (1322). Vgl. auch BGH NJW 1987, 1833 (1834).

175 *Sambraus*, in: Sambraus/Steiger, Das Buch vom Tierschutz, 1997, S. 59; siehe auch OVG Lüneburg NVwZ-RR 2019, 503. Im Unterschied zu einer Verhaltensstörung gelingt dem Tier bei einer Verhaltens*anpassung* durch das veränderte Verhalten die Bedürfnisbefriedigung, vgl. *Pollmann/Tschanz*, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 2006, 234.

176 Stereotypien zeichnen sich durch ein abnormal-repetitives Verhalten aus, vgl. *Hirt/Maisack/Moritz* § 17 TierSchG Rn. 100. So zeigen Sauen im Kastenstand etwa stereotypes Zungenrollen oder Stangenbeißen, vgl. *Pollmann/Tschanz*, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 2006, 234.

177 Apathien äußern sich insbesondere durch weitgehend bewegungsloses Stehen oder Sitzen in unnatürlicher Körperhaltung oder durch auffällige Teilnahmslosigkeit (*Hirt/Maisack/Moritz* § 17 TierSchG Rn. 100; *Moritz*, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 2011, 43, 45).

178 BGH NJW 1987, 1833 (1834); OLG Karlsruhe BeckRS 2016, 9790 Rn. 8; OLG Zweibrücken BeckRS 2020, 14434.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zum anderen ist nach der neueren Forschung der Tierverhaltenswissenschaft (Ethologie), die in der obergerichtlichen Rechtsprechung Anerkennung gefunden hat, auch erzwungenes Nichtverhalten eine Verhaltensstörung.[179] Eine Verhaltensstörung in Form von erzwungenem Nichtverhalten ist anzunehmen, wenn die Haltungsbedingungen dazu führen, dass arttypische Verhaltensweisen nur stark reduziert oder gar nicht ausgeführt werden können.[180] Dies ist sowohl dann der Fall, wenn dem Tier das Verhalten physisch unmöglich gemacht wird als auch wenn das Tier das Verhalten infolge fehlender Umweltreize einstellt oder stark reduziert.[181] Wird etwa ein Tier, zu dessen Normalverhalten regelmäßige Bewegung gehört, dauerhaft ohne Bewegungsmöglichkeit gehalten, dann liegt eine Verhaltensstörung in Form von erzwungenem Nichtverhalten vor.[182]

Zur Feststellung, ob ein Tier Verhaltensstörungen aufweist, bedarf es geeigneter Sachverständiger mit vertieften Kenntnissen der Ethologie, die das betroffene Tier über einen längeren Zeitraum beobachten oder die Haltungsbedingungen auf Basis des Normalverhaltens einer Tierart bewerten.[183] Der Großteil der derzeit tätigen Amtstierärzte hat jedoch nur Basiskenntnisse im Bereich der Ethologie, da dieses Fach im Studium der Tiermedizin und in den Weiterbildungen zum amtstierärztlichen Dienst lange Zeit kaum gelehrt wurde.[184] Um Leid durch Haltungsbedingungen beurteilen zu können, müssten die Staatsanwaltschaften Tiermediziner oder Zoologen befragen, die über hinreichende tierverhaltenswissenschaftlichen Erkenntnisse zum dem Normalverhalten der jeweiligen Tierart haben.

179 OLG Karlsruhe BeckRS 2016, 9790 Rn. 8; OVG Lüneburg NVwZ-RR 2019, 503 (505); siehe zu erzwungenem Nichtverhalten als Verhaltensstörung und Hinweis auf erhebliche Leiden *Hahn/Kari,* NuR 2021, 599, 603 ff. Anders hingegen OLG Celle BeckRS 2011, 5162.

180 OVG Lüneburg NVwZ-RR 2019, 503 (505).

181 OVG Lüneburg NVwZ-RR 2019, 503 (505); *Hirt/Maisack/Moritz* § 17 TierSchG Rn. 100.

182 Dies ist etwa bei Rindern in ganzjähriger permanenter Anbindehaltung der Fall, *Hahn/Kari,* NuR 2021, 599, 606. Bei dieser Haltungsform sind die Tiere ihr gesamtes Leben mit einer Kette an einem Platz angebunden; sie können sich nicht fortbewegen und nicht einmal umdrehen.

183 *Hahn/Kari,* NuR 2021, 599, 605.

184 *Hahn/Kari,* NuR 2021, 599, 606.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(2) Erkenntnisse der Untersuchung

In keinem der untersuchten Verfahren befragte die Staatsanwaltschaft einen Sachverständigen zu Verhaltensstörungen der Tiere. Experten für Ethologie wurden in keinem Fall hinzugezogen. Dies gilt sowohl für die Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen in Oldenburg als auch für andere Staatsanwaltschaften. Dabei hätte ein solches Vorgehen in einigen Fällen nahegelegen.

So stellte die Staatsanwaltschaft in einem Verfahren wegen Tierquälerei von Hühnern fest, dass die Besatzdichte in einem Stall das in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zugelassene Maß überschritt. Das Verfahren wurde jedoch eingestellt, da *„alleine aus dieser Tatsache allerdings keine länger anhaltenden erheblichen Schmerzen und/oder Leiden der betroffenen Tiere abgeleitet werden" (Auszug aus Einstellungsbescheid)* konnten. Die Staatsanwaltschaft veranlasste keine Ermittlungen zu der Frage, ob bei den Tieren Verhaltensstörungen aufgetreten waren.

Auch in Verfahren, in denen auf dem eingereichten Videomaterial ein Federpicken unter Hühnern zu sehen war, wurde nicht ermittelt, ob diese Tiere länger anhaltend erheblich litten. Dabei äußerte ein interviewter Amtstierarzt:

> *„Also Federpicken ist zum Beispiel so ein Beispiel für eine Verhaltensstörung. Das deutet stark auf Leiden dieser Tiere hin. Das müsste dann aber halt ein ethologisch geschulter Sachverständiger untersuchen. Als normaler Amtstierarzt hat man das nicht vertieft gelernt."*
>
> *(A 2)*

Gleiches galt für die Haltung von Schweinen in zu kleinen Kastenständen[185] oder etwa bei Rindern, die in ihren eigenen Fäkalien stehen mussten und keine trockene Liegefläche hatten, um ihr Schlaf- und Ruhebedürfnis auszuüben[186]; hier verneinte eine Staatsanwaltschaft bereits den Anfangsverdacht.

Alle befragten Amtstierärzte und Landestierschutzbeauftragten äußerten, dass ihrer Erfahrung nach Verhaltensstörungen bei Nutztieren von den Staatsanwaltschaften nicht untersucht würden. Eine Landestierschutz-

185 Zu den Verhaltensstörungen von Sauen im Kastenstand siehe auch *Pollmann/Tschanz*, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 2006, 234.

186 Zu hierdurch entstehenden Einschränkungen des arttypischen Ruheverhaltens als Indiz für strafrechtlich relevante erhebliche Leiden siehe OLG Karlsruhe BeckRS 2016, 9790 Rn. 9.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

beauftragte monierte, dass auch bei Heimtieren oder Zirkustieren Verhaltensstörungen nicht als deutliche Anzeichen für erhebliche Leiden anerkannt würden.

> *„Ich hatte zwei Bären, die sind bis, oh mein Gott, ich glaube, es war 2017, also wenige Jahre her, ja, 2017 sind die durch Deutschland gefahren. Und man hat immer wieder verfügt, sie brauchen einen Auslauf, und der wurde dann irgendwann auch gebaut und sie brauchen Spielsachen, ja, Spielsachen. So. Was sie aber zeigten, waren Verhaltensstörungen, wie ich sie in meinem ganzen Leben von Bären noch nie gesehen hatte, und zwar sind sie trotz Gehege immer wieder zurück in ein Käfigwagen, sie sind dann immer von rechts nach links, von links nach rechts, und immer, wenn sie an der Endseite rechts oder links waren, haben sie mit dem Kopf gegen diese Wand geschlagen. Also sie hörten, wenn sie die Augen zugemacht haben, hörten sie immer Trab, Trab, Trab, Bang, Trab, Trab, Trab, Bang. So, und so fuhren diese drei Tiere durch Deutschland, ohne gemaßregelt zu werden."*
>
> *(LTB 1)*

dd) Bewertung

Die Zufügung von Leiden kommt in der staatsanwaltschaftlichen Praxis bislang keine eigenständige Bedeutung zu. Dabei schließt das Merkmal des Leidens eine wichtige Lücke; es erfasst erhebliche Tierwohlverletzungen wie Panik oder Erschöpfung, die vom Begriff der „Schmerzen" nicht erfasst werden.

In keinem der untersuchten Verfahren veranlasste die Staatsanwaltschaft Ermittlungen zur Feststellung von Verhaltensstörungen der Tiere. Verhaltensstörungen als Indikator für erhebliche Leiden von Tieren werden von Staatsanwaltschaften bislang nicht gesehen. Dies kann dazu führen, dass tierquälerische Haltungsbedingungen nicht als solche erkannt und geahndet werden. Zwar ist es zutreffend, dass *allein* aus einem Verstoß gegen die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung keine länger anhaltenden erheblichen Schmerzen oder Leiden gefolgert werden können. Bei massiven Verletzungen der Haltungsbedingungen wären jedoch Ermittlungen zu Verhaltensstörungen von Tieren angezeigt gewesen – die einen deutlichen Hinweis auf erhebliche Leiden gegeben hätten.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bei Hühnern, die unter zu engen Haltungsbedingungen leben, zeigen sich häufig Verhaltensstörungen wie fremdschädigendes Verhalten (z.B. Federpicken und Kannibalismus).[187]

Mit Blick auf die Haltung von Sauen in zu engen Kastenständen existiert bereits seit Jahren umfangreiche tiermedizinische und tierverhaltenswissenschaftliche Forschung zu Verhaltensstörungen der Tiere aufgrund dieser Haltungsform.[188] Sauen in Kastenstände lernen nach anfänglichen erfolglosen Ausbruchsversuchen, dass sie den widrigen Umständen hilflos ausgesetzt ist (erlernte Hilflosigkeit[189]) und verfallen daraufhin in einen Zustand der Teilnahmslosigkeit (Apathie).[190] Nach einiger Zeit entwickelt sich bei den Tieren als Versuch der Bewältigung ihres Leidens ein stereotypes Stangenbeißen.[191] Sowohl die Apathie als auch Stereotypien sind klassische Verhaltensstörungen und in der Rechtsprechung als deutlicher Hinweis auf erhebliche Leiden anerkannt.[192] Daher überrascht es, dass die Staatsanwaltschaft hier keine Ermittlungen zur Feststellung solcher Verhaltensstörungen veranlasst hat.

Auch mit Blick auf die Rinder, die in ihren Fäkalalien stehen, ist erstaunlich, dass bereits der Anfangsverdacht verneint wurde. Das untersuchte Verfahren stammt aus dem Jahr 2019, sodass zu erwarten war, dass die Staatsanwaltschaft sich mit der Rechtsprechung des OLG Karlsruhe aus dem Jahr 2015 auseinandersetzen würde. Das OLG Karlsruhe hatte über einen ähnlichen Fall zu entscheiden, in dem Rindern in ihrem Kot und Urin stehen mussten und ihnen keine trockene Liegefläche zur Verfügung stand.[193] Das OLG stellte überzeugend – und in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen der Ethologie – fest, dass auch erzwungenes Nichtverhalten ein Hinweis auf erhebliche Leiden ist und dass die Leiden ermittelt werden können, indem das den Rindern tatsächlich mögliche Verhalten verglichen wird mit dem Normalverhalten von Rindern. Es muss dann untersucht werden, ob die Tiere ihr Ruhe- und Schlafverhalten ausführen

187 *Hirt/Maisack/Moritz* § 17 TierSchG Rn. 97 ff.
188 So bereits *Wechsler*, KTBL-Schrift 351, 1992, S. 9; siehe auch *Hirt/Maisack/Moritz* § 17 TierSchG Rn. 130.
189 Siehe zu diesem Konzept bereits *Seligman/Maier*, Journal of Experimental Psychology 1976, Vol. 74, 1.
190 *Hirt/Maisack/Moritz* § 17 TierSchG Rn. 130; siehe auch bereits *Wechsler*, KTBL-Schrift 351, 1992, S. 9.
191 Vgl. *Pollmann/Tschanz*, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 2006, 234.
192 Siehe bereits oben Kapitel D. III. 2. c) cc).
193 OLG Karlsruhe BeckRS 2016, 9790.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

können. Dieses gehört zu den Grundbedürfnissen von Rindern; wird es ihnen unmöglich gemacht, so beeinträchtigt dies ihr Wohlbefinden in erheblicher Weise und sie leiden. Angesichts dieser Rechtsprechung wäre in dem hier vorliegenden Verfahren zumindest ein Anfangsverdacht der Tiermisshandlung zu bejahen gewesen. Es wäre dann angezeigt gewesen, einen geeigneten Sachverständigen über die Folgen für die Rinder zu befragen.

d) Die Feststellung kausalen Fehlverhaltens

Eine Strafbarkeit nach § 17 TierSchG setzt eine Kausalität zwischen der Handlung des Täters und der Beeinträchtigung des Tierwohls voraus. Selbst wenn Schmerzen oder Leid der Tiere belegt werden können, muss noch nachgewiesen werden, dass ein Fehlverhalten des Täters hierfür ursächlich war.

Mehrere Verfahren wurden mit der Begründung eingestellt, dass die Staatsanwaltschaft nicht festzustellen vermochte, dass die vom Tierhalter zu verantwortenden Haltungsbedingungen kausal für die Schmerzen oder Leiden der Tiere waren. Dies war insbesondere der Fall bei Videomaterial, auf dem Verhaltensstörungen wie das Federpicken bei Hühnern oder Kannibalismus bei Schweinen zu sehen waren. Die Verfahren wurden eingestellt, da diese Phänomene „multifaktoriell" seien und daher nicht nachgewiesen werden könne, ob der Tierhalter diese verursachte habe.

Von ähnlichen Erfahrungen berichtete auch eine Landestierschutzbeauftragte. Sie führte aus, dass der Tierhalter einige Faktoren zwar nicht beeinflussen könne, er aber alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen ergreifen müsse, um die Verhaltensstörungen der Tiere zu verhindern.

> *„Also es gibt ja auch Maßnahmen, die der Landwirt auf jeden Fall treffen muss. Also man muss natürlich gucken, sind das wirklich dann akute Geschehen oder chronische Sachen, und dann muss man auch beurteilen, was hat der eigentlich gemacht. War das ausreichend oder war das nicht ausreichend? Letztendlich, […] bis auf ein, zwei Faktoren sind das schon auch haltungsbedingte Faktoren, und dann muss man […] einfach auch manchmal nochmal genauer hingucken."*
>
> *(LTB 3)*

In keinem der untersuchten Verfahren ermittelte die Staatsanwaltschaft, ob der Tierhalter die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hatte, um die

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Verhaltensstörungen und die damit einhergehenden Schmerzen und Leiden der Tiere zu verhindern.

e) Handeln aus „Rohheit“

aa) Legislativer Kontext

„Rohheit“ liegt vor, wenn der Täter die Zufügung erheblicher Schmerzen oder Leiden aus einer gefühllosen, das fremde Leiden missachtenden Gesinnung heraus begeht.[194] Hierbei kann auf die Auslegung des identischen Begriffs („roh“) in § 225 StGB zurückgegriffen werden.[195] Danach ist Rohheit anzunehmen, wenn der Täter bei der Misshandlung „das Gefühl für das Leiden des Misshandelten verloren hat, das sich bei jedem menschlich und verständlich Denkenden eingestellt haben würde“.[196] Nicht erforderlich ist, dass der Täter das Tier aus Sadismus quält.[197] Auch wer einen grundsätzlich legitimen Zweck – etwa die Haltung oder Schlachtung von Tieren – verfolgt, handelt roh, wenn er dem Tier mehr als hierfür nötige Schmerzen und Leiden zufügt.[198] Die gefühllose Gesinnung muss weder das alleinige noch das handlungsleitende Motiv für die Tiermisshandlung sein. Daher ist § 17 Nr. 2 a TierSchG ohne Weiteres auch im Rahmen der wirtschaftlichen Tiernutzung anwendbar.[199] In der Literatur wurde wiederholt die zurückhaltende Anwendung der Vorschrift bei Tierquälerei im Rahmen gewerblicher Tiernutzung kritisiert.[200]

194 H.M., siehe nur *Hirt/Maisack/Moritz* § 17 TierSchG Rn. 151. Vgl. auch BGH NJW 1952, 1023. Erbs/Kohlhaas/*Metzger* § 17 Rn. 26 fordert ein hinzutretendes objektives Element.

195 *Hoven/Hahn,* Jus 2020, 823, 826; *Bülte,* NJW 2019, 19 Fn. 33; MüKo-StGB/*Pfohl* § 17 TierSchG Rn. 77.

196 BGH NStZ 2007, 405 (zu § 225 StGB).

197 *Bülte,* NJW 2019, 19, 21; *Hahn,* NuR 2021, 165, 166.

198 BayObLG NJW 1974, 1340 (1341); Bülte, NJW 2019, 19, 21 f.; vgl. auch OLG Hamm NStZ 1985, 275; Erbs/Kohlhaas/*Metzger* § 17 Rn. 26; MüKo-StGB/*Pfohl* § 17 TierSchG Rn. 79.

199 BayObLG NJW 1974, 1340 (1341); *Hahn,* NuR 2021, 165, 166; *Hoven/Hahn,* Jus 2020, 823, 826; *Bülte,* NJW 2019, 19, 21; siehe auch jüngst OLG Frankfurt a. M. NZWiSt 2021, 401 m. zust. Besprechung *Hahn*.

200 Siehe nur *Hahn,* NuR 2021, 165, 166; *Bülte,* NJW 2019, 19, 22 f.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bb) Erkenntnisse der Untersuchung

In keinem der untersuchten Verfahren kam es zu einer Verurteilung wegen roher Tiermisshandlung eines Nutztiers nach § 17 Nr. 2 a TierSchG. In zwei Fällen wurde im Strafbefehl neben § 17 Nr. 2 b TierSchG auch Nr. 2 a zitiert, allerdings wurde die rohe Tiermisshandlung weder im Anklagesatz genannt noch wurde an anderer Stelle im Strafbefehl unter die Vorschrift subsumiert. Auch in Fällen, in denen die Sachverständigen Ausführungen zur Rohheit des Täters machten, nahm die Staatsanwaltschaft keinen Fall des § 17 Nr. 2 a TierSchG an.

In einigen der untersuchten Verfahren hätte die Annahme von Rohheit allerdings durchaus nahegelegen. So etwa in Fällen, in denen ein Tierhalter seine Tiere bewusst verhungern ließ. Der Prozess des Verhungerns ist für das Tier besonders qualvoll und bereitet ihm gänzlich unnötige Schmerzen und Leiden. Hungernde Tiere geben meist Schreie und andere Laute von sich, um auf ihr Leid aufmerksam zu machen.[201] Zudem kommt es häufig zu Kannibalismus; Schweine fressen sich etwa gegenseitig die Schwänze und Ohren ab.[202] Bei einem Tierhalter, der dennoch seiner Tierhalterpflicht der artgerechten Fütterung nicht nachkommt, liegt daher nahe, dass er das Gefühl für das Leiden der misshandelten Tiere verloren hat, das sich bei jedem menschlich und verständlich Denkenden eingestellt haben würde.

Eine Landestierschutzbeauftragte erwähnte, dass ihr einzelne Fälle bekannt seien, in denen Rohheit angenommen wurde, gerade auch beim Verhungernlassen von Tieren.

> *„Also ich weiß doch, dass ‚roh' auch durchaus benutzt wurde, also wir hatten einen Fall, wo es auch um eine größere Anzahl von verhungerten Rindern ging. Ja, also ich würde sagen, es wird benutzt, aber sicherlich nicht ganz so oft."*
>
> *(LTB 1)*

201 Allerdings darf im Umkehrschluss von fehlenden Lautäußerungen nicht auf fehlende Leiden geschlossen werden, hierzu eingehend *Hahn/Kari,* NuR 2021, 599, 604.

202 Siehe etwa LG Ulm BeckRS 2020, 12195 m. Anm. *Hahn,* NuR 2021, 165; auch in zwei der hier untersuchten Fälle kam es infolge von Hunger und Durst zu Kannibalismus unter den Tieren.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

In den hier untersuchten Verfahren, in denen der Tierhalter seine Tiere verhungern ließ, wurde das Vorliegen von Rohheit von Staatsanwaltschaften und Gerichten nicht einmal geprüft.

Eine rohe Tiermisshandlung drängte sich auch in anderen Verfahren auf, wurde von der Staatsanwaltschaft aber nicht erörtert. Exemplarisch ist der folgende Fall:

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Verfahrensbeispiel:
Ein Tierhalter schlug mehrfach mit einem Knüppel auf Kopf, Rücken und Vorderbein einer Kuh ein. Das Tier war im Klauenpflegestand fixiert, vermochte den Schlägen daher nicht auszuweichen und hatte eine Sichtblende vor den Augen, sodass es nichts sehen konnte.
Die Staatsanwaltschaft nahm den Fall nicht zum Anlass, eine rohe Tiermisshandlung zu erörtern. In dem Bescheid zur Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO wurde Rohheit nicht erwähnt; festgestellt wurde lediglich, *„dass das Tier im vorliegenden Fall teils zu oft hintereinander, teils zu fest und teils an den falschen Stellen getroffen wurde"*.
Dabei lag eine rohe Tiermisshandlung hier nahe. Dass dem Rind ganz erhebliche Schmerzen zugefügt wurden, machten die im Video[203] ersichtlichen körperlichen Reaktionen (Zusammenzucken) des Tieres deutlich.[204] Auch das Ausmaß der dem Tier zugemuteten Einwirkungen spricht dafür: Der Tierhalter verwendet einen nicht biegsamen Stock, der wiederholt mit Wucht auf sehr empfindliche Stellen wie Gesicht und Knochenpunkte am Rücken geschlagen wird. Der Umstand, dass das Rind fixiert war und auf Grund der Sichtblende[205] nicht sehen konnte, machte das Tier besonders wehrlos und führte zu zusätzlichen Leiden, da es die Situation in keiner Weise bewältigen konnte.[206] Das wiederholte Malträtieren eines Tieres in einer solchen Lage kann ohne Zweifel als roh angesehen werden. Eine rohe Tiermisshandlung nach § 17 Nr. 2 a TierSchG wäre von der Staatsanwaltschaft zumindest zu erörtern gewesen.

203 Das Video ist abrufbar unter https://www.youtube.com/watch?v=A554Ncvwv2I (zuletzt abgerufen am 27.1.2022).

204 Zwar ist das Treiben von Rindern mit Stockschlägen auf das Hinterteil üblich und führt bei dem Tier auch nicht zu Schmerzen oder Leiden oberhalb der Bagatellgrenze. Anders verhält es sich jedoch, wenn – wie hier – Schläge auf sensible Stellen wie das Gesicht erfolgen und wenn das Tier nicht vorwärtsgetrieben werden soll, da es sich gar nicht fortbewegen kann. Der Tierhalter hätte dem Tier Zeit lassen müssen, ggf., vorübergehend die Sichtblende entfernen oder die Fixation lösen müssen, um mit der Klauenpflege fortzufahren.

205 Die Verwendung einer Sichtblende kann bei unruhigen Rindern zum Führen sinnvoll sein.

206 In einem vergleichbaren Verfahren ging eine (andere) Staatsanwalt im Übrigen davon aus, dass § 17 Nr. 2 a TierSchG erfüllt sei, weil zwei Personen eine Ziege im Melkstand mit Schlägen traktierten. Da die Täter nicht identifizierbar waren, wurde die Tat jedoch nicht verfolgt.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Dass § 17 Nr. 2 a TierSchG bei landwirtschaftlich genutzten Tieren in der Praxis selten eine Rolle spielt, äußerte auch ein Staatsanwalt. Nach seiner Erfahrung komme *„Rohheit […] so gut wie nicht vor" (StA 2)*.

In den untersuchten Verfahren der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung wurden ersichtlich andere Maßstäbe angelegt als bei Heimtieren. In verschiedenen hier vorliegenden Verfahren kam es bei Schlägen oder Tritten gegen einen Hund zu einem Strafbefehl oder zu einer Anklage wegen roher Tiermisshandlung.

In einem Fall, in dem einem Polizeihund zwei Mal gegen den Kopf geschlagen wurde, erhob die Staatsanwaltschaft Anklage wegen roher Tiermisshandlung. Eine Pferdebesitzerin erstattete Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, weil die Reitlehrerin ihr Pferd übermäßig stark mit der Gerte geschlagen hatte; auch daraufhin folgte eine Anklage wegen roher Tiermisshandlung.

cc) Bewertung

Der Straftatbestand der rohen Tiermisshandlung nach § 17 Nr. 2 a TierSchG hat bei landwirtschaftlich genutzten Tieren eine sehr geringe Bedeutung. Er wird in nur wenigen Fällen und dann ohne gesonderte Prüfung oder Ausführungen zur Rohheit neben § 17 Nr. 2 b TierSchG bejaht. Anklagen oder Strafbefehle allein wegen der Zufügung erheblicher Schmerzen oder Leiden aus Rohheit fanden sich unter den untersuchten Verfahren nicht. Auch in Fällen, in denen eine rohe Tiermisshandlung nahelag oder die Veterinärbehörde Hinweise zu Rohheit gab, erörterten die Staatsanwaltschaften die Tatbestandsvariante nicht.

f) Zufügung länger anhaltender erheblicher Schmerzen oder Leiden

aa) Legislativer Kontext

Das Merkmal „länger anhaltende" erhebliche Schmerzen oder Leiden soll eine nur kurzfristige Störung des Wohlbefindens als nicht strafwürdig ausschließen.[207] Länger anhaltend sind Schmerzen oder Leiden, die eine gewisse Zeitspanne andauern. Die Dauer ist eine Frage des Einzelfalls; je stärker die Schmerzen oder Leiden sind, desto kürzer ist die notwen-

207 OLG Düsseldorf NStZ 1994, 43; MüKo-StGB/*Pfohl* § 17 TierSchG Rn. 80.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dige Dauer der Zufügung.[208] Als länger anhaltend bewertete die Rechtsprechung etwa einen ca. zehn Minuten dauernden Erziehungsversuch an einem Hund mittels eines Stachelhalsbandes,[209] den 30-60 Sekunden dauernden „Drill" beim Angeln,[210] den etwa 2 Minuten währenden Todeskampf eines fehlbetäubten Rindes[211] und den 25 Sekunden dauernden Todeskampf fehlbetäubter Schweine[212]. Teilweise werden in der Literatur Minuten oder Sekunden jedoch als nicht ausreichend angesehen.[213]

bb) Erkenntnisse der Untersuchung

(1) Feststellung der Dauer von Schmerzen und Leiden

Einstellungen nach § 170 II StPO wurden mehrfach damit begründet, dass keine Aussage über die *Dauer* der erheblichen Schmerzen oder Leiden möglich sei. Insbesondere bei von Tierschutzorganisationen eingereichten Videoaufnahmen verwiesen die Staatsanwaltschaften darauf, es handele sich lediglich um „Momentaufnahmen". Zwar enthielten die meisten Videos stundenlange Aufnahmen; wegen der großen Anzahl der Tiere konnte der Zustand eines einzelnen Tieres auf den Filmaufnahmen aber häufig nur schwer nachverfolgt werden.

Auch bei der aktiven Misshandlung von Tieren war die Dauer von erheblichen Schmerzen oder Leiden für die Staatsanwaltschaft meist nicht hinreichend sicher feststellbar. In einem Fall lagen der Staatsanwaltschaft Videoaufnahmen einer Ausstallung von Hühnern vor, die dokumentierten, wie Hühner getreten und in Transportkäfige geworfen wurden. Weitere Videos hielten auch den späteren Zustand der Tiere fest. Die Sachverständige bescheinigte hier das Vorliegen erheblicher Schmerzen. Dennoch stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, da ein „längeres Anhalten" der erheblichen Schmerzen nicht ersichtlich sei:[214]

---

208 *Hirt/Maisack/Moritz* § 17 TierSchG Rn. 92.
209 OLG Hamm NStZ 1985, 275.
210 OLG Celle NStZ 1993, 291.
211 Nachweis bei *Hirt/Maisack/Moritz* § 17 TierSchG Rn. 92 (AG Kirchheim/Teck 1 Cs 172 Js 113762/09, Strafbefehl, rechtskräftig seit 1.2.2012).
212 LG Kassel BeckRS 2020, 39039 Rn. 87 ff.
213 Vgl. Erbs/Kohlhaas/*Metzger* § 17 Rn. 32; Thilo, Die Garantenstellung des Amtstierarztes, 2020, S. 142.
214 Auf die Frage, ob das Werfen von Tieren in ein Transportbehältnis „roh" i.S.d. § 17 TierSchG ist, ging die Staatsanwaltschaft gar nicht ein.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> *„Nach Einschätzung der Sachverständigen ist bei einzelnen abgebildeten Tieren von erheblichen Schmerzen bzw. Leiden auszugehen, nämlich bei dem Tier, das im Video vom [Datum] bei 0:50 Minuten zu sehen ist, dem Huhn mit dem abgespreizten rechten Bein (1:42 Minuten) und dem Huhn mit abgespreizten Beinen (2:52 Minuten). In keinem der Fälle sei allerdings eine Aussage zur Dauer des Zustands möglich. Hinsichtlich dieser Tiere ist daher der Nachweis länger anhaltender erheblicher Schmerzen und Leiden nicht zu führen."*
>
> *(Auszug aus Einstellungsbescheid)*

Die Dauer der Schmerzen oder Leiden war in den untersuchten Verfahren hingegen dann gut feststellbar, wenn pathologische Befunde am Tier erhoben werden konnten. Dies betraf insbesondere Fälle, in denen ein Amtstierarzt am Schlachthof bei der Lebendtieruntersuchung feststellte, dass ein angeliefertes Tier nicht mehr transportfähig gewesen war. Damit lag regelmäßig nahe, dass das Tier im Haltungsbetrieb nicht angemessen tierärztlich versorgt worden war. Das geschlachtete Tier oder Teile von ihm wurden daraufhin von der Veterinärbehörde zur pathologischen Begutachtung an ein staatliches Untersuchungsamt gesendet, das auch Angaben zu der Dauer der festgestellten Erkrankung machte.

(2) Anforderungen an ein „längeres Anhalten"

Die Staatsanwaltschaften stellten teilweise sehr hohe Anforderungen an ein „längeres Anhalten". In dem Fall, in dem der Tierhalter mehrfach auf Kopf, Rücken und Vorderbein eines Rindes einschlug, das im Klauenpflegestand fixiert war und den Schlägen daher nicht ausweichen konnte (siehe oben Kapitel D. III. 3. c)), stellte die Staatsanwaltschaft mit Blick auf das „längere Anhalten" der Schmerzen oder Leiden fest:

> *„Hinweise darauf, dass dem Tier durch die Schläge länger andauernde Schmerzen zugefügt wurden, konnten, auch im Rahmen einer Inaugenscheinnahme des Tieres im Betrieb der Beschuldigten, durch das Veterinäramt nicht festgestellt werden."*
>
> *(Auszug aus weiterer Begründung der Staatsanwaltschaft nach einer Beschwerde des Anzeigenerstatters)*

Die Inaugenscheinnahme des Tieres durch das Veterinäramt fand erst Tage nach dem Vorfall statt. Der Passus deutet darauf hin, dass die Staatsan-

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

waltschaft davon ausging, dass ein „längeres Anhalten“ noch Tage später sichtbar sein solle.[215]

Auch der Leiter einer Tierschutzorganisation kritisierte, dass an die Dauer der Schmerzen oder Leiden zu hohe Anforderungen gestellt würden.

> *„Wir hatten 2013 die Verfahren gegen […]in […], wo ja dokumentiert wurde, wie die mit Truthähnen regelrecht Fußball gespielt haben und die Tiere wirklich brutalst in Kisten geschmissen und ähnliches, getreten, geworfen, und die Verfahren wurden alle eingestellt mit der Begründung, ja, die wurden ja sowieso zum Schlachthof gefahren, und das waren dann keine länger anhaltenden Leiden und Schmerzen, weil die waren ja sowieso vier Stunden später tot.“*
>
> *(T 2)*

Weniger restriktiv waren die Staatsanwaltschaften bei Tiertransporten zum Schlachthof; hier wurde ein für die Tiere schmerzhafter Transport von zwei Stunden als ausreichend „lang anhaltend“ anerkannt. Auch bei Heimtieren wurden die Voraussetzungen von § 17 Nr. 2b TierSchG nicht überdehnt; die Staatsanwaltschaften bejahten ein längeres Anhalten von Schmerz oder Leid, wenn ein Hund über drei Stunden bei Hitze im Pkw zurückgelassen wurde.

cc) Bewertung

Bei der Feststellung der Dauer von Schmerzen oder Leiden eines Tieres auf Videomaterial stellte sich erneut das Problem, dass der Gutachter für eine adäquate Bewertung über besondere Erfahrung und Fachkenntnisse verfügen muss. In den Gutachten fanden sich selten nähere Ausführungen zu der Beschaffenheit der Wunden oder Verletzungen und daraus folgenden Rückschlüssen auf die Dauer der Schmerzen. Angesichts der Beschaffenheit der eingereichten Gutachten war die Einstellung der Verfahren durch die Staatsanwaltschaft überwiegend nachvollziehbar.

Wenn die Erhebung pathologischer Befunde am toten Tier möglich war, ließ sich die Dauer der erlittenen Schmerzen oder Leiden gut feststellen. Eine solche erfolgte jedoch nur, wenn das Tier getötet wurde oder bereits in einem Haltungsbetrieb tot aufgefunden wurde. Wenn hingegen

---

215 Die Tatbestandsvariante der Zufügung wiederholter erheblicher Schmerzen erwähnte die Staatsanwaltschaft in der Begründung gar nicht. Auch auf die Zufügung erheblicher (länger anhaltender) Leiden wurde nicht eingegangen.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

„nur" schlechte Haltungsbedingungen im Raum standen, fand eine Untersuchung nicht statt. Dies führt jedoch dazu, dass bei Schmerzen oder Leiden, die nicht so schwer sind, dass sie zum Tod des Tieres führen, das längere Anhalten schwer darzulegen ist. Problematisch ist hierbei insbesondere, dass schlechte Haltungsbedingungen in den untersuchten Verfahren meist nicht von Veterinärbehörden, sondern ganz überwiegend von Tierschutzorganisationen zur Anzeige gebracht wurden. Diese reichten als Beweis Videomaterial ein, auf dem die Dauer von Schmerzen oder Leiden sehr häufig noch schwieriger festzustellen war, da die Tiere sich im Stall bewegten und gerade bei größeren Betrieben nicht durchgehend auf der Videoaufnahme zu sehen waren.

Hinzu tritt, dass die Staatsanwaltschaften die Anforderungen an die Dauer von Schmerzen oder Leid – auch mangels klarer Vorgaben hierfür – häufig sehr hoch ansetzen.

Mit dem Straftatbestand der Zufügung „länger anhaltender" erhebliche Schmerzen oder Leiden können schlechte Haltungsbedingungen nur schwer erfasst werden, da die Dauer des Zustandes der Tiere kaum zu belegen ist. In diesen Fällen kann selbst nachweislich erhebliches Tierleid nicht strafrechtlich geahndet werden.

3. Übergreifende Aspekte bei der Anwendung des materiellen Rechts

a) Nachweis von Vorsatz

§ 17 TierSchG setzt vorsätzliches Verhalten voraus. Fahrlässigkeitstaten werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet, etwa in § 18 TierSchG.

aa) Erkenntnisse aus der Untersuchung

Ein fehlender Vorsatz hinsichtlich der Zufügung von Schmerzen oder Leiden war ein häufiger Grund für die Einstellung von Verfahren. Die Staatsanwaltschaften stellten meist nicht allein auf das Fehlen des Vorsatzes ab, sondern nannten es als einen von mehreren Gründen, der einem hinreichenden Tatverdacht entgegenstehe.

Der Vorsatz wurde insbesondere abgelehnt, wenn der Tierhalter eine Vielzahl von Tieren hielt und bei einzelnen Tieren Verletzungen dokumentiert waren. Exemplarisch ist folgende Begründung für die Einstellung

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

eines Verfahrens wegen unterlassener tierärztlicher Behandlung von verletzten Masthühnern:

> *„Dem Beschuldigten […] dürfte nicht nachzuweisen sein, dass er die relativ unbedeutenden Verletzungen einiger weniger Masthühner in der Gesamtmenge aller Masthühner bemerkt hat oder bemerken musste."*
>
> *(Auszug aus Einstellungsbescheid)*

Auch beim Transport einer großen Anzahl von Tieren zum Schlachthof, unter denen sich einzelne verletzte und nicht mehr transportfähige Tiere befanden, verneinten die Staatsanwaltschaften in einigen Fällen den Vorsatz mit Blick auf die Zufügung von Schmerzen oder Leiden.

> *„Hinsichtlich der beiden Beschuldigten […] und […] ist ein hinreichender Tatverdacht nicht zu begründen. Die Beschuldigten waren die Fahrer der Transporte. Auf den Transporten war jeweils nur ein Tier betroffen. Daher ist nicht nachweisbar, dass dies für die Beschuldigten erkennbar [war.]"*
>
> *(Auszug aus Einstellungsbescheid)*

In anderen Verfahren war aus Sicht der Staatsanwaltschaft die Kenntnis des Beschuldigten von dem Krankheits- oder Verletzungszustand der Tiere deshalb nicht nachweisbar, weil *„nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Zustand zwischen zwei pflichtgemäß durchgeführten Stalldurchgängen des Beschuldigten entstanden ist" (Auszug aus Einstellungsbescheid)* oder da *„nicht auszuschließen [ist], dass die Verletzung erst in der Nacht, in der die Aufnahmen gemacht wurden, entstanden ist" (Auszug aus Einstellungsbescheid)*.

Interessanterweise fand in vielen dieser Verfahren keine Vernehmung des Beschuldigten statt, die Auskunft über den tatsächlichen Wissensstand hätte geben können. Die Staatsanwaltschaft nahmen von einer Beschuldigtenvernehmung teilweise Abstand, weil sie davon ausgingen, dass sich der Beschuldigte nicht äußern werde. Eine solche Antizipation des Beschuldigtenverhaltens verbunden mit einer derart frühzeitigen Anwendung des in „dubio pro reo"-Grundsatzes dürfte in anderen Deliktsbereichen selten sein.[216]

> *„Auch der Nachweis der positiven Kenntnis von dem bevorstehenden oder bereits erfolgten Erfolgseintritt wird voraussichtlich nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu führen sein, da insbesondere die (zu erwartende) Einlassung lediglich fahrlässigen Nichtbemerkens mangels irgendwelcher Möglich-*

216 Siehe hierzu auch unten Kapitel D. IV. 3. a).

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

keiten einer verlässlichen Rekonstruktion der jeweiligen Tatsituation nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu widerlegen sein wird."

(Auszug aus Einstellungsbescheid)

Teilweise legte die Staatsanwaltschaft ein sehr enges Verständnis vorsätzlichen Handelns zugrunde. Mit Blick auf Schlachthofmitarbeiter, die bei der Schlachtung die Frist zwischen Betäubung und Entblutungsstich überschritten,[217] lehnte die Staatsanwaltschaft einen Vorsatz hinsichtlich der Zufügung strafrechtlich relevanter Schmerzen und Leiden ab.

„Selbst bei etwaig bewusster Überschreitung der Frist im Einzelfall kann im Übrigen nicht angenommen werden, dass der jeweilige Schlachter dem Tier dadurch in der oben bezeichneten Weise Schmerzen oder Leiden zufügen wollte oder dies billigend in Kauf nahm."

(Auszug aus Einstellungsbescheid)

Auf eine weitere Vorsatzprüfung wurde oft bereits mit der Begründung verzichtet, dass der Betriebsinhaber schließlich ein eigenes Interesse an der Gesundheit seiner Tiere habe. Insbesondere bei Stallbränden wurde auch ein bedingt vorsätzliches Verhalten daher regelmäßig nicht diskutiert. Selbst bei wiederholten Verstößen innerhalb eines Betriebes lehnten die Staatsanwaltschaften Vorsatz häufig ab. In einem Verfahren vermerkte die Polizei nach Abschluss der Ermittlungen:

„Aufgrund einer Mehrzahl von Verstößen durch das Transportpersonal der Fa. […] besteht der Verdacht, dass diese Art der Entladung im betreffenden Unternehmen gängige Praxis ist und von Seiten der Geschäftsführung entweder angeordnet oder zumindest geduldet wurde. [...] Es besteht der Verdacht, dass durch die mangende Aufsicht im Unternehmen dem Tier im Zusammenhang mit dem Transport zum Schlachthof Schmerzen und Leiden iSd § 17 Nr. 2 TierSchG zugefügt wurden.".“

(Auszug aus Abschlussvermerk der Polizei)

Die Staatsanwaltschaft lud den Beschuldigten zur Vernehmung. Nachdem dieser nicht erschien, stellt sie das Verfahren ein, weil keine Anzeichen bestünden, dass der Beschuldigte die Verstöße durch Fahrer und Schlachthofmitarbeiter duldete.

---

217 Hierbei besteht die hohe Gefahr, dass das Tier aus der Betäubung aufwacht und daher bei Bewusstsein den Entblutungsstich miterlebt. Die TierSchlV legt deshalb Höchstfristen zwischen Betäubung und Entblutung fest, siehe Anlage 2 zu § 12 VI TierSchlV.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bb) Bewertung

Die Untersuchung zeigt, dass teilweise sehr hohe Anforderungen an den Vorsatz gestellt werden. Dass die Zufügung von Schmerzen oder Leiden in der Regel nicht Ziel der Tierhalter (oder ihnen möglicherweise sogar unerwünscht) ist,[218] schließt bedingt vorsätzliches Handeln nicht aus. Hinzu tritt, dass eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Praktiken zwar den Tieren Schmerzen oder Leiden zufügen, die Mastleistung aber nicht schmälert oder sogar verbessert.[219] Zudem können Tiere – ebenso wie Menschen – trotz körperlicher Gesundheit erheblich unter ihren Haltungsumständen leiden.[220] Daher kann der Umstand, dass der Tierhalter ein wirtschaftliches Interesse an den Tieren hat, einen (Eventual-)Vorsatz nicht per se ausschließen.

In den untersuchten Verfahren wurde zudem deutlich, dass häufig die hohe Anzahl der gehaltenen Tiere herangezogen wurde, um den Vorsatz zu verneinen. Den Tierhaltern sei es nicht möglich, den Gesundheitszustand aller Tiere im Blick zu behalten. Tatsächlich ist in diesen Fällen der Haltung von tausenden Tieren häufig nicht nachweisbar, dass der Halter Kenntnis von Schmerzen oder Leiden einzelner Tiere hatte. In großen Betrieben können sich Tierhalter also „blind" machen und einer Strafbarkeit nach § 17 TierSchG entgehen.

b) Keine Anwendung des § 17 TierSchG bei zugleich verwirklichter Ordnungswidrigkeit

Nach § 21 OWiG ist nur das Strafgesetz anzuwenden, wenn eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist. In der staatsanwaltschaftlichen Praxis war allerdings dasselbe Phänomen zu beobachten wie es bereits bei der Anzeigeerstattung durch Amtstierärzte beschrieben wurde: Lagen die Voraussetzungen eines speziellen Ordnungswidrigkeitentatbestandes vor, wendeten die Staatsanwaltschaften § 17 TierSchG häufig nicht an. Dies war insbesondere der Fall, wenn der Tierhalter kranke

218 Vgl. BGHSt 7, 363.

219 So etwa bei der Verwendung Tieren einer Qualzuchtrasse, bei der die Tiere zwar eine hohe Mastleistung erbringen, jedoch durchweg unter schmerzhaften Fußballen- und Brusthautentzündungen leiden (Kapitel C. III. 1. d)). Siehe auch zur Haltung von Sauen in Kastenständen Kapitel D. I. 2. c) gg).

220 *Hirt/Maisack/Moritz* § 17 TierSchG Rn. 106. Vgl. auch die Beispiele bei *Seligman/Maier*, Journal of Experimental Psychology 1976, Vol. 74, 1.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

oder verletzte Tiere nicht tiermedizinisch behandeln lassen hatte. Damit verwirklicht der Tierhalter den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 44 I 1 Nr. 2 TierSchNutztV iVm 4 I 1 Nr. 3 TierSchNutztV. Mehrere Staatsanwaltschaften stellten solche Verfahren unter Verweis auf die verwirklichte Ordnungswidrigkeit ein.

> *„Bei einzelnen Tieren waren Hautverletzungen und Augenentzündungen festzustellen, die hätten behandelt werden müssen. In Bezug auf mögliche entsprechende Ordnungswidrigkeiten ist das Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises […] informiert."*
>
> *(Auszug aus Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft)*

Nicht thematisiert wurde, ob die Nichtbehandlung der Verletzungen zugleich – und damit vorrangig – eine Strafbarkeit nach § 17 Nr. 2 b i.V.m. § 13 StGB darstellt.

In einem Fall hatte das Veterinäramt Anzeige erstattet, weil der Beschuldigte zwei Bullen mit einem Gummiring einen Teil der Schwänze amputiert hatte. Die Tiere erlitten eitrige Entzündungen, die über mehrere Wochen andauerten. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren nach § 170 II StPO ein.

> *„Eine Straftat gem. § 17 TierSchG liegt nicht vor. Ausweislich der §§ 6, 18 TierSchG handelt es sich bei dem angezeigten Sachverhalt um eine Ordnungswidrigkeit."*
>
> *(Auszug aus Vermerk der Staatsanwaltschaft)*

Der Umstand, dass ein konkreter Ordnungswidrigkeitentatbestand für die Verwendung von elastischen Ringen für die Amputation existiert, ist für die Strafbarkeit irrelevant. Angesichts des Hinweises des Veterinäramts, dass die Verwendung von Gummiringen zu mehrere Wochen andauernden eitrigen Entzündungen bei den Bullen geführt hatte, lag eine Straftat hier nahe. Erst nach einer Beschwerde des Veterinäramts wurde das Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat nach § 17 TierSchG weiterbetrieben.[221]

---

221 Die Staatsanwaltschaft hatte zudem ausgeführt, es existierten „keine für eine Überführung geeigneten Beweismittel." Dabei war im Rahmen der von dem Veterinäramt veranlassten pathologischen Untersuchung der Bullen bei einem Tier ein Gummiring an der Schwanzspitze vorgefunden worden und bei dem anderen Bullen die Verwendung eines Gummirings als sehr naheliegend angesehen worden. Als Beweismittel käme zudem eine etwaige Einlassung des Beschuldigten in Betracht; diesen hatte die Staatsanwaltschaft jedoch nicht vernommen.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Auch in Verfahren wegen schlechter Haltungsbedingungen entstand der Eindruck, dass bei Vorliegen von Ordnungswidrigkeiten die Staatsanwaltschaften nicht weiter prüften, ob diese Verstöße auch eine Straftat begründeten. Dies zeigt etwa folgender Fall:

Verfahrensbeispiel:
Eine Tierschutzorganisation reichte bei der Staatsanwaltschaft Videomaterial von den Haltungsbedingungen in einem großen Schweinebetrieb vor. Bei der daraufhin veranlassten veterinäramtlichen Kontrolle wurde festgestellt, dass die Schweine in ihren Fäkalien leben mussten, wodurch bei mehreren Tieren schwere Krankheiten entstanden waren. Bei mindestens 13 Schweinen wurde Fieber mit mehr als 40,5 Grad festgestellt. Es herrschte Kannibalismus unter den Schweinen, die Tiere verletzen sich an unsachgemäß angebrachten spitzen Metallplatten; kranke und verletzte Tiere wurden nicht ausreichend versorgt; ein todkrankes Tier war in der Gülle aufgefunden worden.
Bei der Auswertung von Videomaterial erkannten die Amtstierärztinnen „zahlreiche Verstöße" gegen die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, sahen jedoch keine Verstöße nach § 17 TierSchG. Die Staatsanwaltschaft nahm offensichtlich keine eigenständige Prüfung des Sachverhalts vor und stellte das Verfahren nach § 170 II StPO ein.
„Die Auswertung des von Ihnen zur Verfügung gestellten Beweismaterials durch die Amtstierärztinnen […] und […] ergab zwar zahlreiche Verstöße gegen die TierSchNutztV, bei denen es sich jedoch sämtlich um Ordnungswidrigkeitentatbestände handelt. Verstöße nach § 17 Tierschutzgesetz wurden durch die Amtstierärztinnen nicht bestätigt."
(Auszug aus Einstellungsbescheid)

Wenn in einem Haltungsbetrieb „zahlreiche Verstöße" gegen die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bestehen, liegt es nahe, dass die Tiere auch leiden; schließlich sollen die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gerade das Wohl der Tiere sicherstellen und sie vor Schmerzen und Leiden bewahren. Bei schweren Krankheiten muss sich aufdrängen, dass die Tiere erhebliche Leiden erdulden. § 17 TierSchG versteht unter Leiden alle Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern.[222]

222 BGH NJW 1987, 1833 (1834).

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Offenbar führt das Nebeneinander der allgemein gehaltenen Strafnorm in § 17 TierSchG und der speziellen Ordnungswidrigkeitentatbestände der § 18 TierSchG, § 44 TierSchNutztV und § 16 TierSchlV nicht nur bei Amtstierärzten, sondern auch bei einigen Staatsanwaltschaften dazu, dass die strafrechtliche Dimension der Sachverhalte nicht gesehen wird.

c) Keine Anwendung von § 17 TierSchG bei Einhaltung üblicher landwirtschaftlicher Praxis

In mehreren Verfahren wurde deutlich, dass § 17 TierSchG nicht angewendet wird, wenn das Vorgehen des Tierhalters einer üblichen landwirtschaftlichen Praxis entsprach.

aa) Hintergrund

Anders als etwa in Kanada oder den USA existieren in Deutschland keine Ausnahmen von der Strafbarkeit, wenn die Zufügung von Schmerzen oder Leiden im Rahmen einer üblichen landwirtschaftlichen Praxis erfolgt. § 17 TierSchG sieht eine derartige Einschränkung nicht vor. So sahen die Gerichte etwa das massenhafte Töten von Eintagsküken zu Recht nicht deshalb als zulässig an, weil es sich um eine „übliche Praxis“[223] handelt.[224] Der Umstand, dass ein Vorgehen in der Landwirtschaft verbreitet ist, führt also nicht per se zum Ausschluss der Strafbarkeit.

bb) Erkenntnisse aus der Untersuchung

In mehreren untersuchten Verfahren verwiesen die Staatsanwaltschaften auf eine „übliche Praxis im Umgang mit Tieren“ und untersuchten eine mögliche Strafbarkeit nicht weiter. So nahmen Staatsanwaltschaften etwa beim Versterben von Tieren in Haltungsbetrieben auf eine „durchschnittliche Verlustrate“ Bezug; wurde diese nicht überschritten, sollte eine Strafbarkeit offenbar ausscheiden. Mit Blick auf die Frage, ob es sich bei einer eingesetzten Putenrasse um Qualzucht handele, fragte die Staatsan-

223 Vgl. nur OVG Münster BeckRS 2016, 46154.

224 Vgl. auch OLG Düsseldorf NJW 1980, 411 zur damals üblichen Praxis der Käfighaltung von Hühnern.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

waltschaft in einem Verfahren die Veterinärbehörde, ob es sich um eine „gebräuchliche Rasse" handele. Auch hier ist nicht ersichtlich, weshalb die Verbreitung einer möglicherweise tierquälerischen Praxis die Strafbarkeit ausschließen soll. Selbst in Bezug auf das im Klauenpflegestand fixierte Rind, auf dessen Kopf, Rücken und Vorderbein der Tierhalter mit Wucht eingeschlagen worden war, stellte die Staatsanwaltschaft relativierend fest:

> *„Das Fixieren des Rinds im Klauenpflegestand stellt nach der im Rahmen der Ermittlungen eingeholten Stellungnahme des zuständigen Veterinäramts […] eine übliche und tierschutzkonforme Methode dar, Klauenpflege zu betreiben. Auch wird festgestellt, dass der Versuch, ein Rind - auch durch Einsatz eines Stockes - zum Aufstehen, Vorwärtsgehen oder Ablassen zu veranlassen, in der Rindhaltung durchaus gängige Praxis ist."*
>
> *(Auszug aus weiterer Begründung der Staatsanwaltschaft nach einer Beschwerde des Anzeigenerstatters).*

Der Leiter einer Tierschutzorganisation bestätigte den Eindruck, dass bei verbreiteten Praktiken eine Strafbarkeit nicht bejaht werde, auch wenn die Tiere unter erheblichen Schmerzen litten.

> *„Also inzwischen, wenn man einem Tier direkt vor der Kamera den Fuß bricht, […] das wird inzwischen anerkannt, aber wenn man zehntausend Tiere so hält, dass sie im Prinzip die letzten Wochen ihres Lebens leiden und auch wirklich Schmerzen haben und zum Teil auch daran verenden, wird das nach wie vor hingenommen, weil hier gesagt wird, es ist ja Rechtsnorm, ist ja so gängige Praxis und wird in großer Masse praktiziert, […] es ist eigentlich eine ganz klare Rechtsklage, dass es nicht zulässig ist, aber es wird halt einfach per Ausnahmegenehmigung oder auch allgemein geduldet."*
>
> *(T 2)*

Eine Landestierschutzbeauftragte berichtete, dass sie in einem Gerichtsverfahren als Gutachterin zu der Frage Stellung nehmen musste, ob Puten in einer Tierhaltungsanlage erheblich gelitten hatten. Im Ergebnis wurden die von ihr bestätigten Schmerzen und Leiden von dem Gericht als „unvermeidbare Kollateralschäden einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung" bezeichnet wurden.

Die Üblichkeit einer Praxis führt nach Auffassung einer Amtstierärztin auch dazu, dass Gutachter die strafrechtliche Relevanz eines Falles nicht immer erfassen würden:

> *„Also man muss ja nur mal auf die Käfighaltung schauen, wie lange Zeit die verbreitet und geduldet war. Oder die Kastenstandhaltung. Die gab es überall und jetzt ist sie abgeschafft. Das liegt ja nicht an neuen Erkenntnis-*

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sen, man ist nur davor nie gegen diese Haltungsformen vorgegangen. […] Man muss ja mal sehen, der Gutachter, der die fachliche Stellungnahme dazu abgibt, hat schon einen Gewöhnungsprozess, der sieht diese Dinge ständig in der Praxis. Außerdem lernt man solche Dinge wie zum Beispiel die betäubungslose Ferkelkastration schon im Studium. Tja, und dann soll man sich hinstellen und im Gutachten sagen, das ist doch eigentlich strafbar, was wir hier mit den Tieren veranstalten? Das erfordert schon einen kritischen Blick bei diesen verbreiteten Haltungsformen."

(A 2)

cc) Exkurs: Die Schwierigkeiten bei der Anwendung des § 17 TierSchG bei Tiertransporten

Am Beispiel der Verfolgung von Tierschutzstraftaten im Rahmen von Langenstreckentransporten lebender Tiere zeigen sich die Schwierigkeiten bei der Anwendung von § 17 TierSchG besonders deutlich.[225]

(1) Hintergrund

Die Strafanzeigen in den untersuchten Verfahren betrafen vorrangig die Transportbedingungen bei Rindertransporten. Die Anforderungen an Langstreckentransporte regelt die EU-Tiertransportverordnung[226]. Die Verordnung schreibt für den Transport ausgewachsener Rinder von ca. 550 kg vor, dass jedem Tier mindestens 1,3 Quadratmeter[227] zur Verfügung stehen müssen – eine Fläche, die kleiner ist als eine durchschnittliche Zimmertür. Eine Höchstdauer für die Transporte existiert nicht. Nach 14 Stunden auf dem Transporter müssen die Tiere gefüttert und getränkt werden und

225 Siehe zu der Problematik zudem *Bülte*, Zur Strafbarkeit von Tierärzten wegen Beihilfe zur Tierquälerei durch Mitwirkung an Tiertransporten in tierschutzrechtliche Hochrisikostaaten durch Erteilung von Stempeln nach Art. 14 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1/2005 und Erteilung von Vorlaufattesten nach §§ 8, 12 Binnenmarkt- Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV), Stellungnahme vom 25.3.2019.

226 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

227 Anhang I Kapitel VII Abschnitt B.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

eine Stunde ruhen können; dabei können sie jedoch auf dem Transporter belassen werden. Danach sind weitere 14 Stunden Transport zulässig. Nach diesen insgesamt 29 Stunden müssen die Tiere für 24 Stunden an einer Versorgungsstation abgeladen werden. Dieser Vorgang (29 Stunden Transport inklusive einer Stunde Pause, dann Abladung für 24 Stunden) kann beliebig oft wiederholt werden.

Dass den Tieren selbst bei Einhaltung dieser Vorgaben erhebliche länger anhaltende Leiden zugefügt werden, wird kaum bestritten:[228] Die Tiere müssen über Stunden und Tage ohne Bewegungsfreiheit auf engstem Raum stehen und sind Hitze oder Kälte beinahe schutzlos ausgesetzt. Zudem sind viele der transportierten Rinder trächtig, was eine zusätzliche Belastung für das Tier bedeutet. Wenn jedoch die Vorschriften der EU-Tiertransportverordnung eingehalten sind, dann ist quälerische Tiermisshandlung durch den Transport nach § 17 Nr. 2 b TierSchG auf Grund der EU-Tiertransportverordnung gerechtfertigt.[229] Werden die Vorgaben des EU-Rechts jedoch nicht eingehalten, etwa weil der Transporteur die Rinder nach 29 Stunden nicht ablädt, kommt eine Rechtfertigung durch die Verordnung nicht in Betracht und der Transporteur macht sich wegen Tierquälerei strafbar.

In der Praxis werden die Vorgaben der EU-Tiertransportverordnung sehr häufig nicht gewahrt. Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung im Europäischen Parlament[230] wies *„nachdrücklich darauf hin, dass den Petitionsausschuss sehr viele Petitionen zum Schutz von Tieren beim Transport erreichen, in denen häufig systematische, fortwährende und schwerwiegende Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates sowohl durch die Mitgliedstaaten als auch durch Transportunternehmen angeprangert werden" (Auszug aus dem Bericht des Ausschusses).* Es seien *„zahlreiche Probleme im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, auf die im*

228 Daher fordert etwa die Bundestierärztekammer eine Begrenzung der Transportzeit für Schlachtvieh auf maximal 8 Stunden, siehe nur Pressemitteilung der *Bundestierärztekammer* vom 15.3.2021, https://www.bundestieraerztekammer.de/presse/2021/03/Entsetzt-ueber-genehmigte-Tierquaelerei.php (zuletzt abgerufen am 27.1.2022).

229 Zu der hier nicht entscheidungserheblichen Frage, ob der Ausschluss der Strafbarkeit auf Tatbestands- oder Rechtfertigungsebene erfolgt *Hecker*, Europäisches Strafrecht, 5. Aufl. 2015, S. 307 ff.

230 Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport inner- und außerhalb der EU (2018/2110(INI)). Plenarsitzungsdokument A8-0057/2019, hrsg. vom Europäischen Parlament, 2019.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Sonderbericht Nr. 31/2018 des Europäischen Rechnungshofs und in Beschwerden, die von nichtstaatlichen Organisationen bei der Kommission eingereicht wurden, hingewiesen wird, noch immer nicht gelöst sind, etwa Überbelegung, unzureichende Stehhöhe, unzureichende Pausen, in denen die Tiere ruhen sowie gefüttert und getränkt werden können, unzureichende Belüftungs- und Tränkvorrichtungen, Transport bei extremer Hitze, Transport von nicht transportfähigen Tieren, Transport von nicht abgesetzten Kälbern, die Notwendigkeit der Bestimmung des Trächtigkeitsstadiums lebender Tiere, […]."

Die Tierschutzorganisation „Animals' Angels" beobachtete mit Blick auf in Deutschland abgefertigte Tiertransporte sowohl den Transportvorgang als auch die tierquälerischen Schlachtvorgänge am Ankunftsort.[231] Unter anderem fand die Organisation bei ihren Nachforschungen auf einigen Routen keine Entlade- und Versorgungsstationen vor. Die Tiere konnten also auf den kilometerweiten Transporten nicht abgeladen werden. Da die Berichte in Deutschland keine staatlichen Maßnahmen auslösten, insbesondere die Transporte auf dieser Strecke nicht generell untersagt wurden,[232] initiierte die hessische Landestierschutzbeauftragte Dr. *Madeleine Martin* eine Bereisung zur Klärung der Existenz und, soweit möglich, zur Inaugenscheinnahme von Entlade-und Versorgungsstationen. Es sollte die Frage beantwortet werden, ob bisherige Langstreckentransporte von Rindern auf der Straße aus Deutschland über Russland nach Kasachstan und Usbekistan sowie nach Süd-/Ostrussland nach der Verordnung (EG) 1/2005 rechtskonform möglich waren. Insbesondere sollten hierzu Nachforschungen in den Regionen Smolensk und Samara der Russischen Föderation erfolgen, da durch diese beiden Regionen ein Großteil der Hauptrouten von Drittlandexporten aus Europa mit den Zielen Kasachstan und Usbekistan sowie nach Süd- und Ostrussland erfolge.[233] An der

231 Siehe beispielsweise den Report von *Animals' Angels,* Bericht über den Schutz von Tieren während des Transportes und zusammenhängenden Vorgängen, 18.11.2019, https://www.europarl.europa.eu/cmsdata/235136/2019_10_08-19_EXT_DE-UZ_Transport%20of%20pregnant%20heifers%20from%20Legde_Germany_%20to%20Uzbekistan_HB.016.2019_DE_blackend_EN.pdf (zuletzt abgerufen am 27.1.2022).

232 Erst nach dem Bericht der Amtstierärztinnen wurden vereinzelt die Transporte vorübergehend untersagt, siehe etwa Pressemitteilung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) vom 23.4.2020, https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/presse/pressemitteilungen/detail/~23-04-2020-keine-tiertransporte-in-und-durch-die-russische-foederation# (zuletzt abgerufen am 27.1.2022).

233 *Martin/Fuchs/Hellerich/Herfen*, Besichtigung von Entlade- und Versorgungsstationen gemäß der VO (EG) 1/2005 in der Russischen Föderation, die in Transport-

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Vor-Ort-Untersuchung nahmen neben der hessischen Landestierschutzbeauftragten letztendlich weitere Amtstierärztinnen aus drei verschiedenen Bundesländern teil.[234]

Die Tierärztinnen kamen infolge der Nachforschungen vor Ort in Russland zu der Erkenntnis, dass die Transporte auf dieser Route nicht rechtskonform möglich seien. Es gebe nur zwei Versorgungsstationen auf der Route, sodass die Tiere, sofern sie während des Transports überhaupt gefüttert und getränkt wurden, nicht hatten abgeladen werden können. Den Tieren seien mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit langanhaltende und erhebliche Leiden und Schäden zugefügt worden.[235] In ihrem Bericht schreiben sie:

> „***Waren bisherige Langstreckentransporte von Rindern auf der Straße aus Deutschland über Russland nach Kasachstan und Usbekistan sowie nach Süd-/Ostrussland nach der VO (EG) 1/2005 rechtskonform möglich?***
> ***Nein.***
> *Bis zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme im August 2019 gab es nur zwei von den russischen Behörden registrierte Entlade- und Versorgungsstationen auf dem Weg nach Kasachstan und Usbekistan. Diese Stationen entsprachen zum Zeitpunkt der Besichtigung nicht der VO (EG) 1/2005.*
> *Hinter der Region Smolensk konnten keine weiteren, weder russisch registrierte noch den Vorgaben der VO (EG) 1/2005 adäquaten Entlade- und Versorgungsstationen vorgefunden werden. Somit waren Entladungen und Versorgungen von Rindertransporten auf diesem Abschnitt der Fahrt gemäß VO (EG) 1/2005 nicht möglich und auch nach russischem Recht im Transit nicht zulässig.*

---

plänen zu Langstreckentransporten angegeben werden (9. bis 14. August 2019), S. 2, https://tierschutz.hessen.de/nutztiere/qual-ohne-ende (zuletzt abgerufen am 27.1.2022).

234 *Martin/Fuchs/Hellerich/Herfen*, Besichtigung von Entlade- und Versorgungsstationen gemäß der VO (EG) 1/2005 in der Russischen Föderation, die in Transportplänen zu Langstreckentransporten angegeben werden (9. bis 14. August 2019), S. 3, https://tierschutz.hessen.de/nutztiere/qual-ohne-ende (zuletzt abgerufen am 27.1.2022).

235 *Martin/Fuchs/Hellerich/Herfen*, Besichtigung von Entlade- und Versorgungsstationen gemäß der VO (EG) 1/2005 in der Russischen Föderation, die in Transportplänen zu Langstreckentransporten angegeben werden (9. bis 14. August 2019), S. 24, https://tierschutz.hessen.de/nutztiere/qual-ohne-ende (zuletzt abgerufen am 27.1.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Falls überhaupt gefüttert und getränkt wurde, geschah und geschieht dies in der Region offensichtlich auf dem LKW ohne Abladen der Tiere.
Tierschutzrechtliche Bewertung
Den Tieren wurden auf solchen Transporten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit somit systemimmanent langanhaltende und erhebliche Leiden und Schäden zugefügt:
Fehlende oder zu kurze Abladungen lassen keine angemessene Ruhezeit für die Tiere und damit auch keine körperliche Regeneration (Stehen und Ausgleichen der Fahrtbewegung im LKW über Tausende von Kilometern - ohne angemessenes Niederlegen) zu.
Durch unzureichende Fütterung und Tränkung auf dem LKW leiden die Tiere erheblich, da sie ihre Grundbedürfnisse Hunger und Durst nicht stillen können. Des Weiteren wurde von Tierärzten aus dem Ministerium in Samara berichtet, dass es aufgrund schlechter Futterqualität (Fremdkörper im Heu) auf nicht registrierten Stationen zu schmerzhaften Todesfällen bei transportierten Tieren gekommen ist.
Nach Berichten der Stationsbetreiber kam es immer wieder zu Aborten bei den transportierten Tieren.
Sind derzeit Langstreckentransporte von Rindern auf der Straße aus Deutschland nach Usbekistan und Kasachstan sowie nach Süd- / Ostrussland im Sinne der VO (EG) 1/2005 rechtskonform möglich?
Nein."

(Auszug aus Bericht der Amtstierärztinnen Martin/Fuchs/Hellerich/Herfen über die Besichtigung von Entlade- und Versorgungsstationen)

(2) Erkenntnisse der Untersuchung

In einem der untersuchten Verfahren rügte auch eine Tierschutzorganisation, dass bei Tiertransporten in die Russische Föderation nicht genügend Versorgungsstationen auf der Strecke existierten, um die Tiere – wie EU-rechtlich vorgeschrieben – zu versorgen. Die Tiere würden daher unter Durst, Hunger, Erschöpfung und fehlender Bewegungsfreiheit leiden. Insbesondere für Wochen extremer Hitze regte die Tierschutzorganisation an, die Strafbarkeit der Transporteure und der Amtstierärzte, die diese Transporte genehmigt hatten, zu prüfen. Die Tierschutzorganisation wies auch auf mögliche Ermittlungsmaßnahmen hin: Anfragen bei Transportunternehmen und dem Veterinäramt, Nachforschungen über „TRACES" (Trade Control and Expert System; ein Datenbanksystem der EU, mit dem der gesamte Tierverkehr innerhalb der EU sowie aus der und in die

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

EU erfasst werde), Befragung der beschuldigten Amtstierärzte. Zunächst reichte die Tierschutzorganisation Reporte von „Animals' Angels" ein, da zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung der Bericht der Amtstierärztinnen noch nicht vorlag.

In dem Verfahren wurden wegen fehlenden Anfangsverdachts nach § 152 II StPO keine Ermittlungen aufgenommen. Die Annahme von Tierwohlverletzungen sei eine bloße Vermutung, die im Nachhinein nicht mehr zu belegen sei.

> *„Soweit angezeigt wird, dass mindestens 15 Transporte durch den Beschuldigten im Zeitraum von Dezember 2018 bis Mai 2019 genehmigt wurden, ergeben sich bereits aus der Anzeige keinerlei Hinweise auf einen Verstoß gegen § 17 TierSchG. In den angegebenen Zeiträumen der ‚Hitzewellen' besteht bereits kein Anfangsverdacht. Dass der Beschuldigte Tiertransporte zu diesen Zeitpunkten genehmigt hat, stellt eine bloße Vermutung dar. Ebenso ist eine reine Vermutung, dass Tiere, die aufgrund der vom Beschuldigten genehmigten Transporte transportiert wurden, länger anhaltende oder sich wiederholende Schmerzen oder Leiden erlitten haben. Sollte dennoch ein Anfangsverdacht bejaht werden, kann dieser nicht mehr erhärtet werden, da auch Feststellungen, dass konkrete Tiere Leiden oder Schmerzen ertragen mussten, nicht mehr getroffen werden können. Aus denselben Gründen kommt auch eine Einleitung eines gesonderten UJs-Verfahrens nicht in Betracht."*
>
> *(Auszug aus Vermerk der Staatsanwaltschaft)*

Daraufhin erhob die Tierschutzorganisation Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Einstellungsbescheid. Zu diesem Zeitpunkt lag der Bericht der hessischen Landestierschutzbeauftragten und anderer Amtstierärztinnen bereits vor, sodass die Tierschutzorganisation diesen ihrer Beschwerde beifügte. Auch die Generalstaatsanwaltschaft sah jedoch keine Veranlassung, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Die von dem beschuldigten Amtstierarzt genehmigten Transporte seien von den Anzeigeerstattern nicht konkretisiert worden. Der Bericht der Amtstierärztinnen sei nicht geeignet, die Aufnahme von strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Beschuldigten zu begründen. Dies gelte auch für Transporte bei großer Hitze. Weiterhin wies die Generalstaatsanwaltschaft darauf hin, dass nicht jeder Verstoß gegen die EU-Tiertransportverordnung eine Straftat nach § 17 TierSchG begründe.

> *„Rein vorsorglich erlaube ich mir zusätzlich darauf hinzuweisen, dass nicht jeder Verstoß gegen die VO (EG) 1/2005 mit einer Straftat nach § 17 TierSchG einhergeht, sodass entsprechend den Ausführungen der Staatsan-*

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

waltschaft […] eine (weitere) Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere betreffend die näheren Umstände einzelner Transporte und die subjektive Tatseite, die Annahme eines Anfangsverdachts vorausgesetzt, keinesfalls entbehrlich wäre."

(Auszug aus Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft)

Auf die Ausführungen der Amtstierärztinnen in ihrem Bericht über die Besichtigung der Versorgungsstationen, in dem sie schlussfolgerten, dass den Tieren „auf solchen Transporten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit somit systemimmanent langanhaltende und erhebliche Leiden und Schäden zugefügt" wurden, ging die Generalstaatsanwaltschaft nicht ein.

(3) Bewertung

Der Umgang der Staatsanwaltschaften mit Tiertransporten ist problematisch. Dass ein Transport unter Verletzung der einschlägigen Vorgaben gerade bei großer Hitze für die Tiere Leid bedeutet, kann kaum bezweifelt werden. Bei Hunden wurden in einigen der untersuchten Verfahren länger anhaltende erhebliche Leiden bereits bejaht, wenn das Tier über drei Stunden bei sommerlichen Temperaturen ohne Wasser im Pkw belassen wurde.[236] Geht man davon aus, dass grundsätzlich jeder Langzeittransport für das Tier länger andauerndes erhebliches Leid bedeutet und nur durch die Einhaltung der EU- Tiertransportverordnung gerechtfertigt wird, führt jeder Verstoß gegen die Verordnungsbestimmungen zum Wegfall der Rechtfertigung und damit – anders als die Generalstaatsanwaltschaft meint – zur Strafbarkeit der Beteiligten. Selbst wenn man dieser Annahme nicht folgt, wäre zu untersuchen, ob die konkrete Verletzung der EU-Tiertransportverordnung zu Leiden im Sinne von § 17 TierSchG führt. Die Bestimmungen zum Abladen der Tiere und der Einhaltung ihrer Ruhezeiten dient gerade der Minderung von Leid während des Transports; massive Verletzungen dieser Vorgaben müssen fast zwangsläufig den Tatbestand der Tierquälerei erfüllen.

236 Selbst wenn sich das Auto nicht in der Sonne, sondern in einem Parkhaus befand und das Fenster etwas geöffnet war.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

IV. Abschluss der Verfahren

1. Überblick

Der weit überwiegende Anteil der 118 untersuchten Verfahrenskomplexe zu Tierschutzstraftaten bei landwirtschaftlich genutzten Tieren endete mit einer Einstellung (80 Verfahren). Ein Strafbefehl wurde in 27 Verfahren beantragt, zur Anklageerhebung kam es in 7 Verfahren. In 4 Verfahren wurde bereits der Anfangsverdacht verneint. Die Ermittlungen richteten sich gegen insgesamt 156 Tatverdächtige; in 113 dieser Fälle endete das Verfahren mit einer Einstellung (72,4 %), in 34 Fällen mit einem Strafbefehl (21,8 %) und in 9 Fällen mit einer Anklage (5,8 %).[237]

Entscheidung StA (Verfahrenskomplex)	**Keine Einleitung eines Verfahrens**	**Einstellung**	**Strafbefehl**	**Anklage**
Entscheidung[238]	4 (3,4 %)	80 (67,8 %)	27 (22,9 %)	7 (5,9 %)

237 Die höhere Anzahl von Strafbefehlen (34) und Anklagen (9) als bei den Verfahrenskomplexen (27 endeten mit Strafbefehl und 7 mit einer Anklage) erklärt sich dadurch, dass in einigen Verfahrenskomplexen gegen mehrere Personen ein Strafbefehl erlassen oder die Anklage erhoben wurde.

238 Bei einigen Verfahren wurde gegen mehrere Beschuldigte ermittelt. In vier dieser Verfahren wurde gegen einen der Beschuldigten die öffentliche Klage erhoben, gegen die anderen das Verfahren eingestellt.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

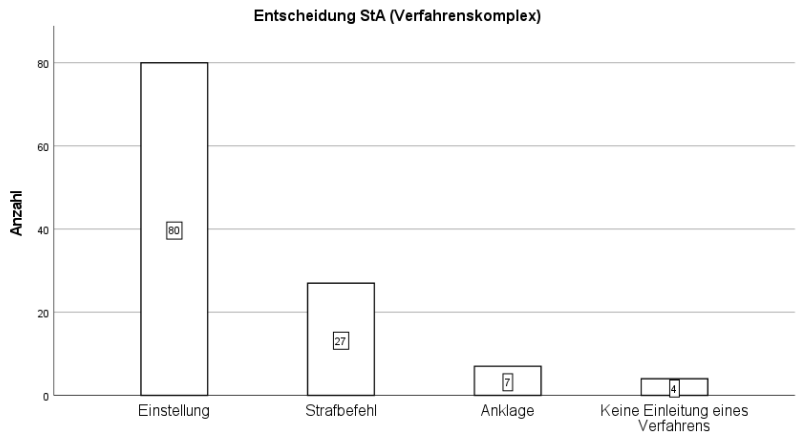

Abb. 2

Die von Tierschutzorganisationen angestoßenen Verfahren führten in keinem Fall zur Erhebung der Anklage. Zur Anklageerhebung führten nur Anzeigen von sonstigen Privatpersonen, von Veterinärbehörden oder von der Polizei.

Anzeigeerstatter / Entscheidung der StA	**Tierschutzorganisation** [**46**]	**Privatperson** [**14**]	**Veterinäramt** [**57**]	**Polizei** [**1**]
Keine Einleitung eines Verfahrens	3	1	0	0
Einstellung	37	10	33	0
Strafbefehl	6	1	20	0
Anklage	0	2	4	1

Der Leiter einer Tierschutzorganisation äußerte die Einschätzung, dass sich der Vollzug des Tierschutzstrafrechts in den vergangenen Jahren etwas verbessert habe. Verfolgt würden aber in erster Linie massive Gewalthandlungen gegen einzelne Tiere; systematische Tierschutzverstöße etwa auf Grund von schlechten Haltungsbedingungen würden hingegen nicht geahndet.

> *„Man kann es so sagen, innerhalb der letzten drei Jahre hat sich tatsächlich erheblich was verändert, also dass tatsächlich sozusagen 50 Prozent zu einer Verurteilung oder zu einem Strafbefehl führen und der Rest eingestellt wird, unterteilt in, was ich schon erwähnt hatte, kriminelle Tierschutzverstöße,*

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

also zum Beispiel die Kuh, die mit der Seilwinde vom Transporter gezerrt wird oder geschlagen wird und [andererseits] einige Fallgruppen, die nach wie vor systematisch eingestellt werden, alle Sachen, die die Industrie an sich berühren, also zum Beispiel Puten, die länger anhaltende Schmerzen haben, weil sie eben auf entzündeten Fußballen gehen müssen oder Küken, die systematisch getötet werden und ähnliches. Also es ist eine Besserung in Sicht, weil offensichtlich nicht mehr alles systematisch eingestellt wird. Vor 2017, würde ich sagen, ist eigentlich so gut wie jedes Verfahren, egal wie stark die Beweislast war, eingestellt worden."

(T 2)

Ein wesentlicher Grund für die beobachteten Verbesserungen bei erheblichen Tierwohlverstößen sah der Befragte in den Möglichkeiten der Videodokumentation und der öffentlichen Aufmerksamkeit.

„Also ich kann das sogar festmachen. Ich denke, dass das einfach ein Dammbruch war, auch was das Beweismaterial angeht, der Einsatz von installierten, versteckten Kameras, die halt wirklich viel besser dokumentieren können, dass auch die Täterinnen und Täter zu sehen sind, und nicht immer sozusagen die Folge, weil die Tierschutzrecherchen so der 2000er waren ja häufig, man sieht ein Kadaver am Boden liegen, nachts irgendwie gefilmt, aber eben nicht warum der da liegt und wie es dazu kam, und diese Kombination aus sehr, sehr aufsehenerregenden Fällen mit großem öffentlichen Interesse, medialen Druck und viel aufschlussreicherem Beweismaterial, hat sicher eine Wende herbeigeführt.."

(T 2)

2. Verfahrensdauer

Von der Meldung eines potenziellen Tierschutzdelikts an die Staatsanwaltschaft bis zum Abschluss des Verfahrens vergingen bei Einstellungen 6 Monate bis 2,5 Jahre. Die Verfahrensdauer wurde von Seiten der Tierschutzorganisationen kritisch gesehen.

„Wir würden uns wünschen, dass es wirklich gut ausgebildete Leute gibt, die auch die nötige technische und logistische Erfahrung mit solchen Fällen haben und in der Lage sind, auch so was schnell auszuwerten, weil wenn wir vier Terrabyte und zwei Wochen schaffen, dann erwarte ich mir von der Behörde eigentlich schon, dass sie das auch in vier, zumindest in vier Wochen schafft, und dass dann auch schneller Leute vor Gericht kommen, weil der Abschreckungsgedanke unseres Strafrechts sieht ja auch eine schnelle

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ahndung vor, und dass es halt eine Abschreckung gibt, und das ist halt momentan absolut nicht der Fall. Die Leute fahren jahrelang noch als Tiertransportfahrer durch die Gegend, man kann sich kaum noch daran erinnern, wenn sie dann irgendwann irgendeine Strafe bekommen."

(T 2)

Aus Sicht des befragten Rechtsanwalts macht die Verfahrensdauer das Tierschutzstrafrecht weniger effektiv als das Ordnungswidrigkeitenrecht. Bußgelder würden innerhalb weniger Wochen erlassen, während sich Strafverfahren über lange Zeit hinziehen könnten.

„Das Strafrecht rückt die Sache ja immer auch ein bisschen weiter weg, und das Ordnungswidrigkeitsrecht ist da durchaus schneller. Wenn die Sache eben weiter zur Strafbarkeit geschoben wird, dann brauchen Sie da eine Anzeige, ja, Staatsanwälte machen ja keine Kontrollen vor Ort. Das heißt, sie brauchen immer einen, der dann die Schwelle überschreitet und sagt zu mir, jetzt machen wir doch mal eine Anzeige daraus, die muss formuliert werden und begründet werden und so weiter, und bis dann im strafrechtlichen Verfahren eine Ahndung folgt, vergehen Monate wenn nicht Jahre. Das ist also eine viel fernliegendere Ahndung, und ob dann hinterher im Strafverfahren dann eben doch zum Beispiel gegen eine Buße eingestellt wird, aber eben erst zwei Jahre nach dem Vorfall."

(RA)

Die Verfahrensdauer von zwei bis zweieinhalb Jahre wurde in einigen Fällen als – ein – Grund für die Einstellung des Verfahrens nach § 153 I StPO angegeben. Die lange Verfahrensdauer wirkte sich auch insofern aus, als dass die Beschuldigten plausibel vortragen konnten, sich an verletzte Tiere nicht mehr erinnern zu können.

„Meine Mitarbeiterin und ich können uns leider nach einer so langen Zeit, fast 1 Jahr, nicht mehr an dieses Tier erinnern. Ich möchte erwähnen, dass wir ca. 500 Tiere/Woche verladen. Es muss wohl versehentlich mitgeliefert worden sein oder hat beim Transport diese Verletzung erlitten."

(Auszug aus Beschuldigtenvernehmung)

In einigen Fällen erklärte sich die lange Verfahrensdauer durch die Einholung umfangreicher Sachverständigengutachten. Eine Amtstierärztin erklärte hierzu:

„Es kommt immer drauf an, wie schwierig der Sachverhalt ist und wer als Gutachter angefragt wird. Ich sag mal, ein normaler Amtstierarzt, der nicht regelmäßig Gutachten für Strafverfahren schreibt, muss sich da erst

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

mal reinarbeiten. Das lernt man ja nicht im Studium, worauf man da achten muss. Dazu kommt noch, dass der normale Alltagsbetrieb in der Behörde ja weiterlaufen muss. Also das kann schon Monate dauern bis so ein Gutachten für die Staatsanwaltschaft fertig ist.“

(A 2)

3. Einstellungsgründe

In der Mehrheit der Verfahrenskomplexe (zwei Drittel) erfolgte eine Einstellung des Verfahrens, davon in den meisten Fällen nach § 170 II StPO wegen eines fehlenden hinreichenden Tatverdachts (46,5 % der eingestellten Verfahren).

Eingestellte Verfahren und Einstellungsgründe

Norm	**Anzahl**[239]
Einstellung nach § 153 I StPO	23
Einstellung nach § 153a I StPO	29
Einstellung nach § 170 II StPO	47
Einstellung nach § 154 I StPO	2

a) Einstellungen nach § 170 II StPO

Die Mehrheit (etwa 70 %) der Einstellungen nach § 170 II StPO erfolgten, da nach Ansicht der Staatsanwaltschaft dem Täter die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des § 17 TierSchG nicht nachgewiesen werden konnte.[240] In etwa einem Drittel der Fälle wurde die Einstellung damit begründet, dass der Vorsatz nicht sicher zu belegen sei; oftmals wurde aber auch „hilfsweise“ darauf verwiesen, dass jedenfalls der Vorsatz nicht festgestellt werden könne.

239 Mehrfachnennung möglich, da in einigen Verfahrenskomplexen zwar gegen alle Beschuldigten das Verfahren eingestellt wurde, aber auf Grund unterschiedlicher Einstellungsgründe.

240 Erfasst wurden nur die eingestellten Verfahren, bei denen der Grund für die Einstellung ersichtlich war.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

aa) Zu enges Verständnis von § 17 TierSchG und zu hohe Hürden an die Nachweisbarkeit

Die Staatsanwaltschaften legen häufig – zu – hohe Hürden sowohl an den materiellen Gehalt der Voraussetzungen von § 17 TierSchG als auch an deren Nachweis an (hierzu ausführlich oben Kapitel D. III.). Auffallend war insbesondere, dass die Staatsanwaltschaften in vielen Verfahren eine mangelnde Nachweisbarkeit antizipierten, ohne auch nur ansatzweise ermittelt zu haben. Dies geschah vor allem mit Blick auf den Vorsatz des Täters (siehe oben Kapitel D. III. 3. a)). Aber auch in anderen Fällen stellten Staatsanwaltschaften Verfahren ein, da bestimmte Einlassungen der Beteiligten unterstellt wurden. So wurde etwa ein Fall der unzureichenden Betreuung kranker und verletzter Tiere nicht weiter verfolgt, da den Verantwortlichen des Betriebs *„nicht zweifelsfrei“* nachgewiesen werden könne, *„dass es auf Grund ihnen bekannter struktureller Defizite wiederholt zur Zufügung länger anhaltender oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden bei kranken oder verletzten Tieren durch nicht unverzügliche Behandlung bzw. Umstallung in ordnungsgemäße Krankenbuchten gekommen ist.“* Es wurde dabei nicht der Versuch unternommen, die Verantwortlichen zu befragen:

> *„Unter diesen Umständen wird die jedenfalls sicher zu erwartende Einlassung, es handele sich um bedauerliche, auf Fehlverhalten oder Überforderung von Mitarbeitern beruhende Einzelfälle, nicht zu widerlegen sein, so dass im Ergebnis einer Hauptverhandlung ein Freispruch zu erwarten wäre.“*
>
> *(Auszug aus Einstellungsbescheid)*

Eine solche Beweisantizipation erfolgte bemerkenswerterweise vor allem in Verfahren, die von Tierschutzorganisationen angestoßen worden waren. Bei den infolge von Strafanzeigen von Veterinärbehörden eingeleiteten Verfahren veranlassten die Staatsanwaltschaft ausnahmslos eine Befragung der Beschuldigten.[241]

bb) Keine Identifikation des Täters

In zahlreichen Verfahren wegen potenzieller Tierschutzstraftaten in Haltungsbetrieben stellte sich für die Staatsanwaltschaften das Problem, dass

241 Siehe hierzu auch Kapitel D. II.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der konkrete Täter nicht zu identifizieren war. Exemplarisch war ein Verfahren, in dem in einem Großbetrieb u.a. Schweine in deutlich zu engen Kastenständen gehalten wurden, die teilweise nur minimal größer als das jeweilige Tier waren. Eine Heranziehung von Dienstplänen oder Befragung von Mitarbeitern zur Identifizierung der für die Einstallung Verantwortlichen lehnte die Staatsanwaltschaft ab,

> *„Bereits der Nachweis, welcher konkrete Mitarbeiter des Betriebes zu welchem Zeitpunkt mit welchem konkreten Tier befasst gewesen ist, wird angesichts der Betriebsgröße voraussichtlich nicht, jedenfalls aber nicht mit der für eine strafrechtliche Verurteilung erforderlichen Sicherheit geführt werden können. Verlässliche objektive Beweismittel hierfür sind nicht ersichtlich, da sich aus Dienstplänen allenfalls die Zuordnung von Mitarbeitern zu einzelnen Ställen, nicht aber zu einzelnen Tieren ergibt. Eine Beweisführung auf Grund der Vernehmung von Mitarbeitern wird schon auf Grund des Zeitablaufs nicht verlässlich möglich sein, zudem werden Angaben insofern ggf. wegen der erforderlichen Belehrung nach § 55 StPO gar nicht zu erlangen sein."*
>
> *(Auszug aus Einstellungsbescheid)*

Nicht nur bei aktiven Misshandlungen von Tieren, auch bei schlechten Haltungsbedingungen oder Vernachlässigung der Tiere sahen die Staatsanwaltschaften Schwierigkeiten bei der Identifizierung der Täter. Mit Blick auf einen großen Schweinehaltungsbetrieb, in dem die Buchten stark verschmutzt und Tiere teilweise schwer erkrankt waren, begründete eine Staatsanwaltschaft die Einstellung unter anderem damit, dass nicht zu beurteilen sei, *„wer wann und wie lange für Verstöße verantwortlich war" (Auszug aus Einstellungsbescheid).*

Hier zeigte sich eine Grundproblematik in der landwirtschaftlichen Intensivtierhaltung: Die Betriebsgröße und hohe Anzahl der Tiere erschweren eine Zuordnung von Verantwortung zu einzelnen Personen. Aber auch bei Kleinbetrieben gestaltete sich aus Sicht der Staatsanwaltschaft die Identifizierung der Täter schwierig. Eine Tierschutzorganisation leitete der Staatsanwaltschaft ein Video von einem kleinen Bio-Betrieb zu, in dem zwei Mitarbeiter wiederholt heftig in unterschiedlichen Situationen mit einem Stock und mit der Faust auf Kopf, Schnauze, Hals, Hinterteil und Rücken von Ziegen einschlugen, wobei die Tiere festgehalten wurden oder bereits fixiert waren. Das Verfahren gegen diese Personen wurde jedoch mit der Begründung eingestellt, dass der Inhaber des Betriebs die Täter wahrscheinlich unangemeldet beschäftigt habe und daher nicht nach den Namen der Personen befragt werden könne, weil ihm wegen dieses

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gesonderten Ermittlungsverfahrens ein Schweigerecht zustehe. Dienstpläne oder andere Unterlagen prüfte die Staatsanwaltschaft nicht.

Eine ähnliche Problematik zeigte sich in einem Fall, in dem Mitarbeiter Puten bei der Verladung in Transportkäfige schleuderten, warfen und stopften. Der Staatsanwaltschaft erläuterte im Einstellungsbescheid, dass der Inhaber des Betriebs nicht dazu befragt werde, um wen es sich bei den handelnden Personen handeln könnte, da ihm ein Aussageverweigerungsrecht zustehe.

b) Einstellungen nach § 153 I StPO

Die Einstellung von Verfahren wegen Geringfügigkeit nach § 153 I StPO wurde regelmäßig damit begründet, dass (1) der Täter keine Vorstrafen habe, (2) das Ermittlungsverfahren lange gedauert habe und (3) nur ein Tier betroffen sei. Bei Tiertransporteuren wurde die Einstellung wegen Geringfügigkeit auch darauf gestützt, dass diese das Tier nur für die kurze Dauer der Fahrt zum Schlachthof in ihrer Obhut gehabt hatten.[242]

Mit Blick auf Kleinbetriebe und Nebenerwerbslandwirte mit wenigen Tieren war auffallend, dass die Verfahrenseinstellungen häufig im Zusammenhang mit einer Arbeitsüberlastung des Tierhalters erfolgten. Die Arbeitsüberlastung wurde nicht ausdrücklich als Einstellungsgrund benannt, aber in den Einstellungsbescheiden erwähnt. Exemplarisch ist etwa folgender Einstellungsbescheid hinsichtlich eines Beschuldigten, dessen Hoftierärztin von einer Arbeitsüberlastung des Tierhalters berichtet hatte:

> *„Der Beschuldigte ist inzwischen umgezogen und hat seinen Tierbestand zum Teil deutlich reduziert. Weitere Auffälligkeiten bzw. Anzeigen gab es seit Ende des Jahres […] nicht mehr. Insofern erscheint auch aufgrund des Zeitablaufs eine Einstellung vertretbar."*
>
> *(Auszug aus Einstellungsbescheid)*

242 Überraschend war in einem Fall, dass gegen einen Fahrer zum Zeitpunkt der Einstellung des Verfahrens noch ein weiteres (eigenständiges) Verfahren wegen Verstößen beim Transport an einem anderen Tag geführt wurden, die Verfahren aber dennoch wegen Geringfügigkeit eingestellt wurden, obwohl es sich ersichtlich nicht um einen Einzelfall handelte.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

c) Einstellungen nach § 153a I StPO

Hinsichtlich der Verfahrenseinstellungen nach § 153a I StPO waren unterschiedliche Phänomene zu beobachten.

aa) Routinemäßige Einstellungen

Bei einer Staatsanwaltschaft fiel auf, dass in Schlachthoftransport-Fällen die Verfahren routinemäßig nach § 153a StPO eingestellt wurden. Bei diesen Fällen war dem Tierhalter vorzuwerfen, dass er ein verletztes Tier teilweise über Wochen nicht tierärztlich behandeln lassen hatte und trotz Transportunfähigkeit zum Schlachthof transportieren ließ. Der Transportfahrer wiederum hätte das Tier nicht zum Schlachthof transportieren dürfen, sondern im Betrieb belassen müssen, wo es hätte behandelt oder notgetötet werden müssen. Der Amtstierarzt am Schlachthof stellte die Verletzung des Tieres bei der Lebendbeschau fest und gab den Fall an die Veterinärbehörde weiter, die Strafanzeige erstattete. Einzelne Veterinärbehörden erklärten sich dabei textbausteinhaft in jedem Fall mit einer Einstellung des Verfahrens einverstanden.[243] In diesen Fällen stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Fahrer regelmäßig nach § 153 I StPO, gegen dem Betriebsinhaber nach § 153a I StPO ein. Als Auflage wurde eine Zahlung zwischen 300 und 500 Euro vorgesehen.

Die routinemäßigen Einstellungen der Verfahren gegen die Tierhalter sind kaum nachvollziehbar. In einigen Fällen war das Tier bereits Wochen verletzt gewesen, der Tierhalter hatte es aber nicht tierärztlich behandeln lassen, sondern zur Schlachtung gegeben. Mit Hilfe der Befunde des Amtstierarztes am Schlachthof und einer anschließenden pathologischen Untersuchung konnte die Dauer der Verletzung ermittelt werden. Damit wurde zugleich deutlich, dass der Halter über Wochen seine grundlegenden Tierhalterpflichten massiv verletzt hatte; schließlich ist der Halter rechtlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine Tiere mindestens einmal täglich in Augenschein genommen und bei Verletzung und Krankheit tierärztlich versorgt werden.[244]

243 Siehe hierzu bereits oben Kapitel D. I. 2. d).
244 § 4 I Nr. 2, 3 TierSchNutztV.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Verfahrensbeispiel:
Nach § 153a I StPO wurde ein Verfahren eingestellt, bei dem der Amtstierarzt am Schlachthof folgende Feststellungen getroffen hatte:
„Aufgrund von Art und Ausprägung der pathologischen Veränderungen lag bei diesem Tier eine über mehrere Wochen anhaltende Leidensepisode vor, die durch das Transportgeschehen signifikant verschlimmert wurde. Das Tier war zu keiner Zeit transportfähig. […] Die Erkrankung ist mit Sicherheit mindestens 14 Tage alt, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kann eine Erkrankungsdauer von mindestens 4-6 Wochen angenommen werden, in der das Schwein als krank hätte erkannt werden müssen. In dieser Zeit wurden dem Schwein erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt."
(Auszug aus Vermerk des Amtstierarztes)
Gründe für die Einstellung des Verfahrens trotz der langen Leidensdauer des Tieres und der massiven Verletzung der grundlegenden Tierhalterpflichten waren im Einstellungsbescheid nicht ersichtlich. Der Vermerk der Staatsanwaltschaft enthielt allerdings den Inhalt *„Bundeszentralregisterauszug vom […] negativ. Lediglich ein verletztes Schwein."*.

Eingestellt wurden auch Verfahren, in denen mehrere Tiere betroffen waren, die nach Auffassung des untersuchenden Pathologen seit mindestens zwei bis drei Wochen verletzt waren. Die Begründung der Staatsanwaltschaft lautete hier: *„Der Besch. […] ist ausweislich des BZR- Auszugs vom […] bislang gerichtlich nicht bestraft. Das Verfahren gegen den Besch. […] soll daher gemäß § 153a I StPO gegen Zahlung von 400,- Euro an die Staatskasse eingestellt werden."*

Bei Verfahren wegen der Misshandlung von Haus- oder Wildtieren kam es hingegen häufiger auch bei nur einem betroffenen Tier zu einem Strafbefehl. Ein Strafbefehl über 15 Tagessätze wurde beispielsweise gegen einen Beschuldigten erlassen, der mit dem beschuhten Fuß gegen ein auf dem Rasen liegendes Taubenküken getreten hatte, sodass es schließlich eingeschläfert werden musste.

bb) Einstellungen in Fällen mit politischer Dimension

Auf Kritik unter den interviewten Experten stieß die Einstellung eines Verfahrens wegen Tierschutzverstöße in einer Schweinehaltungsanlage, an der auch ein Politiker beteiligt war. Der Betreffende war Bundestagsabgeordneter der CDU und gehörte dem Ausschuss Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages an. In der Schweinehaltung wurden von

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Sachverständigen verschiedene Verstöße festgestellt, insbesondere kranke und verletzte Tiere, die nicht tierärztlich behandelt wurden und daher länger anhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden hatten. Die Staatsanwaltschaft stellte das Strafverfahren gegen den Sohn des Abgeordneten, der für die Schweinehaltungsanlage verantwortlich war, nach § 153a StPO ein. Da der Abgeordnete selbst nur finanziell an dem Betrieb beteiligt war, wurde das Verfahren nicht gegen ihn geführt.

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich der Wegfall des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung nach § 153a I StPO nicht allein danach zu, ob und inwieweit ein mediales Interesse an einer weiteren Durchführung des Verfahrens besteht. Hier handelt es sich allerdings nicht lediglich um einen Fall, der „Sensationsinteresse" weckt. Es besteht ein legitimer Anspruch der Bevölkerung, darüber in Kenntnis zu sein, wenn die Tierhaltung eines Bundestagsabgeordneten, der überdies Mitglied des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft ist und damit zentral an der Gestaltung von Tierwohlvorgaben mitwirkt, defizitär ist. Es sind kaum eindeutigere Fälle denkbar, in denen ein öffentliches Interesse daran besteht, zu wissen, ob tatsächlich Tierschutzstraftaten verwirklicht wurden.

Kritik äußerte auch eine Landestierschutzbeauftragte mit Blick auf andere Fälle im Zusammenhang mit Tierhaltungsanlagen, die von Bundestagsabgeordneten geführt wurden oder an denen solche beteiligt waren.

> *„Nehmen wir mal das Beispiel von größeren Landwirtschaftsfunktionären, da haben wir nun genügend, ob das eine Frau […] oder Herr […] oder wer dann auch immer war, wo dann Einbrüche in die Ställe passiert sind und Tierschutzmängel festgestellt wurden. Denen tut keiner was. Sie sind gleichzeitig irgendwo ein Bundestagsabgeordneter oder bei Raiffeisen oder wo, große Funktionäre, und denen tut keiner was."*
>
> *(LTB 2)*

In diesen Fällen sollte in zukünftigen Verfahren im Rahmen einer Hauptverhandlung untersucht werden, ob Tierschutzstraftaten verwirklicht wurden. Eine Einstellung im Ermittlungsverfahren entzieht sich dem Blick der Öffentlichkeit, obwohl diese ein legitimes besonderes Interesse an dem Ausgang solcher Strafverfahren hat.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

cc) Einstellungen wegen Belastung des Beschuldigten durch mediale Verbreitung

Wenig nachvollziehbar war die Begründung der Einstellung des Verfahrens nach § 153a I StPO in dem oben dargestellten Fall, in dem der Tierhalter mehrfach wuchtig mit einem Stock auf Kopf, Vorderbein und Rücken eines fixierten Rindes einschlug.[245]

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung gegenüber der anzeigeerstattenden Tierschutzorganisation infolge einer Beschwerde damit, dass sich das Video rasch im Internet verbreitet und eine belastende „Prangerwirkung" erzeugt habe.

> *„Das Video, welches die Beschuldigten bei der Tat zeigt, verbreitete sich rasant im Internet und erzeugte bereits vor der Befassung der Strafverfolgungsbehörden mit der Tat eine erhebliche ‚Prangerwirkung', welche die Beschuldigten stark belastet hat."*
>
> *(Auszug aus Begründung der Staatsanwaltschaft infolge Beschwerde)*

Diese Argumentation erscheint nicht unbedenklich, denn dadurch werden Täter, die wegen der besonderen Rohheit ihres Vorgehens eine nachvollziehbare öffentliche Verärgerung hervorrufen, im Ergebnis privilegiert.[246] Im Übrigen dürfte die Empörung in der Bevölkerung über schwere Tierschutzstraftaten zum Teil auch daher rühren, dass in der öffentlichen Wahrnehmung – und angesichts der Erkenntnisse dieser Untersuchung auch tatsächlich – eine angemessene Ahndung dieser Taten kaum stattfindet.

4. Fälle, in denen öffentliche Klage erhoben wurde

a) Antrag auf Erlass eines Strafbefehls

Selbst bei nachweislich schweren Tierschutzverstößen mit einer Vielzahl betroffener Tiere wurde häufig keine Anklage erhoben, sondern ein Strafbefehl beantragt. Dies hat zur Folge, dass Tierhalteverbote nur für ma-

245 Siehe oben Kapitel D. III. 3. c).

246 Ebenso verhält es sich, wenn Gerichte – wie kürzlich das Landgericht Ulm in einem öffentlichkeitswirksamen Gerichtsverfahren gegen einen Schweinehalter – die Empörung der Öffentlichkeit strafmildernd berücksichtigen, siehe LG Ulm BeckRS 2020, 12195 m. krit. Anm. *Hahn,* NuR 2021, 165.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ximal drei Jahre verhängt werden können; ein längeres Verbot ist im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens nicht zulässig, § 407 II Nr. 2 a StPO. In einem Gerichtsverfahren ist hingegen eine Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder ein lebenslanges Verbot möglich.[247]

Verfahrensbeispiel:
In einem Verfahren gegen einen Schweinehalter hatte die Veterinärbehörde auf eine Strafanzeige hin Dutzende stark abgemagerte oder bereits verstorbene Schweine in einem Betrieb vorgefunden. Die Amtstierärzte gingen davon aus, dass insgesamt weit über 100 Tiere verendet sind und dass die abgemagerten Tiere mindestens 7 Tage ohne Fütterung gewesen waren. Die Staatsanwaltschaft beantragte den Erlass eines Strafbefehls wegen § 17 Nr. 2 b TierSchG.
Eine Tötung nach § 17 Nr. 1 TierSchG wurde offensichtlich nicht geprüft, obwohl das Verhungernlassen von Tieren ohne Weiteres eine Tiertötung ohne vernünftigen Grund durch Unterlassen darstellt.

Mit einem Strafbefehl endete auch ein Verfahren, in dem der Geschäftsführer einer Geflügelhaltung über mindestens zwei Jahre angeordnet hatte, dass den Tieren die Kämme gekürzt und Zehen amputiert wurden. Das Veterinäramt hatte den Geschäftsführer bereits darauf hingewiesen, dass diese für die Tiere hochgradig schmerzhafte Prozedur unzulässig ist. Zu dem Verfahren war es schließlich durch eine Anzeige der Tierschutzorganisation PETA gekommen. Die Staatsanwaltschaft beantragte nach Abschluss der Ermittlungen einen Strafbefehl, in dem der Angeschuldigte verwarnt und die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen vorbehalten wurde; ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot wurde nicht beantragt.[248] Die Verwarnung mit Strafvorbehalt und die geringe Anzahl an Tagessätzen erscheinen wenig nachvollziehbar angesichts des Umstands, dass der Beschuldigte zuvor ausdrücklich auf die Unzulässigkeit der Maßnahme hingewiesen wurde, tausende Tiere betroffenen waren, die Taten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren stattfanden und den Tieren schwerste Schmerzen zugefügt wurden.

247 Zum Tierhaltungs- und Betreuungsverbot siehe unten Kapitel D. V. 3. b).

248 Die damalige Rechtslage ließ die Verhängung eines Tierhaltungs- und Betreuungsverbots (gleich welcher Dauer) nicht zu, siehe § 407 StPO a.F. in der vor dem 13.7.2013 geltenden Fassung. Ein solches hätte nur im Rahmen der Hauptverhandlung verhängt werden können.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

b) Erhebung der Anklage

Zur Erhebung der Anklage kam es lediglich in 7 der 118 untersuchten Verfahren zu Tierschutzstraftaten bei Nutztieren (5,9 %).[249] Auffallend war dabei, dass die von Tierschutzorganisationen angestoßenen Verfahren in keinem Fall zur Erhebung der Anklage führte. Diese Ermittlungsverfahren endeten ausschließlich mit einer Einstellung nach § 153a I StPO oder der Beantragung eines Strafbefehls. Nur Anzeigen von sonstigen Privatpersonen, von Veterinärbehörden oder von der Polizei führten zur Anklageerhebung. In fast allen Fällen, in denen die Anklage erhoben wurde, war der Täter vorbestraft.

Anzeigeerstatter [**Anzahl Verfahren**]	**Tierschutzorganisation** [**46**]	**Privatperson** [**14**]	**Veterinäramt** [**57**]	**Polizei** [**1**]
Anklageerhebung nach Abschluss der Ermittlungen	0	2	4	1

Die zur Anklage gebrachten Fälle unterschieden sich in ihrem Unrechtsgehalt häufig nicht von anderen Verfahren. So wurde etwa ein Schäfer angeklagt, der eines seiner 50 – im Freien gehaltenen – Tiere ohne tiermedizinische Behandlung hatte versterben lassen. Während andere Ermittlungsverfahren, in denen nur ein Tier betroffen war, häufig mit einer Einstellung nach § 153 I StPO endeten, entschied sich die Staatsanwaltschaft in diesem Fall für eine Anklageerhebung. Der Täter war zur Zeit der Tatbegehung nicht vorbestraft. Eine Rolle mag hierbei gespielt haben, wie das Verfahren zustande kam: Kinder hatten das das erkrankte Schaf auf einer Weide gesehen und waren darüber so aufgebracht, dass ihre Mutter eine Strafanzeige erstattete.

Andere Verfahren legten ebenfalls nahe, dass die Umstände der Anzeigeerstattung möglichweise dazu beitragen, dass die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt. Bei der Verletzung eines Pferdes durch starke Schläge mit einer Reitgerte kam es auf die Anzeige der Tierhalterin hin zur Anklage, obwohl die tatverdächtige Reitlehrerin nicht vorbestraft war und obwohl auch hier nur ein Tier betroffen war. In einem Verfahren gegen einen Beschuldigten, der eine Katze bewusst verletzt und dadurch getötet hatte, wurde die

249 Die höhere Anzahl an Gerichtsverfahren erklärt sich dadurch, dass einige Beschuldigte Einspruch gegen einen Strafbefehl erhoben.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Trauer der anzeigeerstattenden Tierhalterin vom Gericht strafschärfend berücksichtigt.[250]

Bei Verfahren, in denen die Bestürzung einer Privatperson über die Tat ersichtlich wurde, kam es also eher zu einer Anklage. Stammte die Anzeige von einer Tierschutzorganisation, dann kam es auch bei ähnlich schweren oder schwereren Taten nicht zu einer Anklage.

V. Gerichtsverfahren

Ein Gerichtsverfahren fand in 17 der 118 Verfahren zu Tierschutzstraftaten bei Nutztieren statt. In 7 dieser Fälle kam es zum Gerichtsverfahren durch eine Anklage der Staatsanwaltschaft, in 10 Fällen durch einen Einspruch des Angeschuldigten gegen den Strafbefehl. Die Gerichtsverfahren endeten überwiegend (11 Fälle) mit einer Verurteilung, in 2 Fällen mit einem Freispruch und in 4 Fällen mit einer Einstellung des Verfahrens durch das Gericht.

Bei Einspruch des Angeschuldigten gegen einen Strafbefehl kam es im gerichtlichen Verfahren in 6 Fällen zur einer Verurteilung, in 1 Fall zu einem Freispruch und in 3 Fällen zu einer Einstellung des Verfahrens nach § 153 II StPO oder § 153a II StPO.

1. Angewendete Vorschriften

In den Urteilen fiel auf, dass die Gerichte – ebenso wie die Staatsanwaltschaften[251] – die Vorschrift des § 17 Nr. 1 TierSchG i.V.m. § 13 StGB (Tiertötung ohne vernünftigen Grund durch Unterlassen) nicht prüften, auch wenn der Tierhalter seine Tiere hatte verhungern lassen.

Auch das Merkmal der Rohheit spielte in keinem der Gerichtsverfahren eine nennenswerte Rolle. Lediglich in einem Urteil wurde der Angeklagte wegen § 17 Nr. 2 b TierSchG und auch wegen roher Tiermisshandlung nach § 17 Nr. 2 a TierSchG verurteilt; das Gericht hatte unter „Rohheit" aber nicht subsumiert und auch bei der Strafzumessung den Umstand, dass zwei Tatbestandsvarianten verwirklicht waren, nicht berücksichtigt.

---

250 *„Zulasten des Angeklagten [...] [musste Berücksichtigung finden], dass die Besitzerin des Tieres bis heute unter dem Eindruck des Vorfalles steht und unter dem Verlust des Tieres leidet." (Auszug aus Urteilsgründen)*

251 Dazu oben Kapitel D. III. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. Einstellung des Verfahrens durch das Gericht und Freispruch

Die Gründe für die Einstellung eines Verfahrens durch das Gericht oder für einen Freispruch waren in einigen Verfahren aus den Entscheidungsgründen nicht ersichtlich. In den Verfahren, in denen sie angegeben wurden, gestaltete sich nach Auffassung des Gerichts die Beweisführung als schwierig oder es war nicht nachweisbar, dass der Angeklagte für die Verletzungen der Tiere oder die unterlassene Behandlung verantwortlich war.

In den Interviews erwähnten einige der Befragten, dass Amtstierärzte in Gerichtsverfahren teilweise zu zurückhaltend und unsicher aufträten. Dies habe zur Folge, dass die eigenen Bewertungen selbst in eindeutigen Fällen hinterfragt und beim Gericht letztlich tatsächlich nicht begründete Zweifel verursachen würden.

> *„Und das ist auch wirklich Druck. Also sie sitzen da und dann kommt als erstes gleich ein Befangenheitsantrag gegen sie als Sachverständigen, und ja, das führt natürlich schon dazu, wir sind nicht ausgebildet als Zeugen aufzutreten oder als Sachverständiger, ja, dass da der eine oder andere auch mal zurückweicht."*
>
> *(LTB 1)*

Eine Landestierschutzbeauftragte, die bereits viele Male in Gerichtsverfahren als Zeugin und Sachverständige aufgetreten war, führte diesen Umstand auch auf eine fehlende Schulung von Amtstierärzten zurück.

> *„Also was man fairerweise sagen muss, für mich, auch für mich sind Gerichtsverfahren bis heute der absolute, also für das Adrenalin, ja, der absolute Höhepunkt, es gibt eigentlich nichts anderes bei mir, was mir bis heute noch so das Adrenalin hochtreibt."*
>
> *(LTB 1)*

Kritisiert wurde allerdings auch ein mangelndes Verständnis der Richter für tierschutzrelevante Fragen.

> *„Ich habe jetzt neulich auch mal ein Urteil gelesen, was mir vorgelegt worden ist, wo dann ein Richter auch geschrieben hat, man könnte nicht beurteilen, ob das Tier jetzt Schmerzen oder gelitten hat, weil die Mimik des Tieres nicht ersichtlich war. Da geht es um Kühe, da ist natürlich die Frage, welche Mimik im Gesicht haben Kühe überhaupt? Also da schon, überhaupt wenn ein Richter so was schreibt, dann kann ich nur sagen, dann hätte*

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

er vielleicht auch mal einen Tierarzt fragen müssen, inwieweit denn Kühe überhaupt eine Schmerzmimik haben."

(LTB 1)

Zu hohe Anforderungen an die Nachweisbarkeit von Schmerzen oder Leiden monierte ein Staatsanwalt. Insbesondere forderten einige Gerichte auch bei offensichtlichen Fällen zwingend ein Sachverständigengutachten. Er berichtete in diesem Zusammenhang von einem Fall, in dem der Angeklagte auf eine Taube geschossen hatte, sodass das Tier blutete. Gleichwohl sollte ein Gutachten darüber erstellt werden, ob die durch eine Schusswaffe verletzte Taube Schmerzen erlitten habe.

„Ich habe also ohne weiteres gesagt, ja, und wenn jemand getroffen wird oder auf einem Foto ersichtlich ist, dass er blutet, dann sind es Schmerzen. […] Dann kam das Oberlandesgericht […] und hat gesagt, das ist nicht festgestellt richtig, dass eine Taube, die über zwei Tage blutet, dass die leidet. Dazu bedarf ich eines Sachverständigen. Man hat zurückverwiesen, ja, da hat dann natürlich sogar der letzte Tierarzt gesagt, dass das Tier leidet."

(StA 1)

3. Verhängte Sanktionen

a) Strafen

Von den 11 Verurteilungen wurde in 10 Verfahren als Sanktion eine Geldstrafe verhängt. Die Anzahl der Tagessätze betrug zwischen 40 und 130. In einem Fall wurde, wie von der Staatsanwaltschaft beantragt, gegenüber einem einschlägig vorbestraften Angeklagten eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten auf Bewährung ausgesprochen. Bei nur einem anderen Verfahren hatte die Staatsanwaltschaft ebenfalls eine Freiheitsstrafe beantragt (7 Monate auf Bewährung); das Gericht verhängte jedoch eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen. Die ausgeurteilten Strafen orientierten sich in allen Fällen am unteren Ende des Strafrahmens von § 17 TierSchG, der Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder Geldstrafe vorsieht.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

b) Tierhaltungs- und Tierbetreuungsverbote

aa) Hintergrund

Die Veterinärbehörde kann bei bestimmten wiederholten Tierschutzverstößen oder groben Zuwiderhandlungen gem. § 16 a I 2 Nr. 3 TierSchG das Halten oder Betreuen von Tieren untersagen (verwaltungsrechtliches Tierhaltungs- und -betreuungsverbot).[252] Verstößt ein Tierhalter etwa mehrfach gegen die Tierhaltergeneralklausel des § 2 TierSchG, indem er seine Tiere nicht angemessen füttert, dann kann das zuständige Veterinäramt in einem Verwaltungsverfahren ein Tierhaltungsverbot erlassen, wenn Tatsachen die die Annahme rechtfertigen, dass der Halter ohne den Erlass eines solchen Verbots weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird.[253]

Im Rahmen eines Strafverfahrens wegen einer Tierschutzstraftat nach § 17 TierSchG ist jedoch gem. § 20 TierSchG auch die Verhängung eines strafrechtlichen Tierhaltungs- und Betreuungsverbots möglich, wenn die Gefahr besteht, dass der Täter weiterhin eine rechtswidrige Tat nach § 17 TierSchG begehen wird. Es handelt sich um eine Maßregel der Besserung und Sicherung.[254] Sowohl das Halten als auch das Betreuen von Tieren oder beides kann untersagt werden.[255] Zweck des strafrechtlichen Tierhaltungs- und Betreuungsverbots nach § 20 TierSchG ist es, Personen, die eine Straftat an Tieren begangen haben und zu solchen Straftaten neigen, vom Umgang mit Tieren fernzuhalten, um die Tiere vor derartigen Tätern zu schützen.[256] Das strafrechtliche Verbot kann an Stelle auch neben der ver-

252 Siehe § 16a I 2 Nr. 3 TierSchG: Die Veterinärbehörde kann „demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird".

253 *Hirt/Maisack/Moritz* § 16a TierSchG Rn. 50 ff.

254 MüKo-StGB/*Pfohl* § 20 TierSchG Rn. 1.

255 *Hirt/Maisack/Moritz* § 20 TierSchG Rn. 7.

256 Vgl. BT-Drs. 10/3158 S. 29.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

waltungsrechtlichen Untersagung verhängt werden.[257] Ein wichtiger praktischer Unterschied besteht darin, dass (nur) der Verstoß gegen das strafrechtliche Tierhaltungs- und Betreuungsverbots gem. § 20 III TierSchG ein eigenständiges strafbares Vergehen darstellt. Zudem wird es mit der Strafe auch im Bundeszentralregister aufgeführt. Bei einer behördlichen Untersagung der Tierhaltung hängt die Wirksamkeit nach einem Umzug in einen anderen Kreis dagegen „von Zufällen und dem Engagement der Behörden ab".[258]

bb) Erkenntnisse der Untersuchung

(1) Seltene Verhängung des strafrechtlichen Tierhaltungsverbots

In den untersuchten Verfahren wurde in nur einem Fall ein strafrechtliches Tierhaltungs- oder Tierbetreuungsverbots verhängt. Einem einschlägig vorbestraften Tiertransportfahrer, der Rinder mit einer zu geringen Deckenhöhe transportierte, sodass die Tiere Abschürfungen am Rücken erlitten, verbot das Gericht für die Dauer von einem Jahr den Handel oder sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Rindern, Schweinen, Schafen oder Pferden.

In den anderen Verfahren wurde kein Verbot verhängt. Besonders auffallend war dabei, dass selbst gegen Tierhalter, die ihre Tiere massiv vernachlässigt oder Misshandlungen veranlasst hatten, kein strafrechtliches Tierhaltungs- oder Tierbetreuungsverbot verhängt wurde.

257 *Schönfelder*, NJOZ 2021, 161, 166; *Hirt/Maisack/Moritz* § 20 TierSchG Rn. 3, 6; MüKo-StGB/*Pfohl* § 20 TierSchG Rn. 8. Nach VG Stuttgart BeckRS 2015, 48980 soll hingegen das strafrechtliche Verbot vorrangig sein.

258 *Schönfelder*, NJOZ 2021, 161, 166.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Verfahrensbeispiel:
Der Geschäftsführer eines Geflügelbetriebs hatte über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren veranlasst, dass die Mitarbeiter den Hähnen die Kämme abschnitten und die Zehen amputierten. Das Veterinäramt hatte den Geschäftsführer auf die Unzulässigkeit des Vorgehens hingewiesen; auch aus dem von der Staatsanwaltschaft untersuchten internen Ethikprotokoll ging hervor, dass der Geschäftsführer wusste, dass seine Anordnungen rechtswidrig waren. Die Tiere erlebten schwerwiegende länger anhaltende Schmerzen und Leiden, da es sich bei Kamm und Zehen um gut durchblutete Körperteile handelt, sodass das *„Abschneiden den Tieren sehr weh tut und der Schmerz lange anhält" (Auszug aus Strafbefehl).* Ein Tierhaltungsverbot wurde gleichwohl nicht verhängt. Die Staatsanwaltschaft sprach sich gegen das Verbot aus, *„da zu achten ist, dass die Beschuldigen grundsätzlich auf gesetzeskonforme Haltung achten" (Auszug aus Vermerkt der Staatsanwaltschaft)*.
Diese Begründung ist überraschend. Wenn ein Geschäftsführer trotz ausdrücklicher Hinweise der Veterinärbehörde auf die Illegalität seiner Anordnungen diese über Jahre weiter aufrechterhält, so wird gerade deutlich, dass er nicht auf Gesetzeskonformität achtet. Selbst wenn im Übrigen alle sonstigen Vorgaben des Gesetzes eingehalten gewesen sein mögen, so kann dies angesichts der massiven Leiden der Tiere, der enormen Anzahl von tausenden betroffenen Tieren und der Dauer der Verstöße nicht über den Eindruck einer gänzlichen Ignoranz für die Belange der Tiere hinweghelfen. Die Ungeeignetheit zum Halten von Tieren lag hier sehr nahe.

Bemerkenswert war das Absehen von einem strafrechtlichen Tierhaltungs- und Betreuungsverbots auch im Falle eines verurteilten Schweinehalters, der seine Tiere vernachlässigt hatte, sodass nach Schätzungen des Veterinäramts weit über 100 Tiere verendet und dutzende andere Schweine stark abgemagert waren. Ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot hatte weder die Staatsanwaltschaft beantragt noch das Gericht verhängt.

Bei der Beantragung von Tierhaltungs- und Betreuungsverboten war kein Unterschied zwischen der Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen in Oldenburg und den anderen Staatsanwaltschaften zu beobachten.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(2) Gründe für die zurückhaltende Anwendung des strafrechtlichen Tierhaltungsverbots

Für die sehr zurückhaltende Anwendung des strafrechtlichen Tierhalteverbots wurden verschiedene mögliche Gründe deutlich. Ausweislich der Verfahrensakten hatte die Veterinärbehörde in einigen Fällen offenbar erwogen, selbst ein (verwaltungsrechtliches) Tierhaltungsverbot zu erlassen. Dies könnte dazu geführt haben, dass die Staatsanwaltschaften und Gerichte es als nicht erforderlich ansahen, ein strafrechtliches Tierhaltungsverbot zu verhängen. Der Umstand, dass eine Behörde „beabsichtigt", eine Untersagung der Tierhaltung anzuordnen, bedeutet allerdings nicht, dass dies tatsächlich erfolgt. Zudem hat das strafrechtliche gegenüber einem verwaltungsrechtlichen Verbot weitreichendere Konsequenzen und sollte daher auch dann erwogen werden, wenn die Veterinärbehörde eine Untersagungsverfügung erlässt.

Eine Amtstierärztin berichtete, dass ihrer Erfahrung nach das strafrechtliche Tierhaltungs- und Betreuungsverbot nur von im Tierschutzstrafrecht erfahrenen Staatsanwälten überhaupt geprüft werde und anderen womöglich nicht bekannt sei.

> *„Also ich weiß ja nicht, ob das irgendwie unüblich ist, nach § 17 Tierschutzgesetz noch weiter bis zum § 20 zu lesen, aber vielen Staatsanwälten scheint gar nicht bekannt zu sein, dass es sowas wie ein strafrechtliches Tierhalteverbot gibt. Ich schreib in meine Strafanzeigen deshalb in entsprechend krassen Fällen immer extra rein, dass die Staatsanwaltschaft bitte prüfen soll, ob hier nicht ein strafrechtliches Tierhalteverbot in Frage kommt."*
>
> *(A 2)*

Der Eindruck, dass im Rahmen der gewerblicher Tiernutzung weder mit Blick auf Großbetriebe noch auf Kleinbetriebe ein strafrechtliches Tierhaltungsverbot verhängt werde, wurde durch die Interviews bestätigt. Der Leiter einer Tierschutzorganisation kritisierte, dass auch in Fällen schwerwiegender Tierschutzstraftaten kein strafrechtliches Tierhaltungsverbot verhängt werde.

> *„Das strafrechtliche [Tierhalteverbot], das kommt selten vor tatsächlich. Verwaltungsrechtlich durch Veterinärämter wird schon mal sehr leicht verhängt, aber das ist ja dann auch sehr eingeschränkt. Wird dann ein Schweinehaltungsverbot verhängt bei jemand, der Schweine zu Tode quält, natürlich, wenn er dann mit Rindern arbeitet, werden diese absolut zuvorkommend behandelt. Also ironisch gesagt."*
>
> *(T 2)*

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Auch werde gegen Mitarbeiter von Tierhaltungs- und Schlachtbetrieben kein Tierbetreuungsverbot verhängt.

> *„In dem Fall […] war einer der Haupttierquäler auch gleichzeitig der Tierschutzbeauftragte. Der hat zum Beispiel ein Tier, ein Rind versucht, mit einer Elektrobetäubungszange für Schweinebetäubung zu treiben und ihr damit mehrere Stromschläge verpasst und hat eine Geldstrafe bekommen von ein paar tausend Euro, arbeitet aber wieder als Metzger und Schlachter."*
>
> *(T 2)*

Ein befragter Staatsanwalt berichtete auch mit Blick auf Inhaber von kleinen Tierhaltungsbetrieben, dass ein strafrechtliches Tierhaltungsverbot nicht angeordnet werde.

> *„Bis sie dann auch eine Anzeige gemacht haben, und dann kommen sie zum Gericht, ja, und dann wird da auch gesagt, ja, das ist doch sein Lebensunterhalt und sonst so was, also Tierhalteverbot etwa kommt da überhaupt nicht durch. […] Dann sagt der Richter oft, ja, der wird ja bald tatsächlich nicht mehr machen können."*
>
> *(StA 2)*

Ein Grund für die sehr restriktive Anwendung des strafrechtlichen Tierhaltungs- und Betreuungsverbots könnte darin bestehen, dass es sich bei den Tätern um Personen handelte, deren Beruf gerade die gewerbliche Tierhaltung ist. Dies betraf sowohl Inhaber von Groß- und Kleinbetrieben, Nebenerwerbslandwirte und Tierhalter ohne Mitarbeiter, die ohnehin nur ein geringes Einkommen durch die Tierhaltung erwirtschafteten und keiner weiteren beruflichen Tätigkeit nachgingen. Bei einem verurteilten Schäfer, der seine Schafe und Hunde über längere Zeit unzureichend mit Futter und Wasser versorgt hatte, sah das Gericht beispielsweise von einem Tierhaltungsverbot ab, da dies faktisch ein Berufsverbot bedeute.

> *„Von der Anordnung eines Verbotes des Umgangs mit Tieren gem. § 20 TierSchG konnte nochmals abgesehen werden. Hierbei war insbesondere im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass ein solches Verbot gem. § 20 TierSchG faktisch einem Berufsverbot gleichkäme."*
>
> *(Auszug aus Urteilsbegründung)*

Die Problematik, dass einem gewerblichen Tierhalter mit einem Verbot der Tierhaltung zugleich der Beruf verboten würde, stellt sich in jedem Strafverfahren wegen Tierquälerei in bei landwirtschaftlich genutzten Tieren. Folgte man dieser Argumentation, könnte ein strafrechtliches Tierhal-

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tungsverbot im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung faktisch nie verhängt werden. Das Grundrecht der Berufsfreiheit[259] ist jedoch in § 20 TierSchG bereits dahingehend berücksichtigt, dass es in Ausgleich mit dem Staatsziel des Tierschutzes nach Art. 20 a GG gebracht wird und das Tierhaltungsverbot daher nur unter bestimmten engen Voraussetzungen verhängt werden darf. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist ein Tierhalter also insbesondere nicht geeignet, mit Tieren umzugehen. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber die Abwägung bereits getroffen und das Tierhaltungsverbot als eine mögliche Folge – auch bei gewerblichen Tierhaltern – vorgesehen.

Aber selbst bei Tierhaltern, die nur wenige Tiere im Nebenerwerb hielten und ein anderweitiges Einkommen hatten, wurde in aller Regel kein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot angeordnet. Ein Tierhalter, der fünf Schafe hielt, von denen er zwei stark vernachlässigt hatte und drei qualvoll verenden ließ, erhielt zwar einen Strafbefehl, aber kein strafrechtliches Tierhaltungs- und Betreuungsverbot.

Teilweise wurde die Effektivität von Tierhaltungs- und Betreuungsverboten aber auch grundsätzlich in Frage gestellt. Von Seiten der Behörden würde kaum ein Versuch unternommen, die Einhaltung der Verbote zu überprüfen. In familiär geführten Betrieben sei eine Kontrolle auch kaum möglich, da Aufgaben innerhalb des Familienverbundes übertragen werden könnten.

> *„Ist natürlich auch die große Lücke, die man aber wahrscheinlich nicht schließen werden kann, dass natürlich ein Tierhalteverbot in Agrarfamilien nicht viel hilft, weil ja sonst dann halt irgendjemand anderes übernimmt in der Familie und vor allem nicht überwacht wird, ob tatsächlich der Herr oder die Dame nach wie vor bei Tierhaltung aktiv sind, das wird ja nicht überprüft, das überprüft keiner, und deswegen ist das ein sehr zahnloses Instrument, das klingt hart, so Tierhalteverbot, aber effektiv heißt das nicht viel, weil die Leute, es führt halt jemand anderer in der Familie weiter, und der Bauer arbeitet dann über den Stall, überprüfen tut es ohnehin niemand."*
>
> *(T 2)*

Eine regelmäßige Kontrolle der Einhaltung des Tierhaltungsverbots ist für die Effektivität des Instruments von entscheidender Bedeutung – zumal ein Verstoß nach § 20 III TierSchG strafbewehrt ist.

---

259 Bei einer bloßen Nebenerwerbstätigkeit von geringem Umfang dürfte dies fraglich sein. Siehe auch *Schönfelder*, NJOZ 2021, 161, 165.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

VI. Die Bewertung der Praxis des Tierschutzstrafrechts durch die Beteiligten

Die Aktenuntersuchung und die Experteninterviews legten nahe, dass das Tierschutzstrafrecht in der Praxis vielfach nicht oder nicht angemessen angewendet wird. Auf Grund der geringen Kontrolldichte werden viele Verstöße nicht aufgedeckt. Selbst wenn Amtstierärzte Tierwohlverletzungen feststellen, erkennen sie häufig nicht, dass auch die Vorschrift des § 17 TierSchG verletzt sein könnte oder geben die Verfahren gleichwohl nicht an die Staatsanwaltschaften weiter. Für die Veterinärmediziner haben gerade bei massiven Tierschutzverstößen die Versorgung der Tiere sowie verwaltungsrechtliche Anordnungen oberste Priorität; das Tierschutzstrafrecht wird insofern nachrangig behandelt. Einige Veterinäramtsleiter und Amtstierärzte entscheiden sich zudem gegen die Erstattung von Strafanzeigen und bevorzugen eine Klärung der Tierschutzprobleme außerhalb des Strafrechts.

Wenn es dennoch zu einer Strafanzeige kommt, werden die Verfahren von den Staatsanwaltschaften regelmäßig eingestellt. Ursächlich dafür sind insbesondere defizitäre Ermittlungsmaßnahmen und eine zu zurückhaltende Anwendung von § 17 TierSchG.

Kommt es zu einem Strafbefehl oder zu einem Gerichtsverfahren, orientieren sich die Strafen am unteren Ende des Strafrahmens von § 17 TierSchG; ein Tierhaltungs- oder Tierbetreuungsverbot wird äußerst selten angeordnet.

Es handelt sich nach der Aktenauswertung und den befragten Experten insbesondere nicht lediglich um ein regionales Vollzugsdefizit;[260] die genannten Defizite in der Anwendung des Tierschutzstrafrechts zeigten sich durchweg und ohne regionale Unterschiede.[261]

Die Expertinnen und Experten wurden im Rahmen der Untersuchung gefragt, ob sie ein Vollzugsdefizit im Tierschutzstrafrecht beobachten und – wenn ja – worauf sie die geringe Anwendungspraxis zurückführen. Sie wurden zudem gebeten, Vorschläge für eine effektivere Gestaltung des Tierschutzstrafrechts zu formulieren.

---

260 So aber *Kubiciel/Wachter,* KriPoZ 2021, 245, 248.

261 Einzig mit Blick auf einen Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Stuttgart war auffallend, dass hier ein besonderer Einsatz und überdurchschnittliches Wissen im Bereich des Tierschutzstrafrechts vorhanden war, siehe Kapitel D. II. 1. a) aa) (durchdachte Fragen an Sachverständige) und D. III. 2. c) bb) (besondere Kenntnisse und Aufmerksamkeit hinsichtlich der Tatbestandsvariante „Leiden").

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1. Bestehen eines Vollzugsdefizits im Tierschutzstrafrecht

Ein Vollzugsdefizit bejahten alle befragten Landestierschutzbeauftragten und Amtstierärzte.

> *„Ja, hundertprozentig, hundertprozentig ein Vollzugsdefizit."(LTB 1)*
> *„Also erst mal, das Vollzugsdefizit, das ist ganz klar, das gibt es." (LTB 2)*
> *„Ja." (LTB 3)*
> *„Also Vollzugsdefizit insgesamt würde ich bejahen." (A 1)*
> *„Definitiv. Wir haben ein massives Vollzugsdefizit im Tierschutzstrafrecht." (A 2)*
> *„Ja, absolut." (A 3)*

Einer der befragten Staatsanwälte teilte diese Einschätzung:

> *„Also, es gibt Vollzugsdefizite, gar kein Zweifel." (StA 1).*

Vorsichtiger äußerte sich ein anderer Staatsanwalt: *„Das Bestehen eines ‚Vollzugsdefizits' im Tierschutz(straf)recht ist durchaus naheliegend." (StA 3)* Die beiden anderen Staatsanwälte sowie der befragte Rechtsanwalt erwähnten kein Vollzugsdefizit.

2. Gründe für das Bestehen eines Vollzugsdefizits

Neben den oben dargestellten Gründen, die bereits durch die Aktenauswertung deutlich geworden waren, nannten die Befragten weitere grundsätzliche und systemische Ursachen für eine defizitäre Umsetzung des Tierschutzstrafrechts.

a) Grundsätzliche Probleme der modernen Tierhaltung

Alle befragten Amtstierärzte und Landestierschutzbeauftragten sahen die Art der Haltung von Tieren in Deutschland als zentrale Ursache für die fehlende Umsetzung strafrechtlicher Vorgaben. Im Rahmen der derzeit üblichen landwirtschaftlichen Praxis sei es letztlich kaum möglich, die Tiere ohne Verstoß gegen § 17 TierSchG zu halten.

> *„Die Haltung von den meisten Nutztieren bei uns erfüllt eigentlich wirklich, wenn man das ganz streng nehmen würde, schon im Straftatbestand. Also, ich denke, das sind genehmigten Missstände, ist das auf jeden Fall so."*
> *(LTB 3)*

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Entscheidung für „Massentierhaltung“ und die Veräußerung tierischer Produkte zu günstigsten Preisen sei ohne Schmerzen und Leid für Tiere nicht möglich.

> *„Ich sehe das Strafrecht da wirklich am Ende der Nahrungskette. Die Mehrheitsgesellschaft nimmt halt Massentierhaltung billigend in Kauf, wenn man so will, nicht? Oder will das, um Fleisch zu Discounterpreisen zu produzieren und dann kommt es eben zu unschönen Szenen.“*
>
> *(StA 4)*

Um Tieren keine erheblichen Schmerzen oder Leiden zuzufügen, müssten Haltungsbedingung grundlegend überdacht werden. Insbesondere müsse die Anzahl an Tieren in Deutschland drastisch reduziert werden, um ihnen hinreichend Platz und Bewegungsfreiheit zu verschaffen.

> *„Da schlachten wir im Schnitt so 60 Millionen Schweine im Jahr, die Schweine werden so ein halbes Jahr gemästet. Das heißt, wir hätten ungefähr 30 Millionen Schweine konstant in Deutschland. Wo will man die denn alle halten? So viel Platz ist gar nicht.“*
>
> *(A 3)*

Werden bestimmte – für den Betrieb kostengünstige – Haltungsbedingungen zum Gegenstand eines Strafverfahrens gemacht, stehen teilweise erhebliche ökonomische Interessen im Raum. Ein Argument, das häufig gegen einen besseren Tierschutz vorgebracht wird, ist die Annahme, dass Betriebe bei einer konsequenten Umsetzung des Tierschutzstrafrechts ins Ausland abwandern würden. Damit wird der Tierschutz gegen gesellschaftliche Interessen am Erhalt von Arbeitsplätzen ausgespielt.

> *„Vor allem, das sind ja Argumentationsmuster, wenn jemand jetzt argumentiert, wenn wir das hart handhaben, also unser Tierschutzgesetz dementsprechend praktizieren, wandern die Leute ins Ausland aus, was ist dann mit unserem rechtlichen Strafrecht? Wenn wir Drogenhandel effektiv verfolgen, dann wandern die unter Umständen auch nach Tschechien aus und der Drogenhandel ist damit nicht aus der Welt, aber es ist einfach die Grundsätze eines Rechtsstaates, dass das Recht eben gilt und nicht gebogen wird, wenn es halt nicht passend ist. Ja, das ist genau das große Problem beim Tierschutz, weil ich glaube, dass der Staatsanwalt sehr wohl weiß, dass wenn er gewisse Sachen ahnden würde, dass ja gut, natürlich wehren die sich erst mal dagegen, gehen in die nächste Instanz, aber wie man gesehen hat, wenn man vor höchsten Gerichten landet, kommt man auch manchmal damit durch, und dann ist es dann halt plötzlich alle 4000 Liegebatterien in einem Land weg, ja, und davor hat man natürlich Angst, weil es ist eine wichtige*

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Industrie, es ist großer, wirtschaftlicher Druck dahinter, und deswegen stellt man halt so Verfahren gegen die Hühnermast oder so lieber erst mal ein, bevor da irgendwie Schlimmeres passiert.“

(T 2)

b) Politische Einflussnahme

Ein grundlegendes Problem sahen die interviewten Tierärzte in der politischen Einflussnahme auf Verfahren wegen Tierwohlverstößen. Das betraf nicht nur die Nähe zwischen Tierhaltern und Veterinärbehörden, sondern Verflechtungen auf höheren politischen Ebenen. Druck komme bei einer zu engagierten Verfolgung von Tierschutzstraftaten regionaler Betriebe auch „vom Regierungspräsidium oder vom Minister“.

Berichtet wurde etwa folgender Fall von einem Amtstierarzt, der gegen den Geschäftsführer eines regionalen Schlachthofs wegen Fehlbetäubungen in massivem Umfang ein strafrechtliches Vorgehen erwirken wollte.

„So, also und dann gab es also dieser Kollege hat dann der junge Kollege hat halt so weitergemacht und hat sich mit dem Schlachthof angelegt […] und dann kam ein neuer Amtsleiter. So, und dann hat er sozusagen die Verfügung im Haus verpasst. So. Dann hat sich der Kollege ans Regierungspräsidium gewandt, das sind die vorgesetzte Behörde. Dann hat man ihm da gesagt, er solle bitte nicht über das Ziel hinausschießen, es wäre ein regionaler Schlachthof, die würde man erhalten, die wären im Moment nicht so liquide, und das bisschen Betäubung wäre ja nun auch nicht schlimm. […] Ich glaube ihm, weil ich auf meinem Amt genau das Gleiche erlebt habe, aber in Reinkultur, gedeckt bis hoch zum Ministerium.“

(LTB[262])

Druck werde nicht nur auf Veterinärbehörden, sondern auch auf Staatsanwaltschaften ausgeübt.

„Dass es politischen Druck gibt, gerade auf Staatsanwaltschaften in Deutschland, gewisse Sachen anders zu handhaben oder zurückhaltend zu handhaben. Da sind sicher auch in […] einige Fälle zu nennen, wo es solche Eingriffe gab oder wohl gegeben hat. […] Zum Beispiel der Fall, den ich schon mehrfach erwähnt habe, […] da habe ich den Verdacht, dass es

262 Auf die Angabe des Pseudonyms wird hier verzichtet, um jeden Rückschluss auf die Interviewperson zu vermeiden.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

einfach kein Interesse gibt, diesen Fall vernünftig auszuarbeiten, auch von der Politik nicht."

(T 2)

c) Fehlende Ausbildung und Erfahrung im Tierschutzstrafrecht

In den Interviews wurde als Grund für eine defizitäre Anwendung des Tierschutzstrafrechts sehr häufig eine mangelnde Ausbildung und fehlende Erfahrung der zentralen Akteure im Bereich des Tierschutzstrafrechts genannt. Dies gelte für die Ausbildung von Juristen, die mit dem Tierschutzstrafrecht in ihrer Ausbildung nicht in Berührung kommen – als Richter oder Staatsanwälte aber § 17 TierSchG in komplexen Fällen anwenden sollen. Aber auch Veterinärmediziner würden im Studium nicht die notwendigen Grundlagen vermittelt bekommen, um strafrechtlich relevante Sachverhalte hinreichend bewerten zu können.

„Und das Vollzugsdefizit besteht aus ganz verschiedenen Gründen. Erstens, das Personal fehlt, zweitens, weil die Leute nicht gut geschult sind, drittens, weil Richter und Staatsanwälte ja zu Tierschutzrecht in ihren Ausbildungen auch nichts lernen."

(LTB 1)

„Dann Überforderung angesichts eines Themas, was einfach in der Ausbildung von der Polizei keinerlei Rolle spielt, sprich, die Leute kennen sich mit Tierschutzrecht nicht aus, fühlen sich da überfordert, sind verängstigt, was sie damit eventuell anrichten können oder nicht, sind auch überfordert von den ganzen unbestimmten Rechtsbegriffen, ja, länger anhaltende erhebliche Leiden, Schmerzen, ohne vernünftigen Grund, was ist das überhaupt?"

(T 2)

„Man muss auch wissen, dass Tierschutz im Studium und in der Ausbildung zum Amtstierarzt leider nicht der zentrale Punkt ist. Das ist der eher kleinere Bereich. Lebensmittel und Tierseuchen sind viel größere Fachbereiche. […] Das ist ja ganz unterschiedlich in den Bundesländern, wie die Amtstierärzte ausgebildet sind, und bei uns ist es zum Beispiel so ein mehrmonatiger Kurs, und da hat man dann halt irgendwie, ich weiß es nicht, sind es zwei Wochen Tierschutz, also es ist jetzt eher schon der kleinere Fachbereich, und ich denke, dass einfach in kleinster Art und Weise ausreicht um das Wissen zu vermitteln, was man eigentlich braucht in der Fläche. […]
Häufig können die Kollegen nicht ad hoc zum Beispiel auf Tierschutzrechtkompetente Juristen greifen. Also so ich habe jetzt ad hoc ein Problem und weiß nicht, wie ich das lösen kann, und dann haben die häufig nicht genü-

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gend Man-Power. Aber auch selbst wenn die Juristen da sind, dann sind es ja auch keine, die sich irgendwie mit dem Tierschutzrecht auskennen. Das, glaube ich, ist auch ein Problem, dass wir einfach in der Fläche zu wenig juristische Kompetenzen haben im Tierschutzrecht. Ja, ich glaube auch, dass es bei uns noch viel in der Ausbildung zu tun gibt.

(A 2)

3. Reformbedarf

Die Expertinnen und Experten unterbreiteten verschiedene materiellrechtliche, prozessuale und institutionelle Vorschläge, um das beobachtete Vollzugsdefizit zu beheben und das Tierschutzstrafrecht effektiver zu gestalten.

a) Materielles Recht

Bei der Beurteilung des materiellen Rechts wurden zwei Positionen deutlich. Einige der Befragten waren der Ansicht, dass das geltende Recht an sich ausreiche, allerdings nicht konsequent umgesetzt würde. Andere sahen Probleme auch in der Gestaltung der Strafnorm. Die Chancen für eine grundlegende Reform des Tierschutzstrafrechts wurden allerdings als gering eingeschätzt.

„Im Interesse des Tierschutzes ließe sich über zahlreiche Änderungen diskutieren wie eine Änderung des Strafrahmens, die Einführung besonders schwerer Fälle oder die Pönalisierung von Fahrlässigkeit und Versuch. Die politischen Chancen für eine Änderung insoweit dürften jedoch gering sein."

(StA 3)

Teilweise wurde vorgeschlagen, auch den Versuch der Tierquälerei unter Strafe zu stellen. Dieser Vorschlag wurde allerdings weniger mit einer praktischen Notwendigkeit als mit systematischer Stimmigkeit im Vergleich zu anderen Normen begründet.

„Strafbarkeit des Versuchs, das finde ich, […] das finde ich durchaus erforderlich. Das hat man ja auch bei sonstigen, niedrigeren Strafrahmen."

(StA 1)

Denkbar sei auch die Konkretisierung des vernünftigen Grundes in § 17 Nr. 1 TierSchG.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

„Oder, aber auch das ist eine politische Entscheidung, der Gesetzgeber kann natürlich etwas klarstellen. Er könnte in irgendeiner Art und Weise etwa einen Katalog an das Verbot der Tötung von Tieren ohne vernünftigen Grund anfügen und könnte sagen, ein vernünftiger Grund liegt insbesondere dann nicht vor, wenn…"

(StA 4)

Verschiedene Interviewpartner hielten die Einführung eines Fahrlässigkeitstatbestandes insbesondere mit Blick auf Großbetriebe für notwendig. Dadurch würde das Problem gelöst, dass in diesen Fällen häufig kein Vorsatz hinsichtlich der Leiden bestimmter Tiere nachweisbar sei und das Unrecht in der Schaffung oder Hinnahme schlechter Haltungsbedingungen bestehe.

„Also für diese Großbetriebe mit vielen Tieren oder diese Transporte mit ganz vielen Tieren, da bräuchte man dringend einen Fahrlässigkeitstatbestand. Also so bei großer Fahrlässigkeit. Da sind so schlimme Verstöße teilweise und man kommt strafrechtlich nicht dran, weil der Tierhalter oder Fahrer oder wer auch immer sagt „ja, hab ich nicht gesehen". Tja, und vielleicht stimmt das bei so einem Riesenbetrieb auch, aber das ist dann ja höchst fahrlässig, den Betrieb so zu organisieren, dass anscheinend immer ein verletztes oder krankes Tier übersehen wird."

(A 2)

Die Bestrafung auch fahrlässigen Verhaltens wurde insbesondere von Vertretern der Staatsanwaltschaft kritisch gesehen. Ein Fahrlässigkeitstatbestand bedeute für den Halter erhebliche Strafbarkeitsrisiken und mache landwirtschaftliche Betätigung unattraktiv.

„Denkbar wäre zum Beispiel, ob ich eine Strafbarkeit bei der Tötung von Tieren auf Leichtfertigkeit im Sinne von grober Fahrlässigkeit ausdehne. Aber auch da muss mir natürlich klar sein, das wäre ein gewaltiger Schritt und ein gewaltiges Haftungsrisiko für jeden, der gewerblich mit Nutztieren umgeht. Und das ist letztendlich dann auch so eine Frage, das ist eine politische Frage. [...] Wenn man das politisch wollte und ich bin als Beamter an Recht und Gesetz gebunden, dann wäre so etwas denkbar. Aber wie gesagt leichtfertig, das kann alles und jedes sein. Was weiß ich, wie die Rechtsprechung im Einzelfall da leichtfertig auslegt. Dann mach ich den Laden zu. Weil, das ist ja im Grunde das, was herauskommen würde, wenn ich da tatsächlich so eine Strafbarkeit erweitern würde. Aber wie gesagt, denkbar wäre, dass man das will."

(StA 4)

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Verschieden Experten schlugen vor, für bestimmte Personen einen Qualifikationstatbestand einzuführen, etwa für gewerbliche Tierhalter, Tierschutzbeauftragte in Betrieben und Amtspersonen. Um Unsicherheiten im Bereich der Unterlassungsstrafbarkeit zu vermeiden, sollten zudem Garantenstellungen gesetzlich festgelegt werden.

> *„[Es muss] auch derjenige, der Garant ist, besonders hart bestraft werden, also ob das jetzt der Tierhalter ist, der ja auch entsprechende Kenntnisse haben muss, der also seine Obhutspflicht und seine Garantenpflicht nicht wahrnimmt, und das gilt aber auch hundert Prozent für Tierärzte, die ihre Garantenpflicht nicht wahrnehmen. Und da muss der Strafrahmen sehr viel höher sein und muss endlich mal auch passieren, dass die Amtstierärzte, ich will das nicht verallgemeinern, es gibt sehr viele gute, und ich hoffe, dass die Mehrheit der Amtstierärzte da anders ist, aber die Tierärzte, die immer wieder in Erscheinung treten, die eben ihre Garantenpflicht nicht ernst nehmen, die müssten hart bestraft werden, gerade weil sie auch noch Beamte sind. […] Also ich bin wirklich dafür, […] dass gleich diese Garantenstellung irgendwo festgeschrieben wird, mit Folgen, mit Folgen, wenn man ihr nicht gerecht wird."*
>
> *(LTB 2)*
>
> *„Es [müsste] eigentlich eine höhere Strafbarkeit für den Tierschutzbeauftragten geben […], weil der ja eine Verantwortung hat dafür, dass es da alles läuft."*
>
> *(T 2)*

Auch mit Blick auf Tierschutzstraftaten im Rahmen einer gewerblichen Tierhaltung müsse man dem erhöhten Unrecht durch eine erhöhte Strafe gerecht werden:

> *„Eine härtere Strafe für den, der Tiere hält zur Gewinnerzielung."*
>
> *(StA 1)*
>
> *„Also ich meine, dass zum Beispiel gewerbsmäßiges Handeln schwerer bestrafen sollte. Dass jemand, der sich gewerbsmäßig falsch verhält, mehr bestraft werden sollte wie jetzt jemand, der irgendwie mit seinem Hund nicht raus gegangen ist. Denn der gewerbsmäßige Tierhalter verdient immerhin auf Kosten der Tiere Geld."*
>
> *(A 2)*

Unterschiedlich äußerten sich die Interviewpartner zu einer Anhebung des Strafrahmens. Teilweise wurde vertreten, dass sich der Strafrahmen von 3 Jahren in die Systematik des StGB einfüge.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

„Also ich halte es für angemessen. Es passt in die Systematik des Strafgesetzbuches letztendlich rein. Ich glaube, der Strafrahmen ist Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und es kommen dann bei Ersttätern regelmäßig Geldstrafen raus, wie in anderen Kriminalitätsbereichen auch."

(StA 4)

Andere waren der Auffassung, dass eine Erhöhung der Strafen wenig zweckmäßig sei, da es letztlich bereits am Nachweis vorsätzlicher Verstöße und damit an Verurteilungen fehle.

„Und deswegen bringt also die Thematik höhere Strafvorschriften überhaupt nichts."

(RA)

Dagegen sprach sich eine Landestierschutzbeauftragte für einen höheren Strafrahmen aus.

„Dass man den Strafrahmen erhöht, also dass man nicht nur drei, sondern fünf Jahre macht, unbedingt, unbedingt, es muss ist ja sogar von der EU schon angemahnt worden, dass unsere Strafen zu wenig abschreckend sind, und genau das ist, dass wenn überhaupt irgendwas passiert, der Strafrahmen so gering ist, dass es keine abschreckende Wirkung hat, und wenn wir ein Staatsziel Tierschutz haben und das Einzeltier auch würdigen, dann muss auf der anderen Seite eben auch das Strafmaß abschreckend sein."

b) Prozessuale Reformvorschläge

Mit Blick auf das Prozessrecht wurden insbesondere zwei Vorschläge unterbreitet: die Nebenklageberechtigung von Tierschutzorganisation, wie sie etwa in Frankreich existiert, und erweiterte Verfahrensrechte für Tierschutzorganisationen, wie ein Akteneinsichtsrecht oder die Befugnis zur Durchführung eines Klageerzwingungsverfahrens.

„Ich bin schon der Meinung, die Tierschutzorganisation bräuchte eine bessere Stellung im Strafrechtverfahren. Wenn sie Anzeigende sind und es besteht ein begründeter Verdacht zumindest, dann sollten sie auch unbedingt ein Akteneinsicht bekommen auf jeden Fall. […] Da sitzen zum Teil auch wirklich hochqualifizierte Leute, […] da sitzen wirklich Leute, die seit Jahrzehnten im Tierschutz tätig sind, und die haben auch für jeden Fachbereich, meinetwegen ob das nun Meeressäuger sind, oder ob das Rinder sind oder Wildtiere oder Zootiere, wirklich Spezialisten sitzen, die sehr viel mehr wissen als der durchschnittliche Amtstierarzt, und insofern ist diese

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Berührungsangst zu den Tierschutzorganisationen eigentlich völlig fehl am Platz.“

(LTB 2)

„Also, so wie in Frankreich, dass Tierschutzorganisationen als Nebenkläger auftreten, so dann für die Tiere, die haben dann Akteneinsicht. Ja, also ich würde ganz klar sagen ja, solange der Vollzug so versagt, wie er versagt.“

(LTB 1)

„Also es fällt und steht ja auch mit den Gutachten des Tierarztes, ja, und ich meine, das kann natürlich auch mal sein, dass es da irgendwelche anderen Interessen gibt, warum der da jetzt vielleicht nicht ganz so was auch immer er gemacht hat, das nicht so durchgesetzt hat und vielleicht auch jetzt nicht so ein gutes Gutachten geschrieben hat. […] Und deshalb kann ich mir vorstellen, dass eigentlich schon mal ganz gut wäre, wenn da einfach auch noch die Tierschutzorganisation klagen könnte.“

(LTB 3)

Eine Landestierschutzbeauftragte schlug vor, den Tierschutzorganisationen kein unmittelbares Akteneinsichtsrecht zu gewähren, sondern eine staatliche Stelle zwischenzuschalten. Damit könne der Skepsis der Strafverfolgungsbehörden begegnet werden.

„Man müsste es so machen, es gibt diese Ombudsstelle, wie man immer sie nennen will oder Landestierschutzbeauftragten, an die können sich Tierschutzorganisationen wenden, und der kann die Akteneinsicht beantragen. Das wäre, sage ich mal, eine Stelle dazwischen, wo man sagen kann, das ist ungefährlich, und der ist logischerweise ja auch zur Schweigepflicht, der Schweigepflicht unterliegend.“

(LTB 2)

Die befragten Staatsanwälte sahen eine Erweiterung der Verfahrensbeteiligung von Tierschutzorganisationen eher kritisch. Insbesondere ein Nebenklagerecht wurde als Bruch mit dem bestehenden Modell der individualbezogenen Nebenklage angesehen; der Möglichkeit zur Initiierung eines Klageerzwingungsverfahrens standen die Befragten weniger ablehnend gegenüber.

„Nebenklageberechtigungen für andere Straftaten, die dem Schutz von Rechtsgütern der Allgemeinheit dienen, wären dann wohl die Folge. Erwägenswert erschiene allenfalls, den Organisationen Rechte entsprechend § 172 StPO einzuräumen. Auch hiervon darf man sich aber wegen der hohen

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Hürden für die Zulässigkeit eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung nicht allzu viel versprechen."

(StA 3)

c) Institutionelle Reformvorschläge

aa) Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Spezialdezernate

Die Schaffung spezialisierter Einheiten bei den Staatsanwaltschaften für die Bearbeitung von Tierschutzstraftaten bewerteten alle Experten als sinnvoll. Durch die Spezialisierung könne Wissen und Erfahrung gebündelt und ein dauerhafter Kontakt mit den Veterinärbehörden aufgebaut werden. Ob die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften mit Zuständigkeiten für das ganze Bundesland oder die Bildung von Spezialdezernaten bei den einzelnen Staatsanwaltschaften besser sei, wurde unterschiedlich beantwortet. Die Mehrheit der Experten nannte hier keine Präferenz. Teilweise wurde angenommen, dass eine Zentralstelle schneller und effizienter arbeite und Strafanzeigen besser einordnen könne.

„Also die Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften wie zum Beispiel Oldenburg, die arbeiten so, das ist jetzt aber auch wieder nur ein Eindruck, aber das würde ich schon mal als valide bezeichnen, die arbeiten insofern schon schneller und effizienter, weil sie einfach mehr Erfahrung haben mit bestimmten Zusammenhängen und vor allem mit bestimmten Verhaltensformen. Also es ist ja ein Unterschied, ob ich jetzt als Staatsanwalt mit so einer Anzeige konfrontiert werde, und ich weiß also schon, wenn die Anzeige, wenn ich anfange zu lesen, wenn ich selber weiß, wie ist die Haltung geregelt, welche Voraussetzungen werden nach der Rechtslage an die Haltung der konkreten Tiere gestellt als wenn ich das zum ersten Mal lese, und dann habe ich zwar eine dreißig Seiten lange Standardanzeige auf dem Tisch, die aus Textbausteinen besteht, wo also Wundersames und Schreckliches über die Putenhaltung erzählt wird, aber das ist immer das Gleiche. Und der Schwerpunkt-Staatsanwalt in Oldenburg, der überliest das halt sozusagen und wählt halt die Textbausteine und guckt nach, ob die wesentlichen Dinge drinstehen, während ein Neuling oder jemand in der Staatsanwaltschaft, die mit solchen Sachen normalerweise nichts zu tun hat, der legt die Akte bei Seite und denkt, Grundgütiger, da nehme ich mir erst mal die nächste Körperverletzung aus der Nachbarschaft."

(RA)

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Von anderer Seite wurde die Einsetzung einer Schwerpunkstaatsanwaltschaft mit Zuständigkeit für ein ganzes Bundesland kritisch gesehen. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften seien dann so weit von den Tatorten entfernt, dass eine sachgerechte Bearbeitung und die Wahrnehmung von Sitzungsvertretungen kaum möglich seien. Sinnvoller seien Spezialdezernate bei den einzelnen Staatsanwaltschaften.

> *„Jede Staatsanwaltschaft muss ein Tierschutzdezernat haben. […] Man sollte dafür sorgen, dass der Tierschutzdezernent mindestens drei Jahre, besser fünf, dort tätig wird. […] Dann ist die Zusammenarbeit, dann ist auch eine Ernsthaftigkeit drin, und dann ist die Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden, das ist für mich viel wichtiger als da ist jetzt eine Zentralstelle, und die gar nicht weiß, wie zwei- oder dreihundert Kilometer entfernt überhaupt die Umstände sind."*
>
> *(StA 2)*

bb) Spezialisierte veterinärmedizinische Ansprechpartner

Mehrfach vorgeschlagen wurde die Bildung von Spezialabteilungen in Behörden mit spezialisierten Tierärzten, die als Ansprechpartner für Veterinärbehörden und Staatsanwaltschaften fungieren sowie Beweismaterial wie Videoaufnahmen auswerten könnten.

> *„Es wäre natürlich wünschenswert, dass es eine zentrale Stelle gibt, so ein Landesamt oder was auch immer. Ich meine, letztendlich, theoretisch, wenn wir besser besetzt wären, könnten wir als Landestierschutzbeauftragte das natürlich auch machen."*
>
> *(LTB 3)*

Die Fachabteilungen bei den Landesämtern für Lebensmittelschutz[263] und anderen Landesinstituten[264], die u.a. auch Sachverständigengutachten erstellen, könnten deutlich vergrößert werden. Dann könnten diese nicht nur in speziellen Fällen, sondern routinemäßig mit der Begutachtung von tierschutzstrafrechtlichen Fällen beauftragt werden. Diese Rolle könnte

263 In Bayern z.B. Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Abteilung Tiergesundheit I, Sachgebiet TG1 Tierschutz), in Niedersachsen z.B. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES).

264 In Baden-Württemberg z.B. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Stuttgart.

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

auch von der Stabstelle der Landestierschutzbeauftragen wahrgenommen werden, die bereits heute regelmäßig mit Fachgutachten für Strafverfahren beauftragt werden. Hierfür sei allerdings erforderlich, dass dieser hinreichend ausgestattet, fachlich kompetent und politisch unabhängig agieren könne.

> *„Dass im Grunde genommen erst mal jedes Land einen Tierschutzbeauftragten hat, und zwar gleichmäßig ausgestattet, also nicht nur, der hat nur einen Status und der darf dann doch nichts am Ende, sondern einen gut ausgewählten, von mir aus auch paritätisch ausgewählt, und zwar so, und richtig nach Kenntnis, und nicht, weil er in der richtigen Partei ist, er sollte unparteiisch sein, also möglichst auch selber in keiner Partei, sondern sollte nach Fähigkeit ausgewählt sein, sollte dann aber eine in allen Bundesländern gleiche Ausstattung der Stabsstelle haben, und er sollte weisungsfrei sein, sonst stehen da auf einmal so drin, sie darf Pressearbeit in Absprache mit dem Staatssekretär machen, nach dem Motto, solche Sachen, das darf nicht sein, sondern der muss tatsächlich entsprechend ausgewählt werden, dass er die Fachkenntnis hat, und es sollte eigentlich auch einen Bundesbeauftragten für den Tierschutz geben, aber auch da nicht von einer Partei eingesetzt, […] sondern das müsste auch jemand sein wie, sage ich jetzt mal, ein erfahrener Mensch, ein Jurist und ein Tierarzt, eine Doppelspitze."*
>
> *(LTB 2)*

cc) Überregionale Einheiten für die Aufdeckung von Tierschutzstraftaten

Um mögliche Tierschutzstraftaten überhaupt aufzudecken und die Sachverhalte an die Staatsanwaltschaften abzugeben, wurden überregionale Organisationen und systematische Kontrollen als sinnvoll angesehen. Positiv bewertet wurde insbesondere die neu geschaffene Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV); die Behörde wurde gegründet, um Großbetriebe zu kontrollieren. Auch systematische Kontrollen wie das Schlachthof-Monitoring 2019 in Baden-Württemberg (bei dem 40 größere Schlachthöfe im Rahmen eines Sonderkontrollprogramms in den Blick genommen wurden) seien sinnvoll.

> *„Das zeigt Wirkung, das hat auch schon Wirkung gezeigt, als es diese sogenannte Spezialeinheit 2019 in Baden-Württemberg gab, die eben Kontrollen überregional durchgeführt hat, das führte zu einem hohen Druck auf die Tierhalter, weil sie es aus den geübten, gewohnten Situationen rausreißt, weil er ist halt gewohnt, dass das Veterinäramt sich zwei Tage vorher anmel-*

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

det und dann kommt plötzlich jemand wirklich vorangemeldet, also das schockiert die regelrecht, das haben wir auch mitbekommen, und darum ist das auf jeden Fall ein Schritt, der gut zu heißen ist, das wird das Dilemma nicht völlig lösen, aber da ist vor allem die KBLV Bayern mit Sicherheit ein Vorbild. Die kontrollieren Großbetriebe einfach deutlich effektiver."

(T 2)

dd) Aus- und Fortbildungen

Reformbedarf sah der Großteil der Interviewpartner vor allem bei der Aus- und Fortbildung. Veterinärmediziner würden im Studium kaum etwas über die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer späteren Tätigkeit lernen; das Tierschutzstrafrecht spiele allenfalls eine untergeordnete Rolle.

„Es fehlt dann halt wirklich den Veterinärämtern und den Tierärzten vor Ort so ein Fahrplan, was kann ich machen, wie/ ich weiß nicht im Studium, ob man das schon machen könnte oder ob es spezielle Kurse gibt oder geben sollte. Auf jeden Fall ist da Nachholbedarf, dass man weiß, okay, was kann ich jetzt machen, und genau, was für Möglichkeiten habe ich hier um vorzugehen. […] Das wäre echt wünschenswert, also hätte ich mir häufig gewünscht. […] Ich glaube, ich hatte auch damals mal ein Kurs, Verwaltungsrecht für Amtstierärzte, aber das ist auch schon Ewigkeiten her, und das war ein Wahlpflichtkurs, da saßen wir zu zehnt. Also das ist ja auch nicht ausreichend."

(A 3)

Amtstierärzte müssten zudem – was bei Polizisten bereits der Fall sei – darin geschult werden, wie man als Sachverständiger oder Zeuge vor Gericht auftritt.[265]

Auch Richter und Staatsanwälte würden bessere Kenntnisse im Tierschutzstrafrecht benötigen, die bereits im Schwerpunktbereichsstudium oder durch gezielte Fortbildungen vermittelt werden könnten.

„Man sollte darauf hinwirken, dass zumindest angeboten wird eine einsemestrige Vorlesungsreihe Tierschutzrecht, mit allem, Schlachtrecht und Veterinärrecht […] oder so was."

(StA 1)

265 *„Aber dieser Punkt zu schulen, wie man als Sachverständiger oder als Zeuge auftreten muss, allein von der Körpersprache her." (LTB 1)*

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Entscheidend sei aber, dass Juristen die Grundlagen der tiermedizinischen Praxis lernen würden, um Sachverhalte zumindest im Ansatz selbständig einschätzen zu können. Hier könnten sich gemeinsame Seminare anbieten, um die Zusammenarbeit zu verbessern.

> *„Fortbildung zusammen für die Tierärzte und sozusagen die Mitarbeiter von den Staatsanwaltschaften und Gerichten, und ich glaube, das ist halt auch einfach ganz wichtig, dass da jeder mal sieht, was eigentlich der andere braucht. Das ist wahrscheinlich auch einfach ein wichtiger Punkt, was braucht das Gutachten von dem Tierarzt, damit das der Jurist versteht, […] und natürlich müssen auch die Juristen verstehen, dass es kein Kavaliersdelikt mehr ist, sozusagen eine Straftat im Tierschutz, sondern einfach wirklich eine Straftat wie jede andere auch, und genau, und natürlich wäre es wünschenswert, wenn die Juristen auch in ihrer Ausbildung wenigstens ein bisschen Tierschutzrecht hätten. Also das denke ich, das wäre eigentlich ganz wichtig."*
>
> *(LTB 3)*

https://doi.org/10.5771/9783748934943-48 - am 13.01.2026, 05:20:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -